

PROTOKOLL der 177. Sitzung des StuRa am 09.01.2024

Unterlageninformationen

Stand: 02.02.2024 15:52

Protokoll genehmigt am: 23.01.2023

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende: 23:30

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Theodoros Argiantzis, Johannes Knop

Protokollant*in während der Sitzung: Eberhard Dziobek

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	4
2	Beschluss der Tagesordnung.....	4
3	Annahme von Protokollen.....	4
3.1	Annahme des Protokolls der 176. StuRa-Sitzung.....	4
4	Termine.....	4
4.1	Sitzungstermine Sommersemester 2024 (1. Lesung).....	6
5	Berichte.....	6
5.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	7
5.2	Bericht mit Diskussion der Datenschutzbeauftragten.....	8
5.3	Bericht aus dem Präsidium	8
5.4	Bericht aus der AG Bau.....	9
5.5	Bericht des PoBi-Referates.....	10
5.6	Bericht des Senatsmitglieds der VS.....	11
6	Satzungen und Ordnungen.....	12
6.1	Änderung der Fachschaftsatzung Geschichte (2. Lesung).....	12
6.2	Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (2. Lesung).....	29
6.3	Neufassung der Organisationssatzung (2. Lesung — fortgesetzt).....	33
6.3.1	Änderungsantrag „Stärkung der Rechte des StuRa“	78
6.3.2	Änderungsantrag „Stärkung der Fachschaftsrechte bei ihren Satzungen“	81
6.3.3	Änderungsantrag „Gewährleistung von Wahlfreiheit“.....	83
6.4	Änderung der Amtszeit der Finanzreferent*innen (1. Lesung).....	84
7	Kandidaturen.....	86
7.1	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — JoAnn Augustus (2. Lesung).....	86
7.2	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Shahd Younis (2. Lesung).....	87
7.3	Kandidatur für das Verkehrsreferat — Henry Wilkens (2. Lesung).....	87
7.4	Kandidatur für das Kultur- & Sportreferat — Mirja Simon (1. Lesung).....	88
7.5	Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Fritz Beck (1. Lesung)....	88
7.6	Kandidatur für die Schlichtungskommission — Michèle Pfister (1. Lesung).....	88
7.7	Kandidatur für die Wahlkommission — Meret Amelie Faß (1. Lesung).....	88
7.8	Kandidatur für das PoBi-Referat — Suzanna Pfister (1. Lesung).....	88
7.9	Kandidatur für die Schlichtungskommission — Sven Boniger (1. Lesung)	89
7.10	Kandidatur für die Wahlkommission — Daniel Gaspar (1. Lesung).....	89
7.11	Wahlen.....	89
8	Finanzanträge.....	90
8.1	HCWK Heidelberger Symposium 2024 (2. Lesung).....	90
8.2	Finanzierung des Juraball 2024 (1. Lesung).....	95
9	inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse.....	99
9.1	Vertrauenserklärung Akshar Leitner: Vorstand der LaStuVe (1. Lesung).....	99
9.2	„Deutschlandticket für 10,82€ möglich machen - Bestehende Subventionen umwidmen“ (1. Lesung).....	100
9.3	„Land zur Klarstellung über Jugendticket auffordern“ (2. Lesung).....	101
9.4	Unterstützung Petition fairer Ausbau des ÖPNV (1. Lesung).....	102
9.5	„Gegen Tariffucht an den Hochschulen“ (1. Lesung).....	102
9.6	„Ersatz für Marstall schaffen“ (1. Lesung).....	105
9.6.1	Änderungsantrag zu „Ersatz für Marstall schaffen“	106
9.6.2	Zweiter Änderungsantrag zu „Ersatz für Marstall schaffen“	106
9.7	„Neutralität grundsätzlich auch in Tarifikämpfen wahren“ (1. Lesung).....	107
9.7.1	Änderungsantrag zu „Neutralität grundsätzlich auch in Tarifikämpfen wahren“	108

9.7.2	Änderungsantrag bezüglich Arbeitsniederlegungen.....	108
9.8	Wunschzettel an den Nikolaus (1. Lesung).....	110
9.9	Zug um Zug I: Kommunikation (mit EVUs) ist nicht Alles (1. Lesung).....	111
9.10	Zug um Zug II: Aber ohne Kommunikation (mit den Bahngewerkschaften) ist Alles Nichts (1. Lesung).....	112
9.11	Für geordnete Verhältnisse bei der Wahl und Besetzung des studentischen Mitglieds des StuWe-Verwaltungsrats	113
9.12	Beileids- und Solidaritätsbekundung für die Opfer und Betroffenen des Amoklaufs an der Karls-Universität Prag (1. Lesung).....	114
10	Diskussionen.....	115
10.1	Diskussion zur möglichen Ausweitung der Theaterflatrate auf das Taeter Theater ...	115
11	Sonstiges.....	116
12	Anhänge.....	116
12.1	Anhang zu 9.11: Abberufungsbeschluss des StuRa	116
12.2	Anhang zu 10.1: Alter Antrag zum Taeter Theater.....	117
13	Anwesenheitsliste.....	119

1 Begrüßung durch das Präsidium

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

GO-Antrag auf Ablösung von Johannes aus dem Präsidium wegen unangemessener Kleidung:
Dafür: 5; Dagegen: 20; Enthaltungen: 4 → Abgelehnt

Max (FS Philosophie) wird gem. § 3 Abs. 6 GeschO-StuRa zur Unterstützung des Präsidiums berufen

Beschluss der Tagesordnung:

GO-Antrag alle Anträge der FS Jura ans Ende der TO zu stellen
Dafür: 8; Dagegen: 14; Enthaltungen: 11 → abgelehnt

Weitere Anträge an die Tagesordnung: Keine.
Tagesordnung beschlossen.

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 176. StuRa-Sitzung

Einwände: keine : Angenommen ohne Veränderungen

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Das **Präsidium** bietet **jeden Dienstag von 11:30 bis 13:00 Uhr** eine **Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Vermutlich Verschiebung nach hinten 2 Stunden

Die reguläre **Sprechstunde des Innenreferates jeden Dienstag von 16:30 Uhr** bis entweder 17:30 Uhr (in Wochen mit RefKonf) oder 19:00 Uhr im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (physisch im StuRa-Büro ab 13:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sofa-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Der **AK Lehramt** trifft sich **jeden Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Das **Innenreferat**, der **Vorsitz** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 10:30 bis 11:30** ein **offenes Frühstück mit Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Das **StuWe-Referat** bietet **jeden Freitag den um 14 Uhr** eine **Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Überle-Straße 3-5 an.

Wahltermine:

- <https://www.sofa-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Termin Finanzschulung Basics 17.01.24

Wie der Name schon sagt, werden hier vor allem die Grundlagen, wie z.B. "wo schaue ich Sachen nach", "wie mache ich Folgendes", "wie reiche ich Abrechnungen ein" und auch "was gehört alles zu einer vollständigen Abrechnung" erklärt. Dies alles sind Dinge, die man nach einiger Zeit im Amt eigentlich schon kann. Deshalb laden wir hier vor allem neue Finanzverantwortliche ein, jedoch seid ihr natürlich auch willkommen, wenn ihr das Amt schon länger innehabt und euch evt. trotzdem noch unsicher im Hinblick auf einige Sachen seid.

Hier findet ihr den Link zur Schulungsübersicht, einschließlich der Anmeldung: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/angebote/schulungen/>

Information über die Mitgliederversammlung der LISTE:

Verehrte LeidensgenossX,

ich stehe heute vor euch in Demut und Transparenz. In den Monaten nach meinem Amtsantritt als El-Präsident, ist die einstmals großartige Hochschulgruppe Die LISTE auf eine schiefe Bahn geraten – die REALPOLITIK.

Doch dies ist nicht das Ende, sondern der Anfang einer neuen Ära für die LISTE und den StuRa! Die Qualitätsverluste sind offenkundig, aber fürchtet euch nicht – denn wir haben einen klaren Plan, um die Glorie unserer Hochschulgruppe wieder herzustellen:

Die Zeiten des Unfriedens und der Flügelkämpfe neigen sich dem Ende zu! Ich habe heute die große Ehre euch den Start eines Raketenprogramms zu verkünden, das nicht nur die Grenzen des Himmels, sondern auch die Grenzen des Realo-Flügels durchbrechen wird. Unsere Raketen werden Symbole des Friedens und der Einheit sein, die über uns wachen.

Daher laden wir euch ein am **19.01.2023**, am Rande unserer **Mitgliederversammlung**, Teil unseres exzellenten Forschungsteams zu werden und gemeinsam mit uns als Fachkräfte für Raketentechnik in das neue Jahr zu starten.

Mit eurer Unterstützung werden wir die Zukunft zurückgewinnen, Innovationen fördern und gemeinsam zu neuen Höhen aufsteigen. Die besten Tage der LISTE liegen vor uns und gemeinsam werden wir über die Schwerkraft triumphieren!

4.1 Sitzungstermine Sommersemester 2024 (1. Lesung)

Der StuRa beschließt folgende Termine für seine Sitzungen im Sommersemester 2024 mit folgenden festen Tagesordnungspunkte:

23.04.2024

07.05.2024

21.05.2024

04.06.2024 (Besuch der Geschäftsführerin des StuWe Frau Modrow)

18.06.2024 (1. Lesung der Finanzanträge von Fachschaften und Gruppen)

02.07.2024 (2. Lesung der Finanzanträge)

16.07.2024

Keine Einwände

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

5 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

1. Angestellte

Die Stelle Überweisung/Buchhaltung wird frei. Die RefKonf wird demnächst die Ausschreibung dafür beschließen. Interessent*innen können sich dann bewerben. An dieser Stelle sei allgemein darauf hingewiesen, dass ihr auf der Website unter “Ausschreibungen” und “Mitmachen” → “Kandidaturaufrufe” immer eine Auflistung aktuell unbesetzter Stellen und Ämter sowie befristeter Tätigkeiten findet (da kommen auch die Ausschreibungen der Fachschaften für DJs hin). Eine Stelle für IT und Service wurde außerdem um etwa zwei Stunden die Woche aufgestockt. Keine allzu große Veränderung, aber der Vollständigkeit halber erwähnenswert.

2. Räume

Nachdem die VS schon vor einigen Jahren in Aussicht gestellt bekommen hat, umzuziehen und das dann doch wieder gekippt wurde, berät die RefKonf aktuell über die offizielle Aufhebung des Beschlusses, der damals pro Umzug gefasst wurde. Mittlerweile ist die VS deutlich gewachsen und die **Räumlichkeiten, die möglicherweise noch für einen Umzug zur Verfügung stünden, sind nicht (mehr) geeignet.** Beschlossen ist die Aufhebung der damaligen Entscheidung aber noch nicht – in der RefKonf am 16.01. wird darüber abgestimmt.

3. Stellvertretung der Vorsitzenden

Die RefKonf hat für beide Vorsitzenden jeweils eine*n Stellvertreter*in gewählt. Jetzt ist es am StuRa, die beiden in ihrem Amt gegebenenfalls zu bestätigen.

4. GeschO RefKonf

Die Geschäftsordnung der RefKonf wurde geändert. Allerdings kann die neue Fassung nicht vollständig in Kraft treten, weil sie sich – in der Annahme, dass diese irgendwann beschlossen wird – an der neuen Organisationssatzung orientiert. **In diesem Sinne nochmal die Bitte an den StuRa, sich mit Anwesenheit und reger Diskussion an dem Antrag zur OrgS zu beteiligen – welche Meinungen ihr diesbezüglich auch immer vertreten.**

5. QSM-Referat

Nachdem unser ehemaliger QSM-Referent ja in den Vorsitz gewählt wurde, ist das **Referat, das sich mit den studentischen Qualitätssicherungsmitteln beschäftigt, seit November vakant.**

(Zur Erinnerung: QSM sind Finanzmittel der Uni zur Verbesserung von Studium und Lehre. Es geht hier konkret um einen Anteil an den QSM – etwas mehr als anderthalb Millionen Euro – über den die Fachschaften anteilig Vorschlagsrecht haben. Abgelehnt werden dürfen die Vorschläge nur gut begründet. Die QSM bieten uns Studierenden also nicht zu unterschätzende Einflussmöglichkeiten.)

Aus der RefKonf hat sich jetzt eine freiwillige TaskForce herausgebildet, die sich im sozusagen “systemrelevanten” Rahmen um die Verwaltung der Gelder kümmert, damit sie auch ohne Referatsbesetzung weiterhin vergeben werden können.

Interessent*innen fürs QSM-Referat werden dennoch dringend gesucht!

6. Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss 2023 steht an. Konkret bedeutet das ungefähr: Alle Abrechnungen aus dem letzten Jahr noch einmal durchschauen und auf Richtigkeit prüfen. Direkt im Anschluss ans Ende der Vorlesungszeit (09.02.) wird das Büro in der Albert-Ueberle-Straße dafür zwar nicht völlig gesperrt, aber schon dem Finanzteam und Helfer*innen priorisiert zur Verfügung gestellt.

Wer Zeit und Lust hat ist herzlich eingeladen, vorbeizukommen und mitzumachen – ihr benötigt kein besonderes Vorwissen.

7. Rektorin

Am 08.01. hatte der Vorsitz einen Kennenlernertermin mit der neuen Rektorin. Themen und allgemeine Anmerkungen zu dem Treffen wurden vorher in der RefKonf beredet.

Insgesamt hat das Gespräch durchaus Anlass zur Hoffnung auf eine gutes zukünftiges Arbeitsverhältnis gegeben. Frau Melchior hat sich auf die angesprochenen Themen (unter anderem unsere Raumsituation, Transparenz der Unigremien) eingelassen und auch von sich aus Fragen zur studentischen Perspektive auf aktuelle Probleme (zum Beispiel zur Wohnsituation internationaler Studierender) gestellt. Sie hat wohl eine hohe Bereitschaft, sich regelmäßig mit uns (also der VS als Ganzes) auszutauschen. **Unter anderem will sie mindestens einmal, gern aber auch zweimal jährlich die StuRa-Sitzungen besuchen.** Damit fängt sie ja auch nächste Sitzung (23.01.) an.

Rückfragen:

- Ergänzung: Zeit für das Treffen nächste Woche nur bis 20.00 Uhr
- Rückfrage zur QSM Taskforce: wie wird mit Bib-HiWis umgegangen?
 - Antwort durch ein Mitglied der Taskforce: die Anträge werden auf die rechtliche Zulässigkeit überprüft werden – widerrechtliche Beschäftigung von HiWis ist also Ablehnungsgrund
- zum Bericht keine weiteren Rückfragen.

5.2 Bericht mit Diskussion der Datenschutzbeauftragten

voller Titel: Kurzbericht der Datenschutzbeauftragten zu einem aktuellen Fall sowie Diskussion zur Haltung zur Verwendung von unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes mangelhafter Dienste und Werkzeuge

Antragstext:

Die Datenschutzbeauftragten möchten von einem aktuellen Fall berichten, um auf Probleme hinzuweisen, die sich aus der Verwendung von zunehmend selbstverständlich genutzten Diensten und Werkzeugen ergeben. In der Diskussion möchten wir darauf aufmerksam machen, dass im StuRa im Moment eine inkonsequente Haltung zum Datenschutz gelebt wird.

Begründung:

Da wir als Datenschutzbeauftragte für den StuRa fungieren, halten wir es aus dem gegebenen Anlass für notwendig, einerseits über den konkreten Fall zu berichten und andererseits allgemein die Notwendigkeit ins Gedächtnis zu rufen, bei der Verarbeitung von Daten an den Datenschutz zu denken und sich verantwortlich zu verhalten.

Diese Verantwortung sowie eine Vorbildfunktion obliegt auch dem StuRa. Momentan gelebte Praxis ist beispielsweise die Verwendung von Windows und die aktive Nutzung von Social Media; gleichzeitig empfehlen wir aber den Fachschaften, von der Einbindung von Social Media-Elementen auf deren Seiten abzusehen. Wir als Datenschutzbeauftragte würden uns im Nachgang der Entscheidung wünschen, wenn der StuRa zu der Thematik eine konsistente Haltung entwickelt.

Diskussion

- vertagt durch GO-Antrag ohne Gegenrede

5.3 Bericht aus dem Präsidium

Verehrte LeidensgenossX,

wir stehen heute an einem Scheideweg – einem entscheidenden Moment für die Zukunft unseres geliebten StuRa's. El Presidente kann nicht länger schweigen, angesichts der bürokratischen, lähmenden und analogen Arbeitsabläufe, die euer Präsidium bremsen! Daher - und weil ich das kürzeste Streichholz gezogen habe - werde ich euch heute diesen Bericht vorstellen. Es ist an der Zeit den Schleier der Ineffizienz zu lüften und uns von den Fesseln des Status quo zu befreien! Unser StuRa soll nicht länger nur ein wirtschaftliches Juwel, sondern auch ein Paradies für die Sinne sein!

Daher verkünde ich euch stolz, das ein klarer Weg zu moderner Effizienz und innovativem Fortschritt in diesem Jahr vor uns liegt! Eurer geliebtes Präsidium wird in den nächsten Wochen die bürokratischen Fesseln abschütteln, Prozesse optimieren und den Studierendenrat in ein Zeitalter bahnbrechender Effektivität führen! Und welch anderen Namen könnte ich dieser glorreichen Errungenschaft geben als den eines „Plans zur Schaffung blühender Landschaften im Studierendenrat“.

Durch diesen Plan können wir nicht nur das Dateichaos auf euren und unseren Rechnern reduzieren, sondern auch Arbeitsabläufe optimieren und die Lebensqualität aller Beteiligten steigern.

Gemeinsam werden wir den Studierendenrat in ein wahres Antragsparadies verwandeln, dass den Ruhm unserer Verfassten Studierendenschaft aufblühen lässt!

Mögen wir also unnötige Bürokratie in die Vergangenheit verbannen und Platz machen für eine Ära in der Ideen fließen können, wie das schlackige Wasser an unseren Stränden!

Unser Vorhaben, der Plan, umfasst u.a. folgende Maßnahmen:

Erweiterung des Antragsverfahrens um interaktive Faxger... ähm PDF, die künftig alternativ zur Antragstellung genutzt werden können

Einrichtung eines Formulars zur Antragstellung direkt auf der StuRa-Website, ohne erst ein Mailprogramm öffnen zu müssen

Einrichtung eines Formulars zur Namensschild(nach)bestellung auf der StuRa-Website, damit wir einen besseren Überblick haben und ihr euch nicht vergessen fühlt.

Verbesserung der Auffindbarkeit von Informationen zum Kandidaturverfahren, namentlich des Kandidaturformulars auf der StuRa-Website

Verbesserung der Genauigkeit der ausliegenden Anwesenheitslisten durch künftig automatisierte Sortierung von Vertretungsmeldungen und Rücktritten via Mail-Programm

Austausch oder Erweiterung des StuRa-Kurzberichtes durch einen Ergebnisbericht, der Aufschluss über Abstimmungsergebnisse bei Kandidaturen und Anträgen (in 2. Lesung) gibt

Rückfragen:

- Was ist der Anteil von Johannes an der berichteten Tätigkeit?
 - Antwort durch Theo: 99%, Johannes hat die neue Antragsinfrastruktur entwickelt und vorangetrieben

5.4 Bericht aus der AG Bau

Am Anfang war das Brett. Das Brett für das StuRa Büro, auf dem zukünftig Geräte abgelagert werden sollen. An diesem Brett entzündete sich eine Fachdebatte über die korrekte Oberflächenbehandlung des Werkstoffes Holz.

In Folge dieser Debatte wurden die Werkzeug Sammlung des Sturas und mögliche dem StuRa zur Verfügung stehende Räume unter die Augen genommen und erörtert, was damit möglich sein kann.

Zielsetzung der AG Bau:

- **StuRa AGtive bei anstehenden Arbeiten unterstützen / Vorarbeit mit schweren Maschinen leisten**
- **Unterstützung bei der Ausrüstung und Umbauten von FS-Räumen**
- Kleine bis mittlere handwerkliche Arbeiten von StuRa AGtiven selbst ausführen lassen
- Volle Beachtung der UVV (Unfall – Verhütungs – Vorschrift) bei allen Tätigkeiten, die im StuRa anfallen und ausgeführt werden müssen
- StuRa AGtiven die Möglichkeit geben handwerkliche Fähigkeiten zu erwerben oder diese in einem sicheren Umfeld weiter zu verbessern

Zuständigkeit, Personal und Arbeitssicherheit des AG Bau:

Bisher besteht der AG Bau aus dem IT Referenten Harald Nikolaus und dem StuWe Referenten Benjamin Hellinger. Beide Mitglieder ist die Arbeitssicherheit sehr wichtig und besitzen handwerkliches Vorwissen (TSM1 Maschinenschein, Motorsägenschein Modul A). Der AG ist für die Aus- und Fortbildung des AG an den Werkzeugen und Maschinen zuständig, grundsätzlich ist aber jedes Mitglied des AGs bei Arbeiten nach voriger Unterweisung für die eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Die genauen Unterweisungen müssen mit Rücksprache der BG noch ausgearbeitet werden.

Weitere Schritte:

Zusammen mit dem AG Räume wird überlegt das StuRa Lager umzubauen und neuzugestalten. Diese Umgestaltung soll unter folgenden Gesichtspunkten stattfinden:

- Schwarz-Weiß-Trennung
- Geschlossene Gefahrgutlagerung
- Organisation und Aufbau einer Werkstatt nach praktischen Punkten
- Neubeschaffung größerer Werkzeuge, wie Formatkreissäge oder Dickenhobelmaschine

Weitere Treffen des AG Bau:

In der Verlesungsfreien Zeit ist eine Begehung aller FS-Räume geplant, inder über Umbauten, Erneuerungen und sicherheitstechnische Punkte gesprochen wird und weitere Schritte besprochen werden.

Aufgrund fehlender Unterweisung und genauer Ausformulierung der Tätigkeiten des AG Bau ist das bisherige Personal mit dem Aufbau mehr als genug beschäftigt. Ein Handwerks Workshop zur Erlernung einfacher handwerklicher Tätigkeiten, wie das korrekte Setzen einer Schraube, für die Vorlesungsfreie Zeit wird angestrebt und dann über die Kanäle des StuRa bekannt gegeben.

Rückfragen:

- keine

5.5 Bericht des PoBi-Referates

Ausflug zum Hambacher Schloss

Am 15.12 lief der vom Referat geplante Ausflug zum Hambacher Schloss wie angekündigt ab. Davor und während kam es allerdings zu mehreren Problemen.

Ursprünglich war der Ausflug auf November konzipiert worden, da an den Oktoberwochenenden am Anfang des Semesters erfahrungsgemäß zu viel los ist. Das Referat kontaktierte also die Stiftung Hambacher Schloss hinsichtlich von mehrsprachigen Führungen und es wurde ein Datum im November anvisiert, dieses konnte allerdings dann nicht von der Seite des Referats wahrgenommen werden, da an diesem Wochenende Schienenersatzverkehr auf der einzigen Trasse zwischen Heidelberg und Speyer war. Mit einer möglicherweise größeren Gruppe nach Neustadt adW zu fahren, erschien uns zu diesem Datum als zu viel Aufwand. An anderen Wochenenden im November hatten entweder niemand vom Referat Zeit, hat die GDL gestreikt oder die Stiftung hatte keine Gästeführer zur Verfügung.

Schlussendlich einigten sich Referat und Stiftung auf den Termin im Dezember. Ursprünglich war

geplant, den Ausflug früh online zu bewerben, allerdings brauchte die Stiftung ziemlich lang um Gästeführer zu organisieren und dem Referat ein verbindliches Angebot machen zu können. Letzteres geschah auch erst als ein Referent telefonisch nachhakte, warum ein solches noch nicht eingetroffen war. Anscheinend hatte es ein Missverständnis bei den Mitarbeitern gegeben.

Zum Werben kam das Referat spät, da der zuständige Referent an Corona erkrankt war und die anderen Referenten verhindert waren. Schlussendlich kam das verpflichtende Angebot erst am Montag vor dem Führungswochenende an, was zu einer späten Werbeaktion auf Instagram etc. führte.

Letztendlich war am Tag der Führung nur eine Person aus der Studierendenschaft anwesend, weshalb nur die gebuchte englische Führung durchgeführt wurde, die anwesende Person zeigte aber großes Interesse an der Thematik der deutschen Demokratiegeschichte.

Sollte Ausflug des Referats im Wintersemester durchgeführt so muss dieser wesentlich früher beworben werden. Am besten wird alles schon Monate vorher organisiert und unter Dach und Fach gebracht, so dass auch verstärkt Werbung bei den Erstis gemacht werden kann. Mögliche Ausflugsziele wären z.B. eine KZ-Gedenkstätte oder der Landtag Baden-Württemberg.

Rückfragen:

- Problem der geringen Teilnahme ist häufig - sollte man nicht vorher nach der Zahl der Teilnehmer fragen?
 - Antwort: das könnte man überlegen, ist aber nicht unbedingt eine bessere Lösung, weil Leute kurzfristig nicht mehr teilnehmen.
- Innenreferat: wäre schön, wenn wir das auf dem offiziellen StuRa-Kanal ankündigen könnten.

5.6 Bericht des Senatsmitglieds der VS

Senatssitzung 26.09.23

Es gab einen Wechsel an der Spitze der UB: Veit Probst → Herr Abel

Es gab ganz viele Berufungen, diese waren vor allem in Medizin und in Mathe.

Es gab einen versuchten Grundsatzbeschluss alle Uni-Satzungen zu vereinheitlichen, die vertagt und seitdem nicht mehr behandelt wurde, weil das für zu viele Senatsmitglieder zu überstürzt war.

Sondersitzung des Senats 10.10

Es war eine ganz kurze Sitzung und es wurden nur die Sprecher*innen (Thomas Lobinger und Michael Boutros) gewählt und geklärt, wer in die Findungskommission der künftigen Kanzler*in kommt. Im März wird die Wahl für das Amt der Kanzler*in wieder stattfinden. Da die Kanzler*in „nur“ der Kopf der Verwaltung ist, haben wir deutlich weniger als mit der Rektorin zu tun, aber wenn es zum Beispiel um die Überweisung der VS-Gelder oder die Bewerbungen und HeiCo geht, ist es trotzdem das Amt nicht ganz so irrelevant. Weitere Infos folgen in den nächsten Monaten.

Insgesamt gab es aber ein deutlich angenehmere Diskussionskultur (Diskussion, ob wir ein paritätisches Sprecher*innenteam brauchen) als mit Eitel.

Außerdem gab es auch eine kurze Diskussion, dass wir das nächste Mal die Zusammensetzung der Findungskommission um andere Statusgruppen ergänzt werden soll. Der Vorschlag kam aus der Ecke der akademische Mitarbeiter*innen. Das ist wohl ein gutes Zeichen, dass das nicht nur unser Anliegen zu sein scheint.

Senatssitzung 07.11

Nichts Spektakuläres, viele Berufungen.

Senatssitzung 05.12

Es gab Kürzungen im Uni-Haushalt, die uns wsh nicht direkt betreffen wird, aber Unis müssen nun ihre Rücklagen im ganzen Land abbauen, also das müssen wir im Blick behalten.
Bericht vom Prorektorat für Studium und Lehre: wir haben über 30 000 Studierende, davon 5600 internationale Studierende, 95 000 Bewerbungen. Bei HeiCo gibt es nun ein Verstehtigungskonzept und einen Nutzer*innenbeirat. Außerdem soll es für die Lehrende ein Fortbildungsangebot zum Thema KI geben. Mehr dazu ist noch nicht bekannt.

Rückfragen:

- im letzten Jahr sollte ein Antrag zur Änderung der Grundordnung der Universität
 - wurde zurückgezogen weil mit allen anderen Beteiligten erst Gespräche geführt werden sollten. Projekt ruht derzeit.
- was heißt mit unseren Rücklagen vorsichtig sein?
 - Antwort: wir müssen einfach damit rechnen, es gibt aber keine Ansagen dazu.
- Muss unsere Satzung auch geändert werden, wenn einzelne Satzungen in der Uni geändert werden?
 - Grundsätzlich nein; ohnehin ist das Projekt derzeit auch ruhend.

6 Satzungen und Ordnungen

Feststellung Beschlussfähigkeit für Org-Satzungen:
nötige 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (58 Stück) liegt bei 38
35 —> nicht beschlussfähig für 6.1 bis 6.3, vertagt

erneute Feststellung der Geschäftsfähigkeit für Org-Satzung nach TOP 7.3:
Wir sind mit 39 Mitgliedern beschlussfähig für die OrgS.

Antrag zur Ausnahme von der Geschäftsordnung, die TOPs 6.1 bis 6.3 wieder auf die Tagesordnung aufzunehmen:

Gegenstimme 1 Enthaltung keine, dafür: 39
qualifizierte Mehrheit gem. § 21 GeschO-StuRa erreicht : TOPs 6.1 bis 6.3 wieder in der Tagesordnung, es wird mit der Behandlung von 6.1 fortgefahren

6.1 Änderung der Fachschaftsatzung Geschichte (2. Lesung)

*Die Antragsteller*innen haben an de Antrag zwischen der 1. und 2. Lesung Änderungen vorgenommen.*

Änderung eines Anhangs der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Geschichte

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung der Fachschaft Studienfachschaft Geschichte:

Auflistung der Änderungen:

1. Es wurden allgemein Rechtschreibfehler verbessert und Formatierungen angepasst
2. In § 2 Absatz 6: „sofern nicht explizit anders geregelt.“ ergänzt
3. In § 2 Absatz 10: „Die Fachschaftsvollversammlung ernennt“ „durch Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV“ ersetzt.
4. In § 2: Absatz 11 „Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV eine Person zum* zur „Kellermeister*in“. Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.“ ergänzt.
5. In § 2: Absatz 12 „Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.“ ergänzt.
6. In § 2: Absatz 13 „Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.“ ergänzt.
7. In § 3 Absatz 1: „Fachschaftsrat Bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.“ durch „Der FSR umfasst mindestens drei Mitglieder; bei ausreichender Zahl an Kandidaturen bis zu fünf Mitglieder.“ ersetzt.
8. § 3 Absatz 6: „Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.“ entfernt.
9. § 3 Absatz 8 „Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.“ entfernt.
10. In § 3 Absatz 9: „die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.“ ergänzt.
11. § 3 Absatz 11: „mit einer Frist von mindestens fünf Tagen,“ sowie „sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.“ ergänzt.
12. § 3 Absatz 11 „Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.“ hinzugefügt.
13. In § 3 Absatz 7 früher Absatz 8: „die unter Berücksichtigung des Absatzes 8“ ergänzt.
14. In § 3: Absatz 8 „Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen für eine kandidierende Person vorausgesetzt wird; falls die Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, entfällt die Quotierung.“ ergänzt.

15. § 4 „§ 4 Ämter

1. Die Studienfachschaft Geschichte vergibt folgende Ämter:

1. den*die Finanzverantwortliche/n,
2. die Mitglieder des Awareness-Teams und
3. den*die “Kellermeister*in”.
4. entsandte Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter*innen
5. ernannte oder eingeladene Mitglieder der QSM-Kommission.

2. Alle vom FSR ernannten Ämter können auf Vorschlag der FSVV vom FSR entlassen werden. Ein Antrag auf Entlassung kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über den Entlassungsvorschlag getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer geheimen Abstimmung statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Entscheidung zum Entlassungsvorschlag erfolgt mit einer absoluten Mehrheit. Die Entscheidung zur Entlassung fällt der FSR daraufhin mit einfacher Mehrheit.“ hinzugefügt.

16. § 5 „§ 5 Awareness-Team

1. Das Awareness-Team ist eine Gruppe aus Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, die aktiv Studierende berät, die grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten beobachtet oder erlebt haben. Die Beratung umfasst hierbei die Vermittlung von passenden Hilfsangeboten. Das Awarenesssteam fungiert gleichzeitig als Awarenessinstanz bei Veranstaltungen der Studienfachschaft Geschichte.
2. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden vom FSR auf Vorschlag der FSVV ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein.
3. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
4. Entschidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.
5. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des Awareness-Teams wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des Awareness-Teams führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden.“ hinzugefügt.

17. In § 6: Absatz 2: „nach relativer Mehrheitswahl“ durch „die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Alle weiteren Kandidat*innen werden dem FSR als Stellvertreter*innen vorgeschlagen.“ ersetzt.

18. In § 6: Absatz 2: „Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung

vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationsatzung zur Vertretung der Studienfachschafft Geschichte vorgesehen sind. „ entfernt.

19. In § 6 Absatz 10: „nicht bindende“ ergänzt.

20. In § 7 Absatz 1 : „mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung“ durch „bedürfen der Zustimmung der FSVV mit einer einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern, diese werden“ ersetzt.

21. § 6 „§ 6 Übergangsregelungen

Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung. „ entfernt.

22. Im Anhang §1 Absatz 3: „beziehungsweise eingeladen.“ ergänzt.

23. Durch die entfernten Absätze und Paragraphen wurde dir Formatierung geändert.

Begründung:

Wir wurden auf einige notwendige Änderungen unser Satzung hingewiesen und haben im Folgenden die Situation genutzt, um die gesamte Satzung noch einmal zu überarbeiten. Wir haben uns hierbei vor allem mit Fragen der Quotierung und der Einrichtung eines Awareness-Teams beschäftigt, welche wie oben gelistet aufgenommen wurden. Die meisten weiteren Änderungen sind kosmetischer Art oder wurden von der Rechtsberatung erbeten

Zu 3. Die Fachschaftsvollversammlung hat für eine Ernennung von Ämtern nicht die rechtliche Kompetenz.

Zu 4. Eine Verantwortliche Person die das Inventar der Fachschaft dediziert verwaltet erachten wir als sinnvoll, vor allem bei der Menge des Inventars und der Möglichkeit von Ausleihen durch andere Fachschaften.

Zu 5. und 6. regelt den Verlauf der Vorschläge zu Ämtern, Die Fachschaft erachtet eine Zusammenarbeit in der Ämtervergabe zwischen FSR und FSVV als Sinnvoll.

Zu 8. und 9. dies ist Praktisch nicht der Fall die Wahlkommission tut dies praktisch momentan und soll dies auch formell tun.

Zu 10. Die Fachschaft erachtet es als sinnvoll, dass der FSVV Kompetenzen an den FSR zu übertragen, falls hier Notwendigkeiten entstehen sollten.

Zu 11. Eine Frist bei der Einberufung verhindert eine Ausnutzung der Kompetenzen des FSR, falls der FSR bei einem Tagesordnungspunkt sich nicht in der Lage sieht die Sitzungsleitung neutral auszuführen ist es sinnvoll diese abgeben zu können.

Zu 12. Eine kommissarische Ausübung der Ämter sichert eine Funktionalität der Fachschaft bei fehlenden motivierten die diese Ämter ausfüllen wollen.

Zu 13. Die Ergänzung reguliert die Quotierung siehe 14.

Zu 14. Die Fachschaft erachtet eine Quotierung im Falle bei mehr Kandidierenden als Plätze zu

besetzen sind als sinnvoll, die Repräsentation ihrer Studierenden durch den FSR sollte möglichst voll umfassend erfolgen, auch im Betracht auf das Geschlecht.

Zu 15. Eine klare Definierung der Ämter und die Möglichkeit diese aus ihrem Amt zu entheben sollte in einer Satzung gegeben sein.

Zu 16. Im Zuge der Bestrebung auch durch den AK Strukturen erachten wir die Einführung eines Gremiums welches sich dediziert um den Awareness-Bereich der Fachschaft kümmern als sinnvoll.

Zu 17. Die FSVV hat keine Kompetenzen zum Wählen von Ämtern.

Zu 18. Ist in dieser Satzung in der Form nicht notwendig, die Regelung zur Anzahl der StuRa Mitglieder der FS besteht auch ohne Erwähnung in der Satzung.

Zu 19. Bindende Abstimmungsempfehlungen sind nicht möglich, die StuRa Mitglieder haben ein freies Mandat.

Zu 20. Eine Änderung der Satzung sollte nur durch Zustimmung eines bedeutenden Teil der aktiven Besucher der FSVV erfolgen können.

Zu 21. Ist nicht mehr Notwendig.

Zu 22. Mitarbeiter*innen der Hochschule können vom FSR nicht berufen werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text, Hinzufügungen sind gelb Markiert, Tilgungen Rot und durchstrichen:
<p>Präambel Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>	<p>Präambel Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beizutragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>
<p>§ 1 Allgemeines (1) Alle Studierenden der der Studienfachschaft</p>	<p>§ 1 Allgemeines 1. Alle Studierenden der der</p>

<p>Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang B der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>(2) Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationsatzung der VS entsprechend.</p> <p>(3) Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.</p>	<p>Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.</p> <p>2. Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationsatzung der VS entsprechend.</p> <p>3. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat (FSR).</p>
<p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>Allgemeines</p> <p>(1) Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.</p> <p>Organisation</p> <p>(3) In der Fachschaftsvollversammlung gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats.</p> <p>(4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.</p> <p>(5) Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>Allgemeines</p> <p>1. Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>4. Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.</p> <p>Organisation</p> <p>5. In der Fachschaftsvollversammlung FSVV gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats (StuRa).</p> <p>6. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.</p> <p>7. Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung FSVV sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft</p>

<p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(7) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.</p> <p>(8) Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.</p> <p>(9) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung ernennt mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des Studierendenrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</p> <p>Aufgaben</p> <p>(11) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.</p> <p>(12) Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>(13) Die Fachschaftsvollversammlung übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachfolgemittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung</p>	<p>Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>8. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht explizit anders geregelt</p> <p>9. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.</p> <p>10. Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.</p> <p>11. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>12. Die Fachschaftsvollversammlung ernennt Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des StuRa. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</p> <p>13. Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV eine Person zum*zur "Kellermeister*in". Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.</p> <p>14. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>15. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV</p>
---	--

	<p>nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.</p> <p>Aufgaben</p> <p>16. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.</p> <p>17. Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Treffen von Finanzbeschlüssen; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat in zulässigem Umfang sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>Die FSVV übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachhofgemittel aus. Näheres regelt der Anhang zu A dieser Satzung.</p>
<p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat umfasst bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der</p>	<p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines</p> <p>1. Der Fachschaftsrat FSR umfasst mindestens drei Mitglieder; bei ausreichender Zahl an Kandidaturen bis zu fünf Mitglieder. Bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.</p> <p>2. Der Fachschaftsrat FSR wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in</p>

Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Ein*e Fachschafts*rät*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.

Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat

(4) Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.

(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft ist anzustreben.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden

(7) Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.

(8) Gewählt zum*r Fachschafts*rät*in sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.

Aufgaben des Fachschaftsrats

(9) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

(10) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät

allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.

3. Ein*e Fachschafts*rät*in Ein Mitglied des FSR scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat FSR schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung FSVV mündlich mitzuteilen ist.

Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat

4. Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.
5. Die Amtszeit des Fachschaftsrat FSR beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der VS ist anzustreben.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.

<p>und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit</p> <p>(11) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet diese.</p> <p>(12) Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 6. Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich. 7. Gewählt zum*r Fachschaftsrat*rätin zum Mitglied des FSR sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die unter Berücksichtigung des Absatzes 8 die meisten Stimmen auf sich vereinigen. 8. Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen für eine kandidierende Person vorausgesetzt wird; falls die Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, entfällt die Quotierung. <p>(8) Der Wahlausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.</p>
	<p><i>Aufgaben des Fachschaftsrats</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Der Fachschaftsrat FSR kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung FSVV, die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.

	<p>10. Der Fachschaftsrat FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.</p> <p>11. Der Fachschaftsrat FSR beruft die Fachschaftsvollversammlung FSVV unter Angabe einer Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens fünf Tagen, ein und leitet diese, sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.</p> <p>12. Der Fachschaftsrat FSR ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.</p> <p>13. Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.</p>
	<p>§ 4 Ämter</p> <p>2. Die Studienfachschaft Geschichte vergibt folgende Ämter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den*die Finanzverantwortliche/n, 2. die Mitglieder des Awareness-Teams und 3. den*die "Kellermeister*in". 4. entsandte Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter*innen 5. ernannte oder eingeladene Mitglieder der QSM-Kommission. <p>3. Alle vom FSR ernannten Ämter können auf Vorschlag der FSVV vom FSR</p>

	<p>entlassen werden. Ein Antrag auf Entlassung kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über den Entlassungsvorschlag getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer geheimen Abstimmung statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Entscheidung zum Entlassungsvorschlag erfolgt mit einer absoluten Mehrheit. Die Entscheidung zur Entlassung fällt der FSR daraufhin mit einfacher Mehrheit.</p>
	<p>§ 5 Awareness-Team</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Das Awareness-Team ist eine Gruppe aus Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, die aktiv Studierende berät, die grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten beobachtet oder erlebt haben. Die Beratung umfasst hierbei die Vermittlung von passenden Hilfsangeboten. Das Awareness-Team fungiert gleichzeitig als Awarenessinstanz bei Veranstaltungen der Studienfachschaft Geschichte. 7. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden vom FSR auf Vorschlag der FSVV ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein. 8. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.

	<p>9. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.</p> <p>10. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des Awareness-Teams wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des Awareness-Teams führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden.</p>
<p>§ 4 Studierendenratsvertreter*innen</p> <p>Entsendung der Vertreter*innen</p> <p>(1) Die Entsendung von Vertreter*innen erfolgt durch den Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaf Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die Fachschaftsvollversammlung dieser zustimmt, jederzeit möglich.</p> <p>(2) Von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der Fachschaftsvollversammlung nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaf Geschichte vorgesehen sind.</p> <p>(3) Entscheidet sich der Fachschaftsrat dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der Fachschaftsvollversammlung nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu</p>	<p>§ 6 Entsandte Studierendenratsmitglieder</p> <p><i>Entsendung der Mitglieder</i></p> <p>1. Die Entsendung von Vertreter*innen Mitgliedern und Stellvertretenden Mitgliedern erfolgt durch den FSR auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung FSVV auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaf Geschichte ist erfolgt eine Neuentsendung, sofern die FSVV und der FSR dieser zustimmt. Jederzeit möglich</p> <p>11. Von der Fachschaftsvollversammlung FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der Fachschaftsvollversammlung FSVV nach relativer Mehrheitswahl die meisten relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Alle weiteren Kandidat*innen werden dem FSR als Stellvertreter*innen vorgeschlagen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung</p>

unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der Fachschaftsrat Vorschläge der Fachschaftsvollversammlung dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des Studierendenrats mit dem Fall beauftragt.

(4) Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

(5) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte.

(6) Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen der Studienfachschaft.

(7) Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die Vertreter*innen nach eigenem Ermessen abstimmen.

(8) Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im Studierendenrat eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.

(9) Die Vertreter*innen müssen vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.

(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine

vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.

12. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der FSR Vorschläge der FSVV dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des StuRa mit dem Fall beauftragt. Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich der Entsendung von StuRa-Mitgliedern und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

13. Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

14. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV erstellt für die Abstimmungen im StuRa Abstimmungsempfehlungen für die Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.

15. Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung FSVV bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen der Studienfachschaft Mitglieder der Studienfachschaft.

16. Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der

<p>Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den Studierendenrat zu gewährleisten.</p>	<p>Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die StuRa-Mitglieder nach eigenem Ermessen abstimmen.</p> <p>17. Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im StuRa eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung FSVV.</p> <p>18. Die Vertreter*innen StuRa-Mitglieder müssen vor der Fachschaftsvollversammlung FSVV Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen</p> <p>19. Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für nicht bindende Abstimmungsempfehlungen für den StuRa zu gewährleisten.</p>
<p>§ 5 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Änderungen an dieser Satzung werden mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung beim Studierendenrat eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>(2) Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen</p> <p>1. Änderungen an dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der FSVV mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern, diese werden mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung den Studierendenrats Mitgliedern der Studienfachschaft oder dem FSR beim StuRa eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>20. Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>
<p>§ 6 Übergangsregelungen</p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des</p>	<p>§ 6 Übergangsregelungen</p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des</p>

<p>Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p>	<p>Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung tritt nach Bestätigung des Studierendenrats am 20.11.2019 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrem Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.</p>
<p>Anhang A Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p>	<p>Anhang A Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p>
<p>Präambel Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte. Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p>	<p>Präambel Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte. Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p>
<p>§ 1 Gremien (1) Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein. (2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter. (3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. (4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.</p>	<p>§ 1 Gremien 1. Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein. 2. Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter. 3. Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt beziehungsweise eingeladen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</p>

	<p>4. Vorschläge der Studienfachschafft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.</p>
<p>§ 2 Antragsverfahren</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschafft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.</p> <p>(2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.</p> <p>(3) Die Anträge enthalten mindestens: 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext 3b. Zielsetzung und Ergebnisse 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase) 3d. Zeit- und Maßnahmenplan 3e. Budgetplan</p> <p>(4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.</p>	<p>§ 2 Antragsverfahren</p> <p>1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschafft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.</p> <p>2. Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.</p> <p>3. Die Anträge enthalten mindestens: 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext 3b. Zielsetzung und Ergebnisse 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase) 3d. Zeit- und Maßnahmenplan 3e. Budgetplan</p> <p>4. Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.</p>
<p>§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission</p> <p>(1) Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.</p> <p>(2) Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.</p>	<p>§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission</p> <p>1. Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.</p> <p>21. Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.</p>
<p>§ 4 Übermittlung der Vorschläge</p> <p>(1) Der Fachschafftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschafft die Vorschläge der Studienfachschafft. Stichtag ist der 14.1.</p>	<p>§ 4 Übermittlung der Vorschläge</p> <p>1. Der Fachschafftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschafft die Vorschläge der</p>

(2) Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.	Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1. 2. Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.
---	---

Diskussion

1. Lesung

- Kurzbeschreibung Satzungsänderungen
- Rechtsprüfung hat ergeben, dass FSR anders wählen muss, d.h. wird nächstes mal in leicht geänderter Form eingereicht
- Frage: wie sehen die zu beschließenden Quotenregeln aus? Antwort: Noch freie Plätze werden nach Geschlecht (M/W/D) durchrotiert
- Anmerkung: Synopsis nicht lesbar
- Frage: kann es sein, dass gewählte FSräte ob ihres Geschlechts nicht ins Amt kommen? Antwort: ja, aber nur letzter Platz auf Liste
- Frage: auch bei sehr ungleichen Stimmverhältnissen? Antwort: Beispiel unrealistisch, aber ja: alle reinquotierten mit mehr als 5% qualifizieren
- Anmerkung: derartige Quotierungen sind ernst, also auch Grundsatzdiskussion wichtig
Antwort: FS Geschichte hat leicht anderes Wahlverfahren als andere FSen, jeder hat 2 stimmen
- Frage: warum habt ihr den Antrag vor der Prüfung gestellt? Antwort: Zeitmanagement war problembehaftet, aber frühestmöglicher Beschluss war uns wichtig
- Anmerkung: bitte keine unfertigen Anträge bereden, zwei-Lesungen-prinzip ist wichtig

2. Lesung

- Rückfrage: 5% Regelung bei Quotierung?
 - Regelung wird erläutert
- **GO-Antrag** für sofortige Abstimmung: mit Mehrheit auf Sicht angenommen

Abstimmung :

| Dafür: 39 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 1 |

—> Änderung angenommen

6.2 Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (2. Lesung)

Änderung eines Anhangs der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Geographie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung / Ordnung der Fachschaft Geographie:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 3a Absatz 6 wird die Zeitdauer der Wahl auf den aktuellen Stand der WahlO des StuRa gebracht.

2. In § 3a Absatz 10a und 11 wurde die Absatznummer zu 11 beziehungsweise 12 geändert.
3. In § 3d Absatz 1 wird „Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.“ durch „Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.“ ersetzt.
4. In § 3d Absatz 3 wurde die Information „Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS.“ hinzugefügt.
5. In § 3d Absatz 4 bis 7 wurde der Text zu dem einer VS-internen Vorlage abgeändert. der Inhalt von Absatz 5 ist somit entfallen.
6. Der Gesamttext der Satzung wird mit „*“ oder durch neutrale Personenbezeichnungen gegendert.
7. In § 3d wird der Titel dem geänderten Inhalt angepasst, von „Wahlen zum Studierendenrat“ zu „Entsendung in den Studierendenrat“.

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Zu 1: Die Information war fehlerhaft, da in den letzten Jahren nur digitale Wahlen stattgefunden haben. Dementsprechend wurde der Absatz auf den aktuellen Stand der WahlO gebracht.

Zu 2: Der Übersichtlichkeit halber wurde die Nummerierung angepasst.

Zu 3: Nach einer Entscheidung des VG Karlsruhe, dürfen Fachschaftsvertreter für den Studierendenrat nicht mehr direkt gewählt werden, sondern müssen vom Fachschaftsrat entsendet werden. Um mehr Partizipation der Studierenden zu ermöglichen, werden in einer Fachschaftsvollversammlung die Kandidaten vorgeschlagen. Des Weiteren ist eine Stellvertretung verankert, damit das Amt auch bei Abwesenheit des Entsendenden (z.B. Auslandssemester) nahtlos weiter ausgeführt werden kann.

Zu 4: Die Begründung macht klarer, welchen Zeitraum die Amtszeit umfasst.

Zu 5: Die genannten Absätze wurden aus einer VS-internen Vorlage entnommen, um mehr Einheitlichkeit und Klarheit in den Formulierungen herzustellen. Der Inhalt von § 3d Absatz 5 erübrigt sich aufgrund der Neuregelung der Entsendung in den StuRa.

Zu 6: Die bisherige Fassung der Satzung war nur in Teilen gegendert. Die Neufassung ist durchgehend gegendert.

Zu 7: Siehe „Zu 3“.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Alter Vorspann:</p> <p>Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 09. Juni 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am XX. YY 2020 genehmigt.</p>	<p>Neuer Vorspann:</p>

<p>§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat</p> <p>(...)</p> <p>(6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(10a) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten, 2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten, 3. ein Urlaubssemester, 4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen. <p>Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und – pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn ihre Amtszeit endet, b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, c) wenn sie zurücktritt oder d) durch Tod. <p>(...)</p> <p>§ 3d Wahlen zum Studierendenrat</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im</p>	<p>§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat</p> <p>(...)</p> <p>(6) Für die Dauer der Wahl zum Fachschaftsrat gilt §9 WahlO der Verfassten Studierendenschaft, sie beträgt bei einer Urnenwahl jedoch mindestens drei Tage und bei einer Online-Wahl mindestens fünf Tage. Eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(11) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten, b) Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten, c) ein Urlaubssemester, d) besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen. <p>Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(12) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn ihre Amtszeit endet, b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, c) wenn sie zurücktritt, d) durch Tod oder e) durch Abberufung (Abs. 5). <p>(...)</p> <p>§ 3d Entsendung in den Studierendenrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p>
--	--

<p>StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:</p> <p>a) wenn ihre Amtszeit endet,</p> <p>b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschafft vertritt, immatrikuliert ist,</p> <p>c) wenn sie zurücktritt oder</p> <p>d) durch Tod.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(6) Die Studienfachschafft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschafft mit anderen Studienfachschafften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(...)</p>	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im Studierendenrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt zum 01.10. eines Jahres.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS. Eine Person scheidet aus dem Studierendenrat aus:</p> <p>a) wenn ihre Amtszeit endet,</p> <p>b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschafft vertritt, immatrikuliert ist,</p> <p>c) wenn sie zurücktritt oder</p> <p>d) durch Tod.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines Studierendenrats-Mitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.</p> <p>(5) Kommt das Studierendenrats-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.</p> <p>(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des Fachschaftsrats beraten werden. Die abzuberaufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> <p>(7) Die Studienfachschafft kann sich nach § 11 der Organisationsatzung der Studierendenschafft mit anderen Studienfachschafften zu einer Kooperation zusammenschließen. :</p> <p>(...)</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.06.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschafftssatzung vom 10. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 435 ff.) außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 12.11.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschafftssatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.</p>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

2. Lesung

- Frage: Ist alles ordentlich gegendert? Es steht im Antrag aber nicht in der Synopse
 - Antwort: Weiß nicht.
- **GO-Antrag:** Vertagung von 6.2:
 Dafür: 7; Gegenstimmen: 17 —> keine Vertagung
- Wortbeitrag: wenn die Genderungen nicht eingefügt sind müssten sie das nächste Mal erneut beantragt werden, wieder mit Lesung usw.
- Wortbeitrag: Ist das überhaupt relevant für die Arbeit der FS? Sollte man die Satzung nicht einfach beschließen?
- Vorschlag: Es wird ein Nachsatz hinzugefügt: „Rechtschreib- und Genderfehler sollen korrigiert werden“ - es seien redaktionelle Änderungen, keine inhaltlichen.
- Wortbeitrag: Zustimmung zum vorigen Beitrag
- Bedenken bzgl der Diskrepanz zwischen Antragstext und Synopse werden wiederholt
- Die FS Geografie solle entscheiden, nicht der StuRa.

- **GO Antrag:** sofortiger Schluss der Debatte
Dafür: 9; Dagegen: 20; Enthaltungen: 11 —> abgelehnt
- Mitglied der FS Geographie: Hintergrund war eine allgemeine Debatte und deshalb ohne besondere Konsequenz. Wäre hilfreich, wenn wir jetzt entscheiden könnten mit der Aufforderung, Schreibfehler zu ändern.
- **GO Antrag:** Schließung der Redeliste: Keine Gegenrede

Abstimmung :

| Dafür: 39| Dagegen: 0| Enthaltungen: 1
—> Angenommen und beschlossen

6.3 Neufassung der Organisationssatzung (2. Lesung — fortgesetzt)

Antrag: GO Antrag: Ablösung von Johannes 1 dafür dagegen 18 Enth 12

Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

*In den §§ 9, 18, 19, 21, 29 Abs. 3 und 33 Abs. 3 wurden durch die Antragssteller*innen zwischen den Lesungen Änderungen vorgenommen.*

Der § 42 Abs. 4 wurde durch einen Änderungsantrag geändert.

Die Änderungen im § 40 Abs. 4 im Vergleich zur geltenden Fassung wurde wieder rückgängig gemacht. vorige §§ 40 Abs. 5, 63 Abs. 1 wurden entsprechend gestrichen, § 31 Abs. 2 Nr.1, § 40 Abs. 11, § 41 Abs. 2 wurden entsprechend angepasst. Siehe Begründung zu § 40.

§ 43 Abs. 2 S. 4 wurde von den Antragsstellenden gestrichen und § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 entsprechend geändert, siehe Begründung.

§ 31 Abs. 2 und § 43 Abs. 4 wurden durch den Antragssteller überarbeitet.

*Die Antragsteller*innen haben einen Änderungsantrag des AK LeLe und der Behindertenbeauftragten angenommen, § 42 Abs. 4 Nr. 2 zu ändern, siehe Begründung.*

Antragssteller*innen: Gremienreferat, Theo Argiantzis

Der StuRa beschließt die folgende Neufassung der Organisationssatzung:

Neufassung	Begründung/Erläuterung
<p>Präambel Wir als Studierende der Universität Heidelberg geben uns, zehn Jahre nach dem Ende staatlich verordneter Sprachlosigkeit, diese Satzung. Dies tun wir in Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich stets wandelnden Gesellschaft. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden durch ihre Organe innerhalb und außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden werden in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft</p>	<p>Hier hat sich nicht viel geändert, nur die Wiedereinführung der VSen wurde datiert.</p>

<p>diskutiert. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um dem gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.</p>	
<p>I. Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Grundlagen</p> <p>(1) ¹Alle immatrikulierten Studierenden (Studierenden) der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (VS). ²Sie sind aufgerufen, aktiv an der Arbeit der VS mitzuwirken.</p> <p>(2) ¹Die Verfasste Studierendenschaft bekennt sich zu demokratischen Prinzipien. ²Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.</p> <p>(2) Nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat sie folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG 3. die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden vor der freiheitlich – demokratischen Grundordnung 4. die Förderung der Gleichstellung und des Abbaus von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft 5. die Förderung sportlicher Aktivitäten für Studierende 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen 7. die Förderung der Integration ausländischer Studierender <p>(3) Die Verfasste Studierendenschaft bezieht auch zu Fragen Stellung, die die gesellschaftliche</p>	<p>Nur leicht umstrukturiert.</p>

<p>Aufgabe der Universität Heidelberg, ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Folgen für die Gesellschaft betreffen.</p> <p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bietet die Verfasste Studierendenschaft allen Studierenden einen Raum für den respektvollen Austausch ihrer Meinungen.</p> <p>(5) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt im Rahmen der Gesetze ein politisches Mandat wahr.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierenden</p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist nach § 65a Abs. 8 LHG Teil der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg.</p> <p>(2) ¹Der Studierendenrat entscheidet über den Eintritt in weitere Verbände von Studierendenschaften oder anderen Organisationen. ²Ein- und Austritte im Sinne dieses Absatzes werden vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Anhänge</p> <p>¹Diese Organisationsatzung hat zwingend folgende Anhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang A: Zuordnung der Studiengänge zu den Studienfachschaften - Anhang B: Die Satzungen der Fachschaften <p>²Diese Anhänge sind nachrangiger Teil der Organisationsatzung.</p> <p>³Weitere Anhänge können zu Informationszwecken angefügt werden; diese sind nicht Teil der Organisationsatzung im eigentlichen Sinne und haben keine Regelungswirkung.</p>	<p>Hier wird klargestellt, was auf welche Art Teil der OrgS ist. Die Hierarchie zwischen Fachschaftssatzungen und der OrgS wird klargestellt, um Rechtssicherheit zu schaffen: bisher war die Hierarchie zwischen FS-Satzungen und OrgS nur implizit, was einerseits zu Verwirrung und andererseits zum Fortbestand rechtswidriger Regelungen in FS-Satzungen führen kann, auch wenn in der OrgS das Problem schon behoben wurde. Die Möglichkeit, der OrgS rein informative Anhänge zuzufügen wird geschaffen.</p>
<p>II. Organe der Verfassten Studierendenschaft – Allgemeines</p>	
<p>§ 5 Gliederung der Organe der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Organe auf dezentraler Ebene sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV), 	<p>Inhaltlich unverändert.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Fachschaftsräte (FSR,) 3. weitere, sofern von einzelnen Studienfachschaftssatzungen vorgesehen. <p>(2) Organe auf zentraler Ebene sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Studierendenrat (StuRa) mit dem Präsidium als Teilorgan 2. die Referatekonferenz (RefKonf) mit dem Vorsitz und den Referaten als Teilorganen 3. die Schlichtungskommission (SchliKo) 4. die Wahlkommission (WaKo) als unabhängiges Wahlorgan 	
<p>III. Allgemeine Verfahrensregeln</p>	<p>Diese Regeln nach vorne zu ziehen, scheint strukturell schlüssig, wenn sie für alles nachfolgende gelten sollen, in der aktuellen Fassung wirken sie wie ein Hintergedanke. Es werden mehr Regeln im allgemeinen Teil zusammengefasst.</p>
<p>§ 6 Antragsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der VS in den Organen und Gremien der VS antragsberechtigt. (2) ¹Weiterhin können Organe und Gremien der VS Anträge an andere Organe und Gremien stellen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ²Gleiches gilt für den*die Beauftragte*n für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 LHG sowie weitere Mitarbeitende. (3) Ausnahmen werden durch Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen geregelt. 	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht, Bindung an Beschlüsse des Studierendenrates von Amtsträger*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ¹Alle vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind ihm rechenschaftspflichtig und verpflichtet, regelmäßig im StuRa über ihre Arbeit zu berichten. ²Nach einem Bericht stellen sie sich den Fragen der Mitglieder des StuRa. (2) ¹Die vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind an dessen Beschlüsse gebunden und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Umsetzung mitwirken. ²Diese Regelung greift nicht, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dem entgegenstehen oder diese Satzung 	<p>Allgemeine Regelungen über diese Pflichten scheinen sinnvoll, um unbeabsichtigte Lücken zu vermeiden. Für Referent*innen ändert sich materiell hier nichts, der Thematik soll nur durch eine herausgehobenere Stellung in der Satzung angemessene Priorität (und Offensichtlichkeit) gegeben werden.</p>

<p>Ausnahmen benennt.</p>	
<p>§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten</p> <p>(1) Organe und Gremien der VS sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Alle Organe und Gremien der VS fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) ¹Andere Ordnungen und Satzungen der VS können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 vorsehen. ²Zulässige Ausnahmen von Abs. 1 sind die Erhöhung des Quorums in begründeten Fällen oder die widerlegbare Annahme der Beschlussfähigkeit. ³Für Fachschaftsvollversammlungen ist Abs.1 nicht anzuwenden, soweit die Fachschaftssatzung nichts anderes festlegt. ⁴Abs. 2 gilt nicht für Änderungen der Organisationssatzung oder wenn andere übergeordnete Regelungen entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Anzahl von abgegebenen Stimmen wird aus der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen berechnet.</p> <p>(5) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.</p> <p>(6) Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.</p> <p>(7) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>(8) Für Änderungen der Organisationssatzungen wird immer eine Mehrheit der Ja-Stimmen von Zwei-Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa benötigt.</p> <p>(9) Wird die erforderliche Mehrheit für einen Antrag oder Beschluss nicht erreicht, gilt er als abgelehnt.</p>	<p>Grundlagen-Regelung für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, um den aktuellen etwas unpraktischen Rückgriff auf die StuRa-GO zu vermeiden. Absichtlich weit geöffnet, um keine aktuellen Regelungen auszuschließen und Flexibilität für die Bedürfnisse einzelner Gremien zu ermöglichen</p>
<p>§ 9 Form und Fristen</p> <p>(1) Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung, sofern nicht anders</p>	<p>Abs. 1 und 2 inhaltlich unverändert, Abs. 3 legt grundsätzlich den Standard fest,</p>

<p>geregelt.</p> <p>(2) Zur Berechnung der in den Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen der VS vorgesehenen Fristen sind die §§ 187 bis 193 BGB heranzuziehen.</p> <p>(3) ¹Sind Sachen bekanntzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen, so geschieht dies grundsätzlich auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft. ²Bei Satzungen und Ordnungen ist deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektorats zu veranlassen.</p>	<p>dass die Website (bzw. Die Websites der Fachschaften) Bekanntgabeplattform für die VS ist.</p>
<p>§ 10 Geschäftsordnungen</p> <p>(1) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, um ihre Verfahren weiter zu regeln. Die zentralen Organe sollen sich Geschäftsordnungen geben.</p> <p>(2) ¹Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf die anderen Organe und Gremien entsprechende Anwendung, insoweit keine eigenen Regelungen vorliegen und sie sachlich anwendbar ist. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(3) ¹Geschäftsordnungen eines Organs oder eines Gremiums können ausschließlich von diesem beschlossen, geändert und neugefasst werden. ²Die Regelungen gem. § 53 Abs. 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Geschäftsordnungen. ³Beratende Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind beim Beschließen, Ändern und Neufassen der Geschäftsordnung nicht stimmberechtigt.</p> <p>(4) ¹Die Geschäftsordnungen der Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind auf der Website der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen. ²Geschäftsordnungen bestimmen den Tag ihres Inkrafttretens, andernfalls treten sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Eine eigene Regelung für GOs, statt nur angetackert und impliziert. Soll Klarheit schaffen und auf die Regelungsmöglichkeit hinweisen. Alle Regelungen zu Geschäftsordnungen, ihrem Erlass und Änderungen werden hier der zwecks Übersichtlichkeit zusammengezogen.</p>
<p>§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen</p> <p>(1) ¹Alle Organe der VS tagen grundsätzlich öffentlich. ²Alle Studierenden der Universität Heidelberg haben das Recht an ihnen teilzunehmen.</p> <p>(2) ¹Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ²Eine Abweichung</p>	<p>Allgemeine Öffentlichkeitsregelungen für die Organe der VS werden ausführlicher definiert, im Grunde werden schon geltende Regelungen aus der alten OrgS und der StuRa-GO zusammengeführt. Damit verbunden werden Mindeststandards zur</p>

<p>ist nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechnigte Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren, 2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird, 3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt, 4. Gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. <p>³Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.</p> <p>(3) ¹Zu Sitzungen eines Organs oder Gremiums sind alle Mitglieder einzuladen. ²Ist die Sitzung öffentlich, so ist sie auch mit angemessenem Vorlauf auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu geben. ³Einladung und Bekanntgabe müssen die Gegenstände der Sitzung enthalten. ⁴Näheres regelt die jeweils anzuwendende Geschäftsordnung.</p>	<p>Bekanntmachung von Sitzungen eingeführt, um angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.</p>
<p>IV. Wahlen, Wahlverfahren und Amtszeiten</p>	<p>Hier werden Regelungen für Wahlen zusammengeführt und zum Teil aus der Wahlordnung in die OrgS gehoben um sie besser zu sichern und ihnen angemessene Rang zu verleihen</p>
<p>§ 12 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) ¹Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen statt. ²Dementsprechend wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind.</p> <p>(3) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze wird durch eine zielführende Organisationsweise gewährleistet.</p>	<p>Keine neuen oder geänderten Inhalte, nur Anpassung an die Formulierungen des LHG.</p>

<p>§ 13 Wahlkommission (WaKo)</p> <p>(1) Die Wahlkommission ist zentrales und primäres Wahlorgan der VS.</p> <p>(2) ¹Die WaKo besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. ²Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer*einem Vorsitzenden, 2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n. <p>(3) ¹Die WaKo leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihr benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.</p> <p>(4) Wahlraumausschüsse als nachrangige Wahlorgane werden durch die WaKo eingesetzt.</p>	<p>Die Wahlkommission sollte als Satzungsorgan auch explizite eigene Regelungen in der Satzung haben und nicht nur in Nebensätzen existieren. Leute sollen beim Lesen einen Überblick haben, was die einzelnen Organe sind und tun. Die Regelungen sind aus dem aktuellen Stand der Wahlordnung übernommen</p>
<p>§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Wahlen und Urabstimmungen müssen mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden, sofern die Wahlordnung keine abweichende Frist vorsieht.</p> <p>(2) Alle Bekanntmachungen müssen fristgerecht auf der Webseite der VS veröffentlicht werden.</p>	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>
<p>§ 15 Universitätsweite Wahlen</p> <p>(1) ¹Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen erstrecken sich über mindestens drei zusammenhängende Werktage. ²Es gelten alle Kalendertage als Werktage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.</p> <p>(2) ¹Finden universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, muss je Universitätsstandort mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden. ²Die Universitätsstandorte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Altstadt 2. der Campus Bergheim 3. das Neuenheimer Feld 4. die medizinische Fakultät 	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>

<p>Mannheim. ³Findet die Wahl nicht als Urnenwahl statt, kann davon abgewichen werden.</p>	
<p>§ 16 Anfechtung einer Wahl (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg können eine Wahl oder Urabstimmung innerhalb einer Frist von 21 Tage ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten, wenn sie Verstöße gegen demokratische Grundsätze des § 12 beobachten oder vermuten. (2) Wahlprüfungskommission für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission. (3) Erklärt die SchliKo die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben. (4) Nähere regelt die Wahlordnung</p>	<p>An neuer Stelle, Bezug auf die demokratischen Grundsätze der Wahl um klar zu stellen, was eine Anfechtung begründet.</p>
<p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern (1) ¹Die gleichzeitige Ausübung eines Referats und des Vorsitzes der VS ist ausgeschlossen. ²Ausgenommen hiervon ist das Amt der*des stellvertretenden Vorsitzenden. (2) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Referate ist ausgeschlossen. (3) Mitglieder des Präsidiums des StuRa können für die Dauer ihrer Amtszeit weder in ein Referat noch in den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden. (4) Referent*innen und Vorsitzende der VS können nicht in das Präsidium des StuRa gewählt werden. (5) Die Mitgliedschaft in der SchliKo ist mit der Mitgliedschaft in einem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar. (6) ¹Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.</p>	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>§ 18 Amtszeiten und Wiederwahl (1) ¹Die Amtszeiten für alle Ämter in der VS betragen ein Jahr. ²Die Wahlordnung kann</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen, aus systematische Gründen wurde Der neue Abs. 2 aus dem</p>

<p>abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>(2) Mitglieder von Organen und Gremien der VS und Träger*innen von Ämtern der VS scheiden am Ende ihrer Amtszeit regulär aus.</p> <p>(3) ¹Eine Wiederwahl ist möglich. ²Bei durch den StuRa oder die RefKonf gewählten Ämtern beträgt die Verweildauer im selben Amt maximal vier Jahre. ³Der StuRa hat das Recht, diese Beschränkung in begründeten Einzelfällen außer Kraft zu setzen.</p>	<p>folgenden Paragraphen vorgezogen.</p>
<p>§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt In folgenden Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist, 2. durch Rücktritt, 3. durch Abwahl, 4. bei Auflösung des Organs, 5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist, 6. Tod. 	<p>Keine inhaltlichen Änderungen, der frühere Abs. 1 wurde aus systematischen Gründen in den vorherigen Paragraphen gestellt.</p>
<p>§ 20 Abwahl im Studierendenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Abwahl eines Gremienmitglieds durch den StuRa führt zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt. (2) Die Abwahl im StuRa ist nur möglich, wenn die Besetzung des betreffenden Amtes durch den StuRa oder die RefKonf erfolgte. (3) Eine Abwahl im StuRa bedarf einer absoluten Mehrheit. (4) ¹Mitglieder der SchliKo können nicht ohne besonderen Grund und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. ²Der besondere Grund ist auszuformulieren und schriftlich festzuhalten. (5) Eine Abwahl von Mitgliedern der WaKo während einer Wahl ist nicht möglich. (6) Wird der*die Finanzreferent*in nach §65b Abs. 2 S. 5 LHG abgewählt und das Amt nicht neu besetzt, so übernehmen die Vorsitzenden der VS zwingend die dadurch anfallenden Aufgaben. 	<p>Hier werden Dokumentationsanforderungen für die Abwahl von SchliKo-Mitgliedern hinzugefügt, um sicherzustellen das der „besondere Grund“ auch überprüfbar ist. Eine Lähmung der WaKo während laufenden Wahlen soll ausgeschlossen werden. Keine weiteren inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>§ 21 Kommissarische Amtsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Sollte ein Amt nach Ende der Amtszeit eines*r 	<p>Maximalgrenze für kommissarische Amtsführung,</p>

<p>Amtsträger*in gem. § 18 Abs. 1 f. unbesetzt sein, so kann das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt bleiben. In Fällen von vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt gem. § 19 findet keine kommissarische Amtsführung statt.</p> <p>(2) Die kommissarische Amtsausübung endet mit der Wahl neuer Amtsinhaber*innen, spätestens aber nach einem Jahr.</p> <p>(3) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p>sonst gleich. Die vorherige Klarstellung bzgl der Abwahl wurde umgeschrieben, um die systematische Unterscheidung zwischen „Ende der Amtszeit“ und „vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt“ klarzustellen und beizubehalten.</p>
<p>§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats</p> <p>(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben, 2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat, 3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. <p>(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.</p> <p>(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.</p> <p>(5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.</p>	<p>Vorgezogen aus dem Abschnitt „StuRa“, inhaltlich unverändert, besonders Abs. 2 Gegenstand einer größeren Debatte die an anderer Stelle geführt wird.</p>

<p>(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.</p> <p>(7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.</p> <p>(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsundvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfindenden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	
<p>§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft bzw. die Kooperationen nach dem festgelegten Verfahren entsenden die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft bzw. einer der kooperierenden Studienfachschaften wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.</p> <p>(2) ¹Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen. ²Verfahren für Kooperation regelt § 24 dieser OrgS.</p> <p>(3) ¹Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren das Präsidium</p>	<p>Die Regelungen über Fachschaftsmitglieder an einem Ort zusammengeführt statt über die Satzung verstreut, Begriffe werden aktualisiert. Keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. ²Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa, 2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze im StuRa, 3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa. 	
<p>§ 24 Bildung von Kooperationen</p> <p>(1) ¹Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften. ²Diese muss mindestens beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und 2. eine Regelung, wie StuRa-Mitglieder und ihre Stellvertreter bestimmt werden. <p>(2) Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.</p> <p>(3) ¹Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. ²Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.</p> <p>(4) ¹Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. ²Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.</p> <p>(5) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt.</p> <p>(6) ¹Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen. ²Austritte sind wie nach dem Verfahren in Abs.</p>	<p>Die Regelungen über Kooperationen werden in einen eigenen Paragraphen ausgegliedert, da sie relativ ausführlich und komplex sind.</p>

<p>4 einzureichen und nachzuweisen und werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p>	
<p>§ 25 Wahlordnung Weitere Regelungen zu Organisation und Durchführung von Wahlen, sowie anderen mit einer Wahl zusammenhängenden Fragestellung regelt die Wahlordnung.</p>	<p>Expliziter Auftrag und Ermächtigung für die Wahlordnung.</p>
<p>V. Organe auf dezentraler Ebene (Fachschaften)</p>	
<p>§ 26 Studienfachschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Universitätsweit gliedert sich die Verfasste Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften. (2) Studienfachschaften können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden. (3) Die Organe einer Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR). (4) ¹Studienfachschaften haben die Aufgabe, die Angelegenheiten der Studierenden auf Fachebene zu vertreten und in dem ihnen zugewiesenen Rahmen die Aufgaben der VS für ihre Mitglieder wahrzunehmen. ²Die Rechte und Aufgaben anderer Organe, insbesondere des StuRa, bleiben hierdurch unberührt. (5) ¹Die Studienfachschaften nehmen im Rahmen der QSM-Ordnung der VS ein Vorschlagsrecht zur Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr. ²Dieses Recht wird durch den FSR ausgeübt oder kann durch die Satzung der Studienfachschaft auf ein zu diesem Zweck bestimmtes Gremium übertragen werden. (6) Die Studienfachschaften stellen in der Regel die Vertreter*innen der VS für Universitäts- und Fakultätsgremien, sowie sonstige Gremien im Bereich der von ihnen vertretenen Fächer. (7) ¹Die Zuordnung aller Studiengänge der Universität zu den einzelnen Studienfachschaften regelt Anhang A dieser Satzung. ²Jeder Studienfachschaft wird dabei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet. ³Die Satzung jeder Studienfachschaft ist in Anhang B 	<p>Hier werden ausführlich die Aufgaben von FSen explizit aufgeführt. Die Aufgaben sollen de facto nicht verändert werden, nur ausdrücklich festgelegt und für Leser*innen der OrgS als konstituierendes Dokument ersichtlich sein. Durch die Formulierung „Gremium“ soll in Abs. 5 sichergestellt werden, dass nicht eine Person die QSM einer Fachschaft alleine kontrollieren kann.</p>

<p>aufgeführt.</p>	
<p>§ 27 Umstrukturierung von Studienfachschaften</p> <p>(1) Wenn Studienfachschaften neu gegründet, vereinigt oder neu gegliedert werden sollen, ist allen Fachschaftsräten der Studienfachschaften, die bisher die betroffenen Studierenden vertreten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie nicht gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag einbringen.</p> <p>(2) Bei der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit der von der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung betroffenen Fachschaftsrats- und StuRa-Mitglieder endet am Ende ihrer regulären Amtszeit. ²Dies ist bei Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen der Satzung der neuen Studienfachschaft zu berücksichtigen. ³Gegebenenfalls ist einmalig eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen.</p> <p>(4) ¹Werden zur Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften weitreichende Änderungsanträge eingereicht, kann der Studierendenrat eine Urabstimmung über die konkurrierenden Fassungen anordnen. ²Die Urabstimmung wird unter allen betroffenen Studierenden durchgeführt. ³Die Vorschläge für neue Satzungen können von den Antragstellern*Antragstellerinnen vor der Urabstimmung nochmals überarbeitet werden.</p>	<p>Unverändert, nur umbenannt.</p>
<p>§ 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)</p> <p>(1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Studienfachschaft. ²Die Mitglieder einer Studienfachschaft sind alle Studierenden der ihr zugeordneten Studienfächer.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der</p>	<p>Um den Charakter der FSVV-Entscheidungen deutlich zu machen, wurde die Formulierung von Abs. 2 angepasst, aber nicht grundlegend geändert. Die durch LHG vorgegebene (freie) Wahl von StuRa-Mitgliedern durch die FSRs als direkt gewählte Organe wird aber klargestellt. Mindeststandards für die Bekanntgabe der Sitzungen wurden präzisiert und geschärft, um</p>

<p>Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Termin, Ort und Inhalte von Sitzungen der FSVV müssen öffentlich und rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Sitzung, vom Fachschaftsrat bekannt gegeben werden.</p> <p>(4) ¹Die FSVV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²FSVV müssen binnen einer Woche einberufen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert, 2. ein Prozent der Fachschaftsmitglieder nach Abs. 1 dies schriftlich beantragt. <p>(5) Näheres regeln die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften.</p>	<p>gleichberechtigte Mitwirkung zu erleichtern und Wissenshierarchien zu mindern.</p>
<p>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. ²Ausgenommen hiervon sind die befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.</p> <p>(5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die</p>	<p>Die Formulierung an Abs. 1 wird paralleler zum StuRa gefasst. Umstrukturierung und Anpassung an die halbjährliche Wahlpraxis in der FS Jura. Mindestaufgaben des FSR werden ausdrücklich definiert. Der Passus zum Wahlrhythmus der FSR wurde nach erneuter Rücksprache nochmal überarbeitet und weiter gestaltet.</p>

<p>Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung.</p> <p>⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.</p> <p>(6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt, 2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft, 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt), 4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft, 5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. <p>Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.</p> <p>(7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.</p>	
<p>§ 30 Fakultätsfachschaften</p> <p>(1) ¹Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsame Strukturen für eine Fakultätsfachschaft bilden. ²Mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa erlässt.</p> <p>(2) ¹Im Rahmen dieser Satzungen oder Ordnungen ist zu regeln, wie die VS- Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG bestimmt werden. ²Gibt es keine solche Ordnung, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.</p>	<p>Unverändert.</p>

<p>(3) Die Satzungen oder Ordnungen sind in den Anhang B dieser Satzung aufzunehmen.</p>	
<p>VI. Studierendenrat</p>	
<p>§ 31 Allgemeines und Aufgaben</p> <p>(1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 1 LHG.</p> <p>(2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten, 2. die Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS, 3. die Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG); 4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der VS; 5. die Wahl und Abberufung von studentischen oder VS- Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird, 6. das Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 7. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen; 8. den Beschluss der inhaltlichen Positionen der Verfassten Studierendenschaft, besonders den Beschluss von Anträgen, Forderungen, Stellungnahmen etc. 	<p>Die Kontrolle der Tätigkeit der Referate wird nun explizit genannt. Die Wahl weiterer Referatsmitgliedern wird zu exklusiven Aufgaben zugefügt, näheres bei § 40. Die Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen werden eingefügt. Abs. 2 wurde sprachlich überarbeitet, um die Zuständigkeiten des StuRa als Entscheidungs- und Beschlussorgan klarer herauszustellen, insbesondere Nr. 8 ist jetzt eindeutiger formuliert. In Nr. 9 werden nun auch explizit die Fachschaften als zu unterstützende Institutionen angeführt, keine praktischen Auswirkungen. Außerdem wird in Nr. 9 jetzt der Realität Rechnung getragen, dass teilweise auch die Referate für Förderungen zuständig sind, aber rechtliche Hürden (Satzungsregelung) gestellt. In Abs. 4 wird die Zuständigkeit für Änderungen von Satzungen & Ordnungen explizit gemacht. In Abs. 5 werden gewisse Sorgfaltspflichten für den StuRa und seine Mitglieder festgelegt, um einen angemessenen Umgang anzuregen.</p>

<p>gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft;</p> <p>9. die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen sowie der Fakultäts- und Studienfachschaften;</p> <p>Entscheidungsbefugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe können durch Satzung oder Ordnung an andere Organe oder Teilorgane übertragen werden.</p> <p>(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO geführt wird und verabschiedet diesen.</p> <p>(4) ¹Er verabschiedet Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Änderungen dieser Organisationsatzung und ihrer Anhänge. ²Er beschließt Änderungen und Neufassungen der Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(5) Der StuRa und seine Mitglieder sind verpflichtet, an ihn gerichtete Berichte, Vorschläge und Kandidaturen sorgfältig zu betrachten und abzuwägen.</p> <p>(6) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt.</p> <p>(7) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.</p>	
<p>§ 32 Präsidium des StuRa</p> <p>(1) ¹Der StuRa wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, das Präsidium des StuRa. ²Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Mitgliedern. ³Plätze, die nicht besetzt sind, können später für die restliche Dauer der Legislatur nachbesetzt werden.</p> <p>(2) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen des StuRa vor und nach, lädt zu ihnen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. ²Ebenso wacht es über die Einhaltung der Geschäftsordnung, übt das Ordnungsrecht aus, und dokumentiert die Beschlüsse des StuRa.</p> <p>(3) ¹Das Präsidium vertritt den StuRa innerhalb der VS. ²Die Aufgaben und Zuständigkeiten des</p>	<p>Der Abs. 3 soll vor allem die Zuständigkeit bei Schlichtungskommissionsverfahren regeln.</p>

<p>Vorsitzes und der Referate bleiben unberührt.</p> <p>(4) ¹Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. ²Diese bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p>(5) ¹Das Präsidium des StuRa veranlasst die Führung eines Protokolls, welches den wesentlichen Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Ergebnisse ersichtlich macht. ²Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>§ 33 Sitzung des Studierendenrats</p> <p>(1) ¹Jedes Mitglied der VS ist im StuRa rede- und antragsberechtigt. ²Ausnahmen dürfen nur durch die Geschäftsordnung des StuRa bestimmt werden.</p> <p>(2) ¹Die auf einer StuRa-Sitzung Anwesenden sind verpflichtet, den Redebeiträgen, insbesondere Berichten und den Vorträgen von Anträgen und Kandidaturen, aufmerksam zu folgen. ²Dies gehört zu einem ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf, den das Präsidium im Rahmen seiner Aufgaben und Rechte sicherstellen soll.</p> <p>(3) Der StuRa tagt grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.oder Gründe nach § 11 Absatz 2 vorliegen.</p> <p>(4) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.</p> <p>(5) ¹Der StuRa gilt stets als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines ordentlich stimmberechtigten Mitglieds oder des Präsidiums das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird. ²Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit bereits einmal vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig, wenn dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	<p>In Abs. 2 werden grundsätzlichen Mindeststandards festgelegt um eine Wertschätzung der im StuRa Sprechenden zu betonen und Grundlage für Maßnahmen der Sitzungsleitung gelegt, um die Aufmerksamkeit der Anwesenden wiederherzustellen. Die Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzung wird auf Antrag der FS Jura an den neuen § 11 Abs. 2 angepasst. Weiter wird hier nichts groß geändert.</p>
<p>§ 34 Zusammensetzung des StuRa</p> <p>(1) ¹Dem StuRa gehören als ordentlich</p>	<p>Hier finden größtenteils lediglich Umstrukturierungen zur</p>

<p>stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 23 und § 36. 2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder gemäß § 22 und § 35. <p>²Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidiumsmitglieder, 2. die Vorsitzenden der VS, 3. jedes Referat mit jeweils einer gemeinsamen Stimme, Näheres zur Stimmführung regelt die Geschäftsordnung, 4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats, 5. der*die Vertreter*in der VS im Senat, 6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, Studienfachschaft oder Kooperation. <p>(2) Nur ordentlich stimmberechtigte Mitglieder sind dazu befugt, in allen Angelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(3) Alle Mitglieder des StuRa sind befugt, in Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(4) Die Zahl der aktiven ordentlich stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 S. 1 ist maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.</p>	<p>einfacheren Lesbarkeit, Rechtssicherheit und Verständlichkeit statt.</p> <p>In Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird entsprechend den Änderungen in § 43 eine Beschränkung auf ein*e stimmführende Referent*in pro Referat eingeführt um eine Kontrolle der Referent*innen durch den StuRa stets zu gewährleisten.</p>
<p>§ 35 aktive und passive Listen im StuRa</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters*einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa. (2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters*einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa. (3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, 	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.</p> <p>(5) Das Präsidium führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.</p>	
<p>§ 36 aktive und passive Studienfachschaften</p> <p>(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.</p> <p>(2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Abs. 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.</p> <p>(3) Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.</p> <p>(5) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.</p> <p>(6) Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.</p> <p>(7) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 24.</p> <p>(8) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern</p> <p>(1) ¹Bei entsandten Vertreter*innen von Studienfachschaften entsendet der FSR Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. ²Bei der Entsendung wird eine</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>Reihenfolge der Stellvertreter*innen festgelegt. ³Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes vorsieht.</p> <p>(2) Bei Kooperationen von Fachschaften gilt die Regelung entsprechend Abs. 1, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) ¹Bei direkt gewählten Listenvertreter*innen sind diejenigen Kandidat*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. ²Ist die Liste erschöpft, so ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.</p> <p>(4) Verhinderte Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen müssen ihre Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Stellvertretern*Stellvertreterinnen unter Angabe des Sitzungstermins und 2. der Sitzungsleitung bis spätestens zur in der Geschäftsordnung des StuRa genannten Frist <p>vor Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen (Abmeldung).</p> <p>(5) ¹Die Sitzungsleitung kann auch spätere Abmeldungen zulassen. ²Liegt keine Abmeldung vor, kann keine Stellvertretung erfolgen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	
<p>§ 38 Ausschüsse</p> <p>(1) Der StuRa kann durch Regelung in Ordnungen oder seiner Geschäftsordnung Ausschüsse einrichten.</p> <p>(2) Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen, insoweit keine Befugnisse der SchliKo, der WaKo, in § 31 genannten Aufgaben des StuRa oder Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationssatzung ausschließlich der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.</p>	<p>Völlig neu. Der StuRa hat bereits Ausschüsse eingerichtet (QSM, Notlagen), hier sollen Gremien dieser Art begründet und geregelt werden. Die möglichen Kompetenzen werden in Abs. 2 geregelt. In Abs. 3 bis 5 werden Mindeststandards und Verfahrensregeln festgelegt. Der zweite Satz von Abs. 4 soll Ausschüsse klar in der „Legislative“ verorten und ihnen auch ermöglichen, als weitere Kontrollinstanzen für die „Exekutive“ zu dienen. In Abs. 6 soll klargestellt werden, dass</p>

<p>(3) Die einrichtende Regelung legt die Aufgaben und Befugnisse sowie die Mitgliederzahl eines Ausschusses fest und enthält Verfahrensregeln für den Ausschuss.</p> <p>(4) ¹Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt stets durch den StuRa. ²Ausschüsse dürfen nicht mehrheitlich mit Referent*innen und Vorsitzenden besetzt sein.</p> <p>(5) Ausschüsse sind dem StuRa rechenschaftspflichtig und zu regelmäßigen Berichten über ihre Tätigkeit verpflichtet.</p> <p>(6) Hiervon unberührt bleibt das Recht von Mitgliedern der Studierendenschaft, sich in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen zu organisieren sowie das Recht des StuRa, solche Arbeitsgruppen und Arbeitskreise in seiner Tätigkeit zu beteiligen.</p>	<p>natürlich gewachsene Arbeitsstrukturen hierdurch nicht gestört werden, was nur kontraproduktiv wäre.</p>
<p>VII. Referatekonferenz und Referate, Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft</p>	
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p> <p>(2) ¹Die Vorsitzenden leiten als deren Sitzungsleitung in der Regel die Referatekonferenz, das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft (§ 65 a Abs. 3 Satz 4 und 5 LHG). ²Sie bereiten die Sitzungen vor.</p> <p>(3) Der Vorsitz koordiniert die Umsetzung von Beschlüssen des StuRa und der RefKonf sowie die Öffentlichkeitsarbeit der zentralen Organe unter Berücksichtigung der Rechte und Zuständigkeiten der anderen Organe und Gremien.</p> <p>(4) ¹Die Vorsitzenden vertreten die VS gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung, insbesondere der</p>	<p>Die Regelung zum Vorsitz als Koordinator wird detaillierter, Abs. 3. Die Aufgabe der Personalverwaltung erhält aufgrund ihrer Bedeutung besondere Hervorhebung, Abs. 4 S. 1. Da eine der Kernaufgaben des Vorsitzes die rechtliche Vertretung der VS (zB bei Vertragsschlüssen ist) ist die tatsächliche Anwesenheit der entscheidende Faktor, ob eine Stellvertretung notwendig ist: Aus diesem Grund wird Abs. 8 b) erweitert und die Definition leicht angepasst und mit einem Verfahren wie Abs. 8 a) ergänzt.</p>

- Personalverwaltung, der VS wahr. ²Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe befugt.
- (5) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz, andere staatliche Rechtsvorschriften oder Satzungen und Ordnungen der VS ausdrücklich zugeschrieben werden.
- (6) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuRa und der RefKonf auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) ¹Die RefKonf wählt zwei Referent*innen unterschiedlichen Geschlechts als ständige persönliche Stellvertreter*innen der Vorsitzenden, so dass auch im Falle der Vertretung eines*einer Vorsitzenden zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Vorsitzende sind. ²Um wirksam zu sein, muss diese Entscheidung durch den StuRa auf dessen nächster Sitzung bestätigt werden.
- (8) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn
1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die RefKonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
 2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen abwesend ist, wobei die Vorsitzenden verpflichtet sind, der RefKonf eine entsprechende Abwesenheit schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, tun sie dies nicht, kann die RefKonf gem. des unter Nr. 1 genannten Verfahrens feststellen, dass ein*e Vorsitzende*r seit mindestens zwei Wochen abwesend ist;
 3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).
- (9) Im Fall der Vakanz nach Abs. 8 Nr. 3 wählt der StuRa spätestens in der dritten Sitzung nach

<p>Eintritt der Vakanz eine*n neue*n Vorsitzende*n.</p> <p>(10) Eine Vertretung nach Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 währt bis zur fünften StuRa-Sitzung nach Beginn der Stellvertretung oder zur fristgerechten Neuwahl der Vorsitzenden zu Beginn einer Legislatur.</p> <p>(11) Der StuRa wie die RefKonf sind zwingend über Vakanz und Vertretungen zu informieren.</p> <p>(12) ¹Hat sich die Ursache für die Stellvertretung (Abs. 8) bis zur Frist gemäß Abs. 10 nicht geklärt, so leitet der StuRa ein Abwahlverfahren für die*den Vorsitzende*n ein. ²Bei erfolgreicher Abwahl bleibt die Stellvertretung bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzende*n bestehen. ³Bei Scheitern der Abwahl bleibt die Stellvertretung bestehen, bis die Ursache sich geklärt hat oder bis zum Amtsende der Vorsitzenden.</p> <p>(13) ¹Sind sowohl die Position einer*eines Vorsitzende*n und ihrer*seiner Stellvertreter*in vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. ²Dies geschieht jedoch nur dann, wenn RefKonf und StuRa dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.</p>	
<p>§ 40 Referate</p> <p>(1) ¹Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. ²Die Einrichtung eines Referates muss in mind. zwei Lesungen beraten werden, benötigt ein absolute Mehrheit und kann durch Satzung oder Ordnung geschehen.</p> <p>(2) Die Referate arbeiten selbständig, bereiten Beschlussvorlagen für den StuRa aus ihrem Arbeitsbereich vor und führen die Beschlüsse des StuRa aus.</p>	<p>An die Einrichtung von Referaten werden die selben Anforderungen wie an den Satzungserlass gestellt, um Beratungszeit und Legitimation zu sichern. Die Möglichkeit eine „Referatsordnung“ zu erlassen wird ausdrücklich erwähnt, da es sich hier um ein geeignetes Werkzeug handeln könnte. Auch für die Auflösung von Referaten wird eine Mindestberatungszeit</p>

- (3) Referate vertreten die Verfasste Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der Hochschule und Gesellschaft.
- (4) ¹Für jedes Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. ²Der StuRa kann die Maximalzahl für einzelne Referate herabsetzen oder in Einzelfällen erhöhen.
- (5) Alle Referate mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferats können jederzeit vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit aufgelöst werden. ²Dies muss in mind. zwei Lesungen beraten werden. ³Ist ein Referat durch Satzung eingerichtet worden und soll aufgelöst werden, muss die Satzung entsprechend aufgehoben oder geändert werden. ⁴Der Beschluss einer solchen Satzungsauhebung oder Änderung benötigt abweichend von § 53 Abs. 2 S. 1 eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.
- (6) Referate arbeiten grundsätzlich offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (7) ¹Die Beschlüsse des StuRa sind für die Referate bindend. ²Existieren zu relevanten Fragestellungen keine Beschlüsse des Studierendenrats, so führen die Referate solche herbei.
- (8) ¹Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. ²Der StuRa muss hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert werden.
- (9) ¹Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Es ist stets zu beachten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen angemessen sind. ³Näheres regelt die Finanzordnung.
- (10) ¹Für einzelne Ausgaben von Referaten legt die Finanzordnung eine Maximalhöhe fest. ²Finanzbeschlüsse werden zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats, bekannt gemacht. ³Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach ihrer Tätigkeit bekannt gemacht

festgelegt.

~~Die Anzahl der Referent*innen wird grundsätzlich halbiert. Dies geschieht, um die Bedenken der Rechtsaufsicht über die zu hohe Anzahl von Referent*innen im Vergleich zu StuRa-Mitgliedern zu beseitigen. Um den Referaten jedoch nicht bedeutend durch diese „Personalkürzung“ zu schwächen, werden die weiteren Referatsmitglieder eingeführt, die keine formalen Rechte in der RefKonf und dem StuRa haben und keine Finanzbeschlüsse fassen, aber an der praktischen Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Referate arbeiten können. So soll weiterhin eine bestmögliche Umsetzung von StuRa-Beschlüssen und die Aufrechterhaltung der Angebote der VS ermöglicht werden. Außerdem sollen diese weiteren Referatsmitglieder zur Vertretung der Referent*innen berechtigt werden, um Resilienz gegen Personalausfall zu schaffen.~~

Nachdem eine Vergrößerung des StuRa keine Mehrheit gefunden hat, wurde sich erneut mit Herr Treiber ausgetauscht und eine alternative Lösung zum Problem des Größenverhältnisses gefunden, siehe § 43 „Referatekonferenz“. Darum kann der Absatz zu den Referent*innen im Vergleich zur aktuellen Fassung der OrgS unverändert fortbestehen bleiben. Dem StuRa wird auferlegt, den Referaten die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um ein Gleichgewicht zu wahren. In Abs. 11 wird die Kontrolle über die Referate deutlich geschärft, um eine funktionale und im Einklang mit den Vorgaben des StuRa stehende Referatstätigkeit, vor allem aber einen regelmäßigen Informationsfluss von den Referaten in den StuRa zu sichern. Die Regelung nach der Aufgaben

<p>werden</p> <p>(11) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.</p> <p>(12) ¹Ist ein Referat nicht besetzt und keine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ²In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen.</p>	<p>dem Vorsitz bzw. der RefKonf zufallen wird an die Existenz weiterer Referatsmitglieder angepasst.</p>
<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie</p>	<p>Unverändert.</p>

<p>den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	
<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>(1) ¹Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten. ²Autonome Referate bestehen mindestens aus den gewählten Referent*innen den gewählten weiteren Referatsmitgliedern sowie einem Plenum, in dem alle betroffenen Studierenden mitwirken können.</p> <p>(2) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.</p> <p>(3) ¹Zu diesem Zweck dürfen autonome Referate auch eigenständig in ihrem Aufgabenbereich im eigenen Namen öffentlich und in der Studierendenschaft tätig werden, wenn dadurch keine grundsätzlichen Angelegenheiten berührt werden. ²Ihre Bindung an inhaltliche Positionen des StuRa ist insoweit eingeschränkt, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, in Streitfällen entscheidet die SchliKo, § 45 Abs. 2 a).</p> <p>(4) Es gibt autonome Referate für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat), 2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene und an der Teilhabe gehinderte Studierende (Enthinderungsreferat), 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat), 4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat), 5. Betroffene von Diskriminierung 	<p>In Abs. 1 wird die Struktur von autonomen Referaten (Referent*innen & Plenum) klargestellt.</p> <p>Die Bedeutung des Autonomiebegriffs wird in Abs. 3 ausdefiniert und mit Bedeutung gefüllt, um eine möglichst effektive Erfüllung der Aufgaben autonomer Referate zu ermöglichen ohne unkontrollierbare Gremien zu schaffen.</p> <p>In Abs. 6 wird klargestellt, dass das Plenum eines autonomen Referates, nicht die Referent*innen, das Vorschlagsrecht ausüben und Prozedere für unbesetzte Referate festgelegt, außerdem werden die weiteren Referatsmitglied entsprechend geregelt..</p> <p>In Abs. 7 werden die entsprechend geltenden Absätze angepasst.</p> <p>Die Berichtspflicht für autonome Referate in Abs. 9 wird verschärft (Automatismus bei bei der Haushaltssperre, höhere Frequenz) um einen Ausgleich zu der ebenfalls verschärften Berichtspflicht nicht-autonomer Referate zu schaffen.</p> <p>Nach Annahme daes Änderungsantrags wurde das Referat für Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft in den Hauptantrag eingefügt.</p> <p>Begründung zur Namensänderung zu Enthinderungsreferat (Abs. 4 Nr. 2)(Antrag der Behindertenbeauftragten&des AK LeLe): Das neue Verständnis von Behinderung nach der UN Behindertenrechtskonvention definiert Beeinträchtigung plus Barriere als Behinderung. Die</p>

<p>aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (Arbeitendenkind-Referat).</p> <p>(5) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Abs. 3 hinzugefügt werden.</p> <p>(6) ¹Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder im StuRa; dieses wird durch ihr Plenum ausgeübt. ²Ist das Amt der Referent*innen vakant, findet sich ein Urplenum ein, das dem StuRa einen Wahlvorschlag macht. ³Ein Urplenum wird einberufen auf Anregung von Betroffenen. ⁴Die Wahlkommission lädt hierzu mit angemessener Frist öffentlich ein und leitet das Urplenum, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referates nichts Abweichendes regelt.</p> <p>(7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 12. ²§ 40 Abs. 7 und 8 gelten unter der Einschränkung durch §42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 12 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(8) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 11 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).</p>	<p>Bezeichnung Gesundheitsreferat stellt einen Aspekt defizitär in den Vordergrund, um den es bei der Arbeit des Referats nicht geht und erweckt den Eindruck, als ginge es - salopp gesagt - um ein Referat für Sport und Bewegung. Worum es vielmehr geht, ist, dass Studierende, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigt werden und nicht in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden. In dem Zusammenhang wäre es sinnvoll ein Referat für Gesundheit einzurichten.</p>
<p>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)</p> <p>(1) ¹Die regelmäßige Zusammenkunft aller Referent*innen einschließlich der Referent*innen der autonomen Referate und der Vorsitzenden der VS ist die Referatekonferenz. ²Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Abs. 3 Satz 3 LHG.</p> <p>(2) ¹Der RefKonf gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden der VS mit einer gemeinsamen Stimme 2. jeweils ein*e stimmführende Referent*in 	<p>Die Mitgliedschaft wird zum Zweck der Verständlichkeit und Rechtssicherheit umformuliert und -strukturiert. Die Mitgliedschaft der direkt gewählten Senatsmitglieder wurde gestrichen, weil sie keinen Zweck erfüllt. Die autonomen Referate erhalten volles Stimmrecht, um erstens keine Abwertung in der Bedeutung gegenüber regulären Referaten zu erfahren, zweitens eine aktivere Mitarbeit in der RefKonf zu motivieren, drittens um sie besser</p>

für jedes Referat und autonome Referat
²Wer stimmführende Referent*in ist, wird von allen Referent*innen eines Referats einvernehmlich vor Sitzungsbeginn bestimmt.

³Wird kein*e stimmführende Referent*in bestimmt, beauftragt der StuRa eine*n Referent*in mit der Stimmführung, bis eine Einigung im Referat erzielt wird.

(3) Beide Vorsitzenden, alle Referent*innen und autonome Referent*innen, der*die Vertreter*in der VS im Senat und die Mitglieder des Präsidiums des StuRa gehören als beratende Mitglieder der RefKonf an.

(4) ¹Die Referatekonferenz ist auf zentraler Ebene für die Angelegenheiten der Exekutiven zuständig. ²Dies umfasst insbesondere das Folgende:

1. den Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Finanzordnung,
2. die Errichtung, Anpassung, Ausschreibung und Aufhebung von Personalstellen im Rahmen des Haushaltsplans, sowie die weiteren Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen, oder für die die betroffenen Beschäftigten oder Vorsitz dies beantragen
3. das Veranlassen und Überwachen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Mitglieder der RefKonf und die Beschäftigten,
4. Entscheidungen über die Verwaltung des Inventars der VS und ihrer zentralen Räumlichkeiten,
5. die Umsetzung von StuRa-Beschlüssen, die nicht in den Geschäftsbereich eines Referates fallen oder die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden können,
6. die Entscheidung über Angelegenheiten, über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht,
7. Angelegenheiten, für die der

zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der VS zu befähigen und zuletzt weil die Begründung für die Unterscheidung im Wunsch der Distanzierung der autonomen Referate von der RefKonf lag, der bei diesen so seit längerem nicht mehr existiert und auch nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Die Problematik mit den Anzahlverhältnis von stimmberechtigten Mitgliedern der RefKonf und des StuRa wird abschließend dadurch gelöst, dass jedes Referat nur noch ein*e stimmführende Referent*in in RefKonf-Sitzungen schickt, wobei die anderen Referent*innen dieses Referats in der Sitzung keinen direkten, rechtlich ausgestalteten Einfluss mehr auf die Stimmabgabe haben. Satz vier wurde darum gestrichen, sonst ist der Text unverändert. Somit beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf zu jeder Zeit maximal die Anzahl der Referate und autonomen Referate plus zwei Vorsitzende, was auf lange Sicht deutlich unter der Hälfte der StuRa-Mitglieder liegen sollte.

~~Grundsätzlich könnte hier die Problematik der Maximalzahl von Mitgliedern der RefKonf aufkommen und als Gegenargument zur Stimmberechtigung der autonomen Referate angebracht werden. Dieses Problem benötigt jedoch ohnehin einer eigenen Lösung und die Frage, ob die autonomen Referate Stimmrecht haben sollten, verdient es für sich betrachtet und eigenständig bewertet werden, was auch Herr Treiber ausgedrückt hat, die autonomen Referate sollten hier kein „Bauernopfer“ sein.~~

In Abs. 5 würde „ferner“ gestrichen, um die Bedeutung des Austauschs unter den Referaten mehr zu betonen.

Studierendenrat dies ausdrücklich beschlossen hat,

8. Angelegenheiten, für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen.
- (5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und der einzelner Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.
- (6) ¹Wenn die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzen
 1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten alle Mitglieder (Abs. 2 und 3) eine Stimme.
 2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. ²Liegt zwischen den Referenten*Referentinnen eines Referats oder zwischen den Vorsitzenden Uneinigkeit über die Stimmabgabe vor, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen.
- (7) ¹Beschlüsse der RefKonf und eines Referates können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. ²Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen. ³Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.
- (8) ¹Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ²Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.
- (9) Sind beide Vorsitzenden verhindert, die

<p>Sitzungen der RefKonf zu leiten, bestimmt die RefKonf zwei Referent*innen, die die Leitung der RefKonf übernehmen.</p> <p>(10) ¹Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. ²Abs. 7 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 44 Eilbefugnisse der Referatekonferenz</p> <p>(1) Das Präsidium des StuRa kann der RefKonf die Befugnis erteilen, bestimmte Entscheidungen anstelle des StuRa zu treffen, wenn absehbar ist, dass der StuRa nicht rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Die RefKonf kann zum Entscheiden folgender Angelegenheiten befugt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beschluss von Stellungnahmen und Positionierungen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 8), 2. die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 9) 3. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 7). 4. Entsendungen und Abberufungen von VS-Vertreter*innen im Senat oder anderen Gremien (nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 und 6). Diese können nur befristet erfolgen, maximal bis zur übernächsten StuRa-Sitzung. Bei der Mitteilung der Entsendung ist auf die Befristung ausdrücklich hinzuweisen. <p>(3) Die Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 erlöschen mit Beginn der nächsten Sitzung des StuRa.</p> <p>(4) ¹Die StuRa-Mitglieder sind unverzüglich über das Erteilen einer solchen Befugnis zu informieren, spätestens jedoch drei Tage vor einer Sitzung, in der von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht werden kann. ²Sie sind ebenso unverzüglich zu informieren, wenn die RefKonf zu einer Sitzung einlädt, in der beabsichtigt ist, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, sowie über Verlauf und Ergebnis einer solchen Sitzung.</p>	<p>Der Begriff wird von „Ermächtigung“ zum weniger pompösen „Befugnisse“ geändert. Die Fragen, zu der die RefKonf ermächtigt werden kann, werden abschließend in Abs. 2 aufgezählt. Der Ausschluss bestimmter Fragen entfällt somit. Das vermeidet Ausuferungen effizienter und unterbindet Sorgen und Allmachtsfantasien. Generell werden Informationspflichten und Handlungsmöglichkeiten der StuRa-Mitglieder erweitert, um einen Missbrauch der Regelung vorzubeugen.</p>

<p>(5) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums des StuRa wirksam. ²Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.</p> <p>(6) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind unwirksam, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats vor der Sitzung der Referatekonferenz, in der der Beschluss gefasst werden soll, schriftlich Einspruch erhebt.</p> <p>(7) ¹Entscheidungen der RefKonf, die aufgrund einer Ermächtigung gem. Abs. 1 beschlossen wurden, können vom StuRa abweichend zu § 43 Abs. 7 auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. ²Die Fristen und die Beschränkungen für Finanzbeschlüsse bleiben unberührt.</p> <p>(8) Die Möglichkeit des Studierendenrats, die betreffenden Maßnahmen selbst im dafür vorgesehenen Verfahren zu ergreifen, bleibt unberührt.</p>	
<p>VIII. Schlichtungskommission</p>	
<p>§ 45 Zuständigkeiten der Schlichtungskommission (SchliKo)</p> <p>(1) Die SchliKo ist gem. § 65a Abs. 9 LHG zuständig, wenn Vorwürfe erhoben werden, die Verfasste Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten.</p> <p>(2) Die SchliKo ist darüber hinaus zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der VS, b) wenn Einspruch erhoben wird gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS. <p>(3) ¹Die SchliKo ist zugleich Wahlprüfungskommission. ²Als solche entscheidet sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen, b) Über die Bindungskraft eines Urabstimmungsergebnisses gem. § 62, wenn diese angezweifelt wird, c) In allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden. <p>(4) Weiterhin kann die SchliKo angerufen werden,</p>	<p>Die Zuständigkeiten werden umstrukturiert, die besondere Willkür-Rolle der SchliKo in Urabstimmungen („grundsätzliche Angelegenheiten“) wird auf die normale Wahlprüfung reduziert. Die Zuständigkeiten in Abs. 2 werden nicht mehr ungenau qualifiziert sondern gelten einfach und verständlich allgemein. Abs. 6 ist rein deklaratorisch, sollte aber klar kommuniziert werden.</p>

<p>wenn vorgeschlagene Kandidierende für autonome Referate durch den StuRa zwei Mal abgelehnt wurden.</p> <p>(5) Die SchliKo ist darüber hinaus in allen Fällen zuständig, die ihr durch Satzung der VS zugewiesen werden.</p> <p>(6) ¹Der Rechtsweg wird durch die SchliKo in keinem Fall berührt. ²Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch ein Verfahren bei der SchliKo nicht gehemmt.</p>	
<p>§ 46 Zusammensetzung der SchliKo</p> <p>(1) ¹Die SchliKo besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. ²Diese dürfen keinem anderen zentralen Organ der VS angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder der SchliKo werden mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit vom StuRa gewählt, die Abwahl benötigt ebenfalls einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit.</p> <p>(3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden.</p>	<p>Die Paritätsregelung wurde wegen mangelnder Präzision und Umsetzung (und Umsetzbarkeit) entfernt.</p>

§ 47 Verfahrensweise der SchliKo

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Unparteilichkeit und Neutralität zu wahren.
- (2) ¹Die SchliKo kann im Rahmen des § 45 Abs. 1 von jedem Mitglied der VS angerufen werden. ²Sie kann im Rahmen des § 45 Abs. 2 von jedem Mitglied oder Organ und Gremium der VS angerufen werden, das sich in seinen Rechten oder Kompetenzen verletzt glaubt.
- (3) Die Verfahren der Wahlprüfungskommission sind in der Wahlordnung zu regeln.
- (4) ¹Die Anrufung der SchliKo hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. ²Wird die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 b) angerufen, so hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Protokolls der fraglichen Sitzung zu erfolgen.
- (5) ¹Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. ²Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. ³Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (6) Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden Gegenstand ausgeschlossen.
- (7) ¹Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein. ³Ausgenommen ist nur die Entscheidung über die Befangenheit eines Mitglieds solange die SchliKo nur mit drei Mitgliedern besetzt ist.
- (8) Die Schlichtungskommission tagt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen.
- (9) ¹Die SchliKo hat den*die Anrufende*n zu hören. ²Bei einer Anrufung gem. § 45 Abs. 1 sind die Vertreter*innen der Organe zu hören, denen die Überschreitung der Aufgaben vorgeworfen wird. ³Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 a) sind die Vertreter*innen des anderen Organs bzw.

In Abs. 2 gibt es nun Regelungen für die Voraussetzungen, unter denen die die SchliKo anzurufen ist.

In Abs. 4 gibt es nun grundlegende Form- und Fristvorschriften.

Gem. Abs. 5 dürfen sich nun alle Beteiligten gegen die Befangenheit eines Mitglieds wehren. Die unstimmige Funktion eines nur beratend teilnehmenden SchliKo-Mitglieds wurde entfernt.

In Abs. 7 S. 3 ist wird geregelt was passiert, wenn eine mit drei Personen besetzte SchliKo einen Befangenheitsantrag gestellt bekommt. Aktuell hängt sie sich einfach auf. Mit dieser Regelung haben die beiden "übrigen" SchliKo-Mitglieder die Wahl ob sie die SchliKo als in diesem Fall nicht handlungsfähig einstufen (Weil ein Mitglied befangen ist und nur zwei übrigbleiben) oder den Befangenheitsantrag abzulehnen

In Abs. 9 wird die Pflicht der SchliKo eingeführt, sich wirklich mit den Betroffenen zu beschäftigen. Dies sollte man nicht dem guten Willen der Amtsinhabenden überlassen werden.

In Abs. 10 wird auch eine Pflicht sich zu informieren

festgeschrieben, ebenso wie die Pflicht der anderen VS-Gremien, die SchliKo zu informieren

In Abs. 11 soll sichergestellt werden, dass die SchliKo sich nicht erst bei Vorliegen einer Beschwerde konstituiert und sich zuvor mit ihrer eigenen Arbeitsweise auseinandersetzt.

<p>Gremiums anzuhören. ⁴Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 b) ist die Sitzungsleitung des Organs bzw. Gremiums anzuhören, dem eine nicht ordnungsgemäße Sitzung vorgeworfen wird.</p> <p>(10) ¹Die SchliKo hat sich zu bemühen und ist berechtigt, alle notwendigen Informationen zur Sachlage zu erhalten, solange dem keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. ²Alle Organe und Gremien der VS haben sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>(11) ¹Die SchliKo trifft sich, unabhängig von Anrufungen, nach ihrer Wahl stets zu einer konstituierenden Sitzung. ²Auf dieser gibt sie sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p>§ 48 Beschlüsse der SchliKo</p> <p>(1) ¹Die SchliKo bemüht sich stets, eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben herbeizuführen. ²Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so fasst die SchliKo einen Beschluss.</p> <p>(2) Maß für alle Beschlüsse der SchliKo sind insbesondere das LHG, die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der VS.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse der SchliKo erfolgen mit absoluter Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit fasst die SchliKo keinen Beschluss.</p> <p>(4) Beschließt die SchliKo, dass die VS in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, trägt sie den zuständigen Organen auf, dies zu beheben.</p> <p>(5) Wurde die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 a) angerufen, so trifft sie eine für die beteiligten Organe und Gremien verbindliche Entscheidung</p>	<p>Die Aufgabe der Schlichtung wird in Abs. 1 explizit geregelt. Die Beschlussmöglichkeiten der SchliKo werden abschließend enumerativ geregelt. Insbesondere Abs. 6 legt spezifische Handlungswerkzeuge und eine Verhältnismäßigkeit fest. Für Beschlüsse der SchliKo werden in Abs. 7 ein paar Formalia festgelegt. Abs. 8 soll deklaratorisch daran erinnern, dass die SchliKo nicht das letzte Wort hat.</p>

<p>über die strittigen Kompetenzen.</p> <p>(6) ¹Beschließt die SchliKo, dass ein Mitglied oder Organ bzw. Gremium der VS durch eine nicht ordnungsgemäße Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS in seinen Rechten verletzt wurde, so beschließt sie weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wiederholung der gesamten Sitzung, oder b) die Wiederholung einzelner Abstimmungen und Wahlen, die auf dieser Sitzung stattfanden, oder c) die Wiederholung anderer Tagesordnungspunkte, oder d) andere Maßnahmen, die zur Beseitigung der Rechtsverletzung geeignet sind, soweit diese Maßnahmen nicht die Entscheidungsbefugnisse eines Organs der VS berühren, <p>je nach Art und Ausmaß des Ordnungsverstoßes.</p> <p>²Die beschlossene Maßnahme muss verhältnismäßig zum Ordnungsverstoß sein.</p> <p>(7) Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessen anonymisierter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(8) Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen</p>	
<p>IX. Hochschulgruppen, studentische Initiativen und hochschulpolitische Listen</p>	
<p>§ 49 Allgemeines Studierende organisieren sich in Hochschulgruppen und studentischen Initiativen.</p>	<p>Hier wird nur ein Ist-Zustand beschrieben, nichts geregelt.</p>
<p>§ 50 Unterstützung durch die Verfasste Studierendenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Organe der VS unterstützen Hochschulgruppen und studentische Initiativen, wenn diese im Sinne der Studierendenschaft arbeiten. (2) Über die Art der Unterstützung entscheiden die Organe der VS im Rahmen ihrer Befugnisse eigenverantwortlich. 	<p>Die letztgültige Zuständigkeit des StuRa in Abs. 3 wird nur ausdrücklich aufgeführt und galt selbstverständlich schon immer.</p>

<p>(3) Im Zweifelsfall entscheidet der StuRa.</p>	
<p>§ 51 Hochschulpolitische Listen Hochschulpolitische Listen sind Hochschulgruppen, die an den universitätsweiten Wahlen zum StuRa oder zum Senat teilnehmen.</p>	<p>Grundsätzliche Definition ohne eigene Auswirkungen, aber Anknüpfungspunkt bei Regelungsbedarf.</p>
<p>X. Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft</p>	
<p>§ 52 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</p> <p>(1) Die VS gibt sich nach § 65 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LHG zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(2) ¹Änderungsanträge, Neufassungen und Entwürfe für Satzungen und Ordnungen können von jedem Mitglied der VS im StuRa eingebracht werden. ²Insbesondere sind betroffene Referate, Kommissionen, Ausschüsse und Studienfachschaften hierzu aufgerufen.</p> <p>(3) ¹Satzungsänderungen und -neufassungen und damit zusammenhängende Rechtsfragen sollen bereits vor der Einbringung mit der Rechtsaufsicht der VS besprochen werden. ²Die betroffenen oder zuständigen Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sollen in den Prozess einbezogen werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 53 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</p> <p>(1) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.</p> <p>(2) Zum Beschluss einer Satzung oder Ordnung ist die absolute Mehrheit erforderlich. § 54 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Das Präsidium hält den Wortlaut von Beschlüssen über neue Satzungen, die Neufassung von Satzungen oder von Satzungsänderungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht fest.</p> <p>(4) Dabei kann es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wendungen und Abkürzungen vereinheitlichen, Aufzählungen und Bezugnahmen darauf richtigstellen und 	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>offensichtliche Fehler verbessern,</p> <p>2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, richtigstellen,</p> <p>3. für die Vornahme der Änderungen nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall ein thematisch zuständiges Referat beauftragen.</p> <p>(5) Der StuRa ist in jedem Fall in der nächsten Sitzung aber spätestens drei Wochen nach Beschluss über vorgenommene Anpassungen zu informieren.</p> <p>(6) Das Präsidium ist ermächtigt, den durch den StuRa neu beschlossenen Wortlaut von Satzungen oder die neue Satzung auf der Website der VS bekannt zu machen oder ein zuständiges Referat damit zu beauftragen.</p>	
<p>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung</p> <p>(1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ²In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p>	<p>Formulierungsanpassung an die Änderungen bei der Urabstimmung ohne inhaltliche Auswirkungen.</p>
<p>§ 55 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>(1) ¹Beschlossene Satzungen bzw. Satzungsänderungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. ²Nach der Genehmigung sind sie zeitnah auf die gleiche Weise wie die Satzungen der Universität von der Universität bekannt zu machen.</p> <p>(2) ¹Jede Satzung bestimmt den Tag ihres Inkrafttretens. ²Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am folgenden Sonntag nach ihrer</p>	

Bekanntmachung in Kraft.	
<p>XI. Finanzen</p> <p>§ 56 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften, welche auch für das Land Baden-Württemberg gelten, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, analog Anwendung.</p> <p>(2) Das Haushaltsjahr der VS ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie die Bilanz der VS werden allen Mitgliedern der VS zugänglich gemacht.</p> <p>§ 57 Beiträge</p> <p>(1) ¹Die VS erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt (§ 65 a Absatz 5 LHG). ²Darüber hinaus kann die VS finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten.</p> <p>(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und soziale Belange der Studierendenschaft berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Änderungen der Beitragshöhe können frühestens zum auf den Beschluss folgenden Semester in Kraft treten.</p> <p>(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.</p> <p>(5) ¹Die Finanzordnung legt die Anteile fest, nach denen die Beiträge auf die zentrale Ebene und die Studienfachschaften (dezentrale Ebene) aufgeteilt werden. ²Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.</p> <p>§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, in welcher die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.</p>	<p>Vollständig unverändert.</p>

- (2) Das Finanzreferat legt der RefKonf bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Diskussion vor.
- (3) Das Finanzreferat legt dem StuRa bis 1. November des Jahres einen Entwurf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) ¹Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom StuRa beschlossen. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.
- (5) Ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt, so ist das Finanzreferat ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, welche nötig sind, um
1. durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten;
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.
- Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.
- (8) Die Gründung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 7 LHG.
- (9) ¹Die RefKonf bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, die*den die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisliche Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt.
²Sie*Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein.

§ 59 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Vorsitzenden beauftragen eine fachkundige

<p>Person mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst zur Rechnungsprüfung. ²Diese Person darf nicht mit der*dem Beauftragten für den Haushalt identisch sein. ³Des Weiteren kann die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.</p> <p>(2) Die Entlastung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft erteilt das Rektorat.</p>	
<p>XIII. Urabstimmungen</p>	
<p>§ 60 Zustandekommen von Urabstimmungen</p> <p>(1) Eine Urabstimmung findet statt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit, 2. auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern der VS mit Unterstützung von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS nach den in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren. <p>(2) ¹Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage bei der WaKo einzureichen. ²Die Antragsstellenden haben den Antrag zuvor mit der Rechtsaufsicht und einem inhaltlich zuständigen Referat, oder sollte es kein zuständiges Referat geben, der RefKonf, zu besprechen.</p> <p>(3) ¹Die WaKo erstellt für gem. Abs. 2 gestellte Anträge ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung von Unterschriften und gibt fälschungssichere Unterschriftenlisten aus. ²Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(4) ¹Die WaKo übergibt die Unterschriftenlisten an die Antragsstellenden, wobei das Ausgabedatum durch die Unterschrift eines Mitglieds der Wako und einem*r Antragstellenden dokumentiert und bestätigt wird. ²Die Unterschriftenlisten müssen spätestens sechs Wochen nach der Ausgabe bei der WaKo eingereicht werden.</p> <p>(5) ¹Die WaKo prüft die Unterschriften, sie streicht</p>	<p>Die erste Hürde zu der Antragsstellung für Urabstimmungen wird leicht erhöht, um Missbrauch und missbräuchliche Belastung der WaKo zu vermeiden.</p>

<p>unzulässige Unterschriften und prüft anschließend, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. ²Ist das Quorum erreicht, lässt sie die Urabstimmung zu und führt diese durch. ³Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	
<p>§ 61 Organisation und Ablauf der Urabstimmung</p> <p>(1) Urabstimmungen finden in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(2) Urabstimmungen beginnen zeitnah mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages bzw. des Beschlusses des StuRa.</p> <p>(3) Dauer und Zeitpunkt von Urabstimmungen werden von der WaKo gemäß Wahlordnung festgelegt. Die Antragstellenden sind hierzu anzuhören.</p> <p>(4) ¹Vor der Urabstimmung organisiert die Referatekonferenz mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. ²Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das zur Urabstimmung gestellte Thema und findet mindestens drei Tage vor der Abstimmung statt. ³Handelt es sich um eine Urabstimmung auf Antrag nach § 60 Abs. 1 Nr. 2, so sind der*die Antragssteller*in bzw. die Antragsteller*innen an der Organisation der Urversammlung zu beteiligen.</p> <p>(5) Näheres regelt die Wahlordnung</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 62 Beschlüsse durch Urabstimmungen</p> <p>(1) Ein Beschluss durch Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende der Abstimmungsfrage zustimmen als ablehnen und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.</p> <p>(2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, sofern sie nicht in die folgenden Bereiche eingreift:</p> <p>1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,</p>	<p>Hier wurden die ominösen "grundsätzlichen Angelegenheiten" gestrichen, wofür sonst dienen Urabstimmungen wenn nicht für die wirklich wichtigen Sachen? Dafür wurden Personenwahlen explizit ausgenommen, weil die unter dem Verfahren nur leiden würden. Ebenfalls ausgeschlossen wurden die Angelegenheiten einzelner Fachschaften. Es sollten</p>

<p>2. Wahlen, die durch die OrgS dem StuRa oder der RefKonf zugewiesen sind,</p> <p>3. Angelegenheiten, die ausschließlich in die Zuständigkeit einzelner Fachschaften fallen, sofern es sich nicht um die Fachschaftssatzung handelt,</p> <p>4. Geschäftsordnungen einzelner Organe und Gremien.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse durch Urabstimmungen können innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Beschluss durch eine weitere Urabstimmung oder vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, aufgehoben werden. ²Hierbei muss die Beschlussfähigkeit tatsächlich gegeben sein.</p> <p>(4) Ein bindender Beschluss durch Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse von Organen und Gremien der VS auf.</p>	<p>nicht alle Studis bspw. den Semitisten in ihre speziellen Angelegenheiten hineinpfuschen können.</p> <p>Die Ordnungen wurden grundsätzlich für UA s geöffnet, weil zB Beitragsänderungen per UA durchaus Berechtigung haben können, die GOs bleiben aus Praktikabilitätsgründen aber weiter ausgeschlossen</p> <p>In Abs. 3 wird die Hürde zur Aufhebung von Urabstimmungsbeschlüssen leicht angehoben.</p>
<p>XIII. Abschlussregelungen und Übergangsregelungen</p>	
<p>§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen</p> <p>¹Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationssatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. ²Die vorgenommenen Änderungen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>Nötig damit nicht jede einzelne FS-Satzung usw. nochmal beschlossen werden muss mit korrekten Zitaten, ist aber nicht schön formuliert</p>
<p>§ 64 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Organisationssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Fassung sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.</p>	<p>Ein vergleichsweise spätes Inkrafttreten erlaubt eine Umstellungsphase, die Vorbereitung der in § 63 Abs. 2 vorgesehen Anpassungen und eine ordentliche, rechtzeitige Genehmigung durch das Rektorat</p>
<p>Anhang A [wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen)]</p> <p>Anhang B [wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen)]</p>	

Diskussion 6.3:

1. Lesung

- Vertreter FS Jura:
 - 28(2) FSVV sei nur bei bestimmten Sachen ungebunden sei keine schöne Formulierung, sollte auf alle Wahlen angewandt werden
 - Antragssteller wollte nicht zu sehr in die Fachschaftsangelegenheiten eingreifen
 - Unzufrieden mit nur noch jährlicher Wahl von Fachschaftsräten
 - Antrag setzt Anmerkung der Rechtsaufsicht um
 - Kritik, dass Rechtsaufsicht nur Teil der LHG Regelungen durchsetzen wolle
 - das sei dann mit der Rechtsaufsicht zu klären
 - 40(1) „kann per Satzung&Ordnung“ klingt unschön, warum Möglichkeit zur Referateeinrichtung per Beschluss nicht explizit aufgeführt?
 - unnötig das ausdrücklich zu erwähnen
 - Rückfrage zu § 63 Übergangsregelung: falls Regelungen aus FS Satzungen entfallen – Was ist wenn nicht klar ist oder irgendwie weggefallen ist. Wie wird das gehandhabt?
 - Rückmeldung der Zuständigen an StuRa
- Vertreterin PoBi-Referat
 - würde es so sehen meiste inhaltl. Probleme von Herrn Treiber ...
 - Grammatik kann wann anders korrigiert werden
- Was können wir überhaupt daran diskutieren?
 - alles
- wir sollten alle Fragen hier diskutieren
- Mit der Rechtsaufsicht kann man auch diskutieren
- FS Jura sei im Gegensatz zu allen andern besonder was den Wahlrhythmus angeht

2. Lesung

- Erläuterung zu Änderungen zwischen den Sitzungen: Klarstellungen zu kommissarischer Amtszeit, Wahl der FSR, Öffentlichkeit des StuRa verweist auf allgemeine Regelung
- Meldung: Bitte Leute zur Mitarbeit anwerben; klar machen, wer mitgearbeitet hat; klar machen, welche Änderungen rechtlich notwendig sind
- Antragsstellende: Antrag wurde wiederholt im StuRa diskutiert, mehr kann nicht erwartet werden; klar, wer antragsstellend ist
- **Meldung:** Sitzungsleitung der RefKonf sollte bei RefKonf-Paragraph stehen, nicht beim Vorsitz
- *Antragsstellende nehmen ÄA an, dass § 39 XIV zum neuen § 43 IX wird*

2. Lesung — fortgesetzt

- § 9: Webpräsenz meint die Gesamtheit der FS, auch Fachschaftswebsites. Siehe Begründung
- **§ 10 Abs 4 Satz 1 die Worte „und Gremien“ werden gestrichen**
- Datum des Inkrafttretens auf den 1.4.24 verschoben

6.3.1 Änderungsantrag „Stärkung der Rechte des StuRa“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Es wird in § 40 OrgS-E folgender neuer Absatz 12 eingefügt: „Referate haben auf Fragen von stimmberechtigten Mitgliedern des StuRa bezüglich ihres Verhaltens zu einem Thema in ihrem Aufgabenbereich zu antworten. Der StuRa kann die Referate hierzu auffordern, wenn dies nötig erscheint.“

Der bisherige Absatz 12 wird der neue Absatz 13.

Der § 42 Absatz 7 Satz 1 OrgS-E wird zu „¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4, 6 bis 12

und 14.“ geändert.

In § 42 Absatz 7 Satz 3 OrgS-E wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

In § 42 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

In § 39 wird folgender Absatz 14 eingefügt: „§ 40 Abs. 12 gilt entsprechend.“

Begründung des Antrags:

Um eine noch bessere Kontrolle der Referate zu gewährleisten, sollen StuRa-Mitglieder an diese Fragen stellen dürfen zu Verhalten der Referate zu einem Thema aus ihrem Aufgabenbereich. Diese sind dann zu beantworten von den Referaten. Verhalten kann dabei ein Tun oder Unterlassen sein.

Der StuRa kann die Referate hierzu nochmals explizit auffordern dem nachzukommen.

Dies dient neben den Berichten, die einmal im Semester zu erfolgen haben, der weiteren Kontrolle durch die Mitglieder des legislativen Organs.

Die Änderung des § 42 VII 1 OrgS garantiert, dass die autonomen Referate nicht ebenfalls dieser strengerer Antwortpflicht der Referate unterliegen.

Für den Vorsitz wird eine entsprechende Regelung eingefügt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
(...)	(...)
§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft	§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft
	(14) § 40 Abs. 12 gilt entsprechend.
§ 40 Referate	§ 40 Referate
(...)	(...)
(11) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ² Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.	(11) ¹ Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ² Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.
(12) ¹ Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen	(12) ¹ Referate haben auf Fragen von stimmberechtigten Mitgliedern des StuRa bezüglich ihres Verhaltens zu einem Thema in ihrem Aufgabenbereich zu antworten.

<p>noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ² In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen</p> <p>(...)</p> <p>(...)</p>	<p>²Der StuRa kann die Referate hierzu auffordern, wenn dies nötig erscheint.</p> <p>(13) ¹ Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ² In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen</p> <p>(...)</p>
<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>(...)</p> <p>(7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 12. ²§ 40 Abs. 8 und 9 gelten unter der Einschränkung durch § 42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 12 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(...)</p> <p>(9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 12 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen autonome Referate diese Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und</p>	<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>(...)</p> <p>(7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4, 6 bis 11 und 13. ²§ 40 Abs. 8 und 9 gelten unter der Einschränkung durch § 42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 13 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(...)</p> <p>(9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 13 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.</p>

Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).	² Kommen autonome Referate diese Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).

Diskussion 6.3.1:

1. Lesung

- Verfahrensnachfrage bezüglich Umgang mit Nachfragen an Referate = eine Art Kontrolle
- Sind auch die autonomen Referate damit gemeint Stimmungsbild: Dafür 12; Dagegen 16; Enthaltung 10
- Gehört dies nicht besser in die Geschäftsordnung?

2. Lesung

- Frage: gibt das die Möglichkeit, mit Fragen zu spammen?
 - Die Fragen sind inhaltlich zielführend und müssen nicht unbedingt beantwortet werden.
- Wie werden personenbezogene Daten gesichert z.B: beim Sozialreferat?
 - Das sind höherrangige Regelungen, die gelten immer als Rahmen.
- **GO-Antrag:** Feststellung der Beschlussfähigkeit für OrgS: 40 Anwesende, weiterhin beschlussfähig
- **GO-Antrag:** Ablösung von Johannes aus dem Präsidium: Dafür: 8; Dagegen: Mehrheit auf Sicht

6.3.2 Änderungsantrag „Stärkung der Fachschaftsrechte bei ihren Satzungen“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Es wird in § 54 OrgS-E folgender Absatz 4 eingefügt: „Das alleinige Vorschlagsrecht für Änderungen der Satzungen der Fachschaften (Anhang B) haben abweichend von § 6 Absatz 1 der FSR und die FSVV der betroffenen Fachschaft sowie die Mitglieder des StuRa, sofern es nicht lediglich um formale Aspekte oder offensichtlich inhaltlich unbedeutende Regelungen geht.“

Begründung des Antrags:

Den Fachschaften sollten keine von ihnen nicht gewollte Ordnungen aufgedrängt werden. Daher sollten nur sie Änderungen an ihrer Fachschaft vorschlagen können. Dies kann entweder durch die FSVV oder den FSR geschehen. Aus Praktikabilitätsgründen können kleinere Änderungen von jedem vorgeschlagen werden sowie von den StuRa-Mitgliedern aus Rechtsgründen.

Eine Einschränkung des allgemeinen Antragsrecht liegt dadurch vor.

Dass dies aber nicht zu rechtfertigen wäre oder gar ein Verstoß gegen § 65a Absatz 1 LHG ist, stellt sich aus unserer Sicht so nicht da:

Zunächst findet sich keine Stütze im Gesetzeswortlaut oder auch der Begründung zu diesem (Lt-Drs. 15/1600), dass jeder Studierende ein Antragsrecht haben muss. Dass es gewisse Gestaltungsrechte für die Studierende in der VS aber geben muss erschließt sich aus dem Demokratieprinzip. Antragsberechtigung ist ein Beispiel dafür.

Die hier vor geschlagene Einschränkung schränkt dies nun ein. Aber nur auf der zentralen Ebene, auf der dezentralen Ebene kann immer noch jeder Studierende den Antrag einbringen und verlangen, dass dort über eine Einbringung in den StuRa abgestimmt wird.

Dies verfolgt den legitimen Zweck, dass den Fachschaften nicht Regelungen aufgezwungen werden können, die für sie eventuell sehr unpraktikabel sind oder schlicht nicht durchführbar. Den Fachschaften sollte zudem ein gewisses Selbstorganisationsrecht zugestanden werden.

Das Mittel ist geeignet für die Zweckerreichung und das relativ mildeste Mittel. Die Fachschaften haben durch das Vorschlagsrecht künftige Satzungsänderungen selbst in der Hand. Andere Methoden dies zu gewährleisten wären eingriffsintensiver, etwa ein Vetorecht für die Fachschaft im StuRa, dies wäre mit § 65a LHG tatsächlich schwer vertretbar.

Das Mittel ist auch angemessen. Es handelt sich hier nur um einen minimalen Eingriff, da weiter Satzungsänderungsanträge in die FSVV und den FSR eingebracht werden können und lediglich der direkte Weg in den StuRa gesperrt wird. Dies wird jedoch durch das überwiegende Selbstbestimmungsrecht und Funktionsinteresse der Fachschaften gerechtfertigt. Durch die Ausnahme von inhaltlich unbedeutenden Regelungen und formalen Aspekten wird zudem keine unnötige Bürokratie geschaffen, wenn das Interesse der Fachschaften nicht oder nur unwesentlich berührt ist. Zudem können Mitglieder des StuRa weiter Änderungen einbringen.

Die Anforderungen des § 65a LHG Satzungsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen, wird dadurch nicht berührt. Die nötige Legitimation durch die Studierenden wird somit weiter hergestellt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
<p>(...)</p> <p>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung</p> <p>(1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ² In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung</p> <p>(1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ² In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p> <p>(4) Das alleinige Vorschlagsrecht für Änderungen der Satzungen der Fachschaften (Anhang B) haben abweichend von § 6 Absatz 1 der FSR und die FSVV der betroffenen Fachschaft sowie die Mitglieder des StuRa, sofern es nicht lediglich um formale Aspekte oder offensichtlich inhaltlich unbedeutende Regelungen geht.</p> <p>(...)</p>

Diskussion 6.3.2:

- Wortbeitrag: der Antrag sei eine Überregelung: die Probleme sind zB: dass die FS oft gar nicht qualifiziert sind; außerdem haben sie nur bedingte Legitimierung; das bleibt Aufgabe des StuRa.
 - Erwiderung: andere Einschätzung, die FS ist demokratisch legitimiert.
- Wortbeitrag: Die Änderung schade nicht! Der StuRa könnte ja auch auf einmal versuchen, übergriffig zu werden, die tatsächliche Änderung sei nur geringfügig
- **GO Antrag:** Begrenzung der Redzeit auf 1 Minute:
Dagegen: 4; Enthaltung: 9; Dafür: 24
- Wortbeitrag: das Szenario dass der StuRa durchgreift sei nicht real; weiter sei sein gutes Recht, Satzungen zu ändern und zu korrigieren.
- **GO Antrag** Schließung der Redeliste:
Dagegen: 1; Enthaltung: 8; Dafür: Mehrheit auf Sicht
- Wortbeitrag: Zweifel an der Wahrscheinlichkeit des Szenarios, dass eine FS einer anderen in die Satzung hineinredet und der StuRa das mit der nötigen Mehrheit stützt
- Wortbeitrag: man wolle den Antrag bloß darum nicht zurückziehen, um Gesicht zu wahren
 - Erwiderung: man ziehe den Antrag nicht zurück weil er Beschlusslage des FSR Jura sei
- Wortbeitrag: dass Beispiel der Geografie ergebe keinen Sinn, Vorschlag stamme ja von der Fachschaft selbst

6.3.3 Änderungsantrag „Gewährleistung von Wahlfreiheit“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

In § 28 II OrgS-E wird folgender Satz 3 angefügt: „Ferner ist er aufgrund der Wahlfreiheit der gewählten Mitglieder auch bei sonstigen Wahlen von Personen in Ämter nicht gebunden.“
Zudem werden Satznummern vergeben.

Begründung des Antrags:

Die Mitglieder des FSR sollten aufgrund Ihrer eigenen Wahlfreiheit bei jeder Wahl frei sein, nicht nur bei Wahlen für ihre Mitglieder im StuRa.
Dies wird hiermit sichergestellt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
(...) <p>§ 28 Abs. 2</p> Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern. (...)	(...) <p>§ 28 Abs. 2</p> ¹ Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. ² Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern. ³ Ferner ist er aufgrund der Wahlfreiheit der gewählten Mitglieder auch bei sonstigen Wahlen von Personen in Ämter nicht gebunden. (...)
(...)	(...)

Diskussion 6.3.3:

- Wortbeitrag: Wahlfreiheit der FSR-Mitglieder soll geschützt werden
- Wortbeitrag: Änderungen für viele Fachschaften unpraktikabel, gelebte Demokratie findet in den FSVVen statt
- Wortbeitrag: Unterschiedliche Situationen in verschiedenen Fachschaften zu beachten
- Wortbeitrag: Würde aufwändige Umstellung für viele bedeuten
 - Umstellungen stehen sowieso bevor
 - Eine mehr sei trotzdem nicht gut
- Wortbeitrag: Argument der Wahlfreiheit sei überzeugend, aber Praktikabilität trotzdem fraglich
- **GO Antrag:** Schließung der Redeliste :
Dagegen: 9; Enthaltung: 19; Dafür: 15 —> angenommen (einfache Mehrheit)
- Überprüfung Beschlussfähigkeit OrgS: anwesend sind 43 Personen

Abstimmung 6.3.1 (ÄA zu § 40):

1. Auszählung: Dafür: 36| Dagegen: 1| Enthaltungen: 1|

GO-Antrag auf Neuauszählung aufgrund von Verwirrung über Abstimmungsgegenstand:

Dagegen: 6; Dafür Mehrheit auf Sicht

Neuauszählung: Dafür: 36| Dagegen: 1| Enthaltungen: 5|

—> nötige 2/3-Mehrheit (siehe Protokoll vom 07.11.2023, TOP 9.7.1) nicht erreicht, ÄA abgelehnt

Abstimmung 6.3.2 (ÄA zu § 54):

| Dafür: 7| Dagegen: 13| Enthaltungen: 13|

—> nötige 2/3-Mehrheit (siehe Protokoll vom 07.11.2023, TOP 9.7.1) nicht erreicht, ÄA abgelehnt

Abstimmung 6.3.3 (ÄA zu § 28 Abs. 2):

| Dafür: 19| Dagegen: 14| Enthaltungen: 9| keine Mehrheit

—> nötige 2/3-Mehrheit (siehe Protokoll vom 07.11.2023, TOP 9.7.1) nicht erreicht, ÄA abgelehnt

Abstimmung 6.3 (Hauptantrag):

| Dafür: 39| Dagegen: 0| Enthaltungen: 4|

GO Antrag: Wahlen und Pause:

Dafür: 13; Dagegen: 26; Enthaltung: 6

GO-Antrag: erst 1.Lesungen für die Kandidaturen behandeln, danach Wahl und Pause

Keine Gegenrede

6.4 Änderung der Amtszeit der Finanzreferent*innen (1. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat (Niklas Jargon)

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung der Wahlordnung:

Bisheriger Text	Neuer Text
§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit	§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit
(1) ₁ Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:	(1) ₁ Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt:

<p>1. das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>3. die Schlichtungskommission in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode für die jeweils nächste Legislatur,</p> <p>4. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.</p> <p>²Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.</p> <p>(2) ¹Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. ²Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.</p>	<p>1. das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode,</p> <p>3. die Schlichtungskommission in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode für die jeweils nächste Legislatur,</p> <p>4. die Finanzreferent*innen in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung jedes Wintersemesters, wobei ihre Amtszeit am 1. April des jeweiligen Jahres beginnt, und</p> <p>5. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist.</p> <p>²Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden.</p> <p>(2) ¹Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. ²Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 2. April 2024 in Kraft.</p>	

Begründung:

Bei den Finanzabläufen gibt es zwei wichtigen Eckpunkte: die Haushaltsaufstellung und den Jahresabschluss. Sinnvoll ist, wenn die Finanzreferent*innen einen Zyklus begleitet - da der Jahresabschluss im Laufe des Februars und März erstellt wird, sollte die Amtszeit damit enden, damit die Finanzreferent*innen den Abschluss für ihre eigene Amtszeit erstellen. Somit beginnt die Amtszeit der neuen Finanzreferent*innen im April. Zu diesem Zeitpunkt "läuft" der neue Haushalt zwar schon, aber es passiert ausgabenmäßig noch nicht so viel: Die meisten Abrechnungen, die im Januar und Februar noch laufen, sind letzte Abrechnungen aus dem Vorjahr oder erfahrungsgemäß wenige laufende Abrechnungen, sodass der Jahresabschluss gut erstellt werden kann und zugleich aber dennoch die laufenden Abrechnungen erledigt werden können.

Wenn die neuen Finanzbeauftragten anfangen, beginnt das Sommersemester, das Semester mit weniger Erstarbeit. Bis zum Ende dieses Semesters kann man dann genug Erfahrungen sammeln, um im Laufe des Sommers den neuen Haushalt aufzustellen, im Winter das Haushaltsjahr zu Ende zu führen, und im folgenden Jahr den Abschluss zu machen - und dabei die Nachfolger*innen einzulernen.

Was die Ausgaben angeht, fallen die meisten zum Sommerkassenschluss und zum Jahresschluss an - also genau in der Amtszeit der neuen Referent*innen. Man führt dann zwar nicht den "selber aufgestellten" Haushalt aus, hat aber in der Regel auch nicht genug Vorkenntnisse, um eine Aufstellung zu begleiten - und sammelt bis zum Herbst genug Erfahrungen, um die nächste Aufstellung zu begleiten. Es ist auch nicht so, dass Finanzreferent*innen allein den Haushalt aufstellen - oder dass sich dabei so viel ändert.

Die Amtszeit hat sich aufgrund einiger Vakanzen zufällig so entwickelt, dass sie Ende Februar endet. Es wäre jetzt eine gute Gelegenheit, sie wie oben beschrieben festzuschreiben. So verhindert man, dass die Amtszeit "ungünstig" fällt - z.B. so, dass man den Abschluss für die Vorgänger*innen macht oder kurz vor Kassenschluss ins Amt kommt und keine Phase zum Einlernen hat - wozu sich März und April auch gut anbieten.

Diskussion

1. Lesung

- Niklas ist nicht da. Kirsten referiert online:
- Die Kandidaturen würden im Jan Feb gewählt und beginnen im April?
 - Antwort: Korrekt. So kann man sich schon etwas einarbeiten. Zumal der März ein ruhigerer Monat ist.
- Brauchen wir eine Übergangsregelung?
 - Nein, eine Person übernimmt die kommissarische Leitung bis zur Übergabe, das müsste reichen; notfalls könnte die zweite auch dazu verpflichtet werden.

7 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

7.1 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — JoAnn Augustus (2. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für JoAnn Augustus liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kandidatin ist entschuldigt: Vertagt ohne Gegenrede.
- Gestaltet grade den Pr Auftritt in der Gruppe
- Frage: Bist du in politischen GRuppen und was studierst Du? Nein und Religionswissenschaft, MA

2. Lesung:

- Konnte den Bewerbungstext nicht finden - der Link tut, aber die Kandidatur ist nicht drin - wird sofort wieder sichtbar gemacht.
- Keine weiteren Wortmeldungen.

7.2 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Shad Younis (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Nicht anwesend: vertagt

Diskussion

1. Lesung

- Vorstellung Shad Younis aus Jerusalem, Medizin in Mannheim, internationaler Studienkurs,
- Fragen: Bist du in politischen Vereinen oder Hochschulgruppen? Antwort: Med. AKs

2. Lesung:

- keine Nachfragen

7.3 Kandidatur für das Verkehrsreferat — Henry Wilkens (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Henry möchte sich wegen dem Thema Semesterticket noch dabei bleiben, um die Arbeit fortzusetzen.
- Wie stehst du zur Überprüfung vom Zeppelin Nahverkehr?
 - Antwort: die sind eher für Fernverkehr als für Nahverkehr
- Bist du in anderen Hochschulgruppen aktiv?
 - Antwort: Nein
- Wie weit muss man weg wohnen, damit das VK REferat noch zuständig ist
 - Antwort: Da gibt es inhaltlich klare Vorgaben
- Gibt es noch weitere Themen, die du angehen möchtest?
 - Antwort: Bundessemesterticket so hinkriegen, dass die Erwartungen richtig gemanagt werden; und mehr Verbesserungen im Nahverkehr u.a. Radwege

2.Lesung:

- Henry bittet darum, für weitere Kandidaturen für das Verkehrsreferat zu werben
- keine weiteren Wortbeiträge

7.4 Kandidatur für das Kultur- & Sportreferat — Mirja Simon (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kandidatin ist nicht anwesend — **GO-Antrag** auf Vertagung, ohne Gegenrede

7.5 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe — Fritz Beck (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Fritz ist nicht anwesend: GO Antrag, die Kandidatur auf Ende der Sitzung zu verschieben - keine Gegenrede
- Fritz ist anwesend, kurze Vorstellung
- keine weiteren Wortbeiträge

7.6 Kandidatur für die Schlichtungskommission — Michèle Pfister (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- schafft es nicht vor 20 Uhr. Wird verschoben, keine Gegenrede
- GO-Beschluss: alle Lesungen für die Kandidaturen in 1. Lesung werden hinter Punkt 8 verschoben, keine Gegenrede
- Michèle ist jetzt anwesend, stellt sich kurz vor
- keine weiteren Wortbeiträge

7.7 Kandidatur für die Wahlkommission — Meret Amelie Faß (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- kurze Vorstellung
- keine weiteren Wortbeiträge

7.8 Kandidatur für das PoBi-Referat — Suzanna Pfister (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kurze Vorstellung
- keine weiteren Wortbeiträge

7.9 Kandidatur für die Schlichtungskommission — Sven Boniger (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kurze Vorstellung
- keine weiteren Wortbeiträge

7.10 Kandidatur für die Wahlkommission — Daniel Gaspar (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Spontankandidatur — wird schriftlich nachgereicht
- Kurze Vorstellung
- keine weiteren Wortbeiträge

7.11 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
----------------	----	------	------------

Shahd Younis (Notlagenausschuss)	38	2	3
Henry Wilkens (Verkehrsreferat)	33	6	3
JoAnn Augustus (AntiRa-Referat)	40	2	2

8 Finanzanträge

8.1 HCWK Heidelberger Symposium 2024 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (HCWK)

Antragstext:

Der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg unterstützt die Durchführung des dreitägigen 35. Heidelberger Symposiums im Mai 2024 unter dem Motto „Aufbruch“. Das Symposium umfasst Vorträge, Diskussionen, Kolloquien und Workshops sowie ein kulturelles Rahmen- bzw. Abendprogramm und bietet Verpflegung für alle Teilnehmenden und Referierenden.

Haushaltsposten: 621.01 („Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen, zentral“)

Beim StuRa beantragter Betrag: 8.500,00 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Das 35. Heidelberger Symposium widmet sich dem Thema „Aufbruch“ und soll vom 23. bis 25. Mai 2024 in den Räumlichkeiten der Neuen Universität sowie im traditionellen Festzelt auf dem Universitätsplatz stattfinden. Wir erwarten etwa 800 bis 900 Besucher*innen und rund 40 bedeutsame Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur als Referierende.

Gemeinsam mit allen Teilnehmenden möchten wir uns im kommenden Jahr den vielfältigen Perspektiven unseres Mottos „Aufbruch“ widmen: Unsere Gesellschaft steht vor umfangreichen Herausforderungen – vom Klimawandel und der wachsenden sozialen Ungleichheit bis hin zum Erstarken antidemokratischer Kräfte und der Zunahme geopolitischer Spannungen. Wir sollten die zu bewältigenden Aufgaben mit Mut und Ideenreichtum annehmen, um den Aufbruch in eine bessere Zukunft zu wagen – eine Zukunft, deren Gestaltung in unserer Hand liegt. Dabei kann ein Aufbruch auch ein Bruch mit veralteten Vorstellungen und Paradigmen sein, die zu lange nicht hinterfragt wurden. Wir wollen überdenken, was unsere Ziele sind und von welchen Werten wir uns leiten lassen. Doch wir müssen auch aufpassen, dass aus dem Bruch kein Zusammenbruch wird. Nicht jede*r ist bereit für tiefgreifende Veränderungen und wir sollten versuchen, niemanden zurückzulassen. Es gilt, verhärtete Fronten aufzubrechen, einander mit Respekt zu begegnen und Positionen zusammenzubringen, die sich scheinbar unvereinbar gegenüberstehen – genau dafür soll das 35. Heidelberger Symposium eine Plattform bieten.

Das Symposium fördert die Weiterbildung von Studierenden über das eigentliche Studium hinaus und gilt seit jeher als Ort der persönlichen Begegnung, der Diskussion und des interdisziplinären Austausches in Heidelberg – und auch das 35. Heidelberger Symposium verspricht wieder einen angeregten Diskurs mit einer Vielzahl an (natur-)wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Themen. Das Symposium richtet sich an Studierende aller Studienfächer und Fakultäten. Wie auch in den letzten Jahren erwarten wir etwa 800 bis 900 Studierende (650 bis 750 Tickets und 150 Helfer*innen) aus Heidelberg. Das Heidelberger Symposium ist eines der größten und ältesten studentischen Symposien Deutschlands und somit einzigartig für den interdisziplinären, interfakultären und hochschulübergreifenden Austausch von Studierenden.

Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:

Die Veranstaltungen beim 35. Heidelberger Symposium werden sich dem Motto „Aufbruch“ widmen – geplant sind dabei unter anderem Veranstaltungen zu den Themen „75 Jahre Grundgesetz“ (da unser Grundgesetz am 23.05.2024, dem Eröffnungstag des Symposiums, 75. Geburtstag feiert), „Wie verändert sich die Arbeitswelt?“ und „Vulkanologie“. Zusagen gibt es bislang (Stand: 07.12.2023) von:

- Dr. Miriam Franchina (Historikerin an der Universität Trier) – Vortrag zum Thema „Haitianische Revolution / Sklavenaufstand“
- Prof. Dr. Friedemann Kainer (Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Mannheim) – Vortrag zum Thema „Macht von Unternehmen / Lobbyismus“
- Christian Goltsche (Schriftsteller und Autor aus Heidelberg) – Workshop zum Thema „Kreatives Schreiben“
- Dr. Christiane Heinicke (Geophysikerin am Zentrum für angewandte Raumfahrttechnologie und Mikrogravitation der Universität Bremen) – Vortrag zum Thema „Space Race“
- Prof. Dr. Roland Kaehlbrandt (Sachbuchautor und Sprachwissenschaftler an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft bei Bonn) – Workshop zum Thema „Rhetorik“
- Carolin Klingsporn (Verein „Liquid Democracy e.V.“) – Vortrag zum Thema „Neue Demokratieformen“
- Prof. Dr. Gerhard Trabert (Professor für Sozialmedizin und Sozialpsychiatrie an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden) – Vortrag zum Thema „Armut“

Wir sind aktuell noch dabei, weitere Referierende einzuladen, um unsere vorläufigen Veranstaltungsideen umzusetzen – einen finalen Plan mit Vortragsthemen und Namen aller Referent*innen können wir daher zu diesem Zeitpunkt leider noch nicht vorlegen (wird aber selbstverständlich nachgereicht).

Gesamtvolumen des Projekts / Aufschlüsselung der Kosten:

Die Realisierung des Symposiums ist mit großen Ausgaben verbunden. Vor allem die Kosten für die Technik zur Durchführung der Veranstaltungen für mehrere hundert Personen, die Bewirtung der Teilnehmenden im traditionellen Festzelt während der drei Tage sowie anteilige Reisekosten der Referierenden müssen vom HCWK aufgebracht werden. Nur ein geringer Teil dieser Ausgaben kann durch Teilnehmendenbeiträge (Ticketverkauf) gedeckt werden. Darum ist der HCWK jedes Jahr auf Einnahmen aus Sach- und Geldspenden sowie aus Sponsoring angewiesen.

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	8.500,00 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	Wir stellen nur diesen Antrag beim StuRa.
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	Die Übernachtungen der Referierenden können i.d.R. fast vollständig durch Zimmerspenden von Hotels gedeckt werden, der Sicherheitsdienst verrechnet 500,00 € seiner Dienstleistung als Spende und die Druckmittel für die Symposiumswerbung und das Symposium selbst (Plakate, Flyer und Programmdreifaltblätter) übernimmt die Techniker Krankenkasse (TK). Außerdem beantragen wir Geld (in Form von Spenden und Sponsoring) bei ausgewählten Stiftungen und Unternehmen. Bei Bedarf können die angefragten Stiftungen und Unternehmen über Nachfrage eingesehen werden. Ein Antrag beim Studierendenparlament (StuPa) der Pädagogischen Hochschule (PH) Heidelberg in Höhe von 1.300,00 € wurde am 06.12.2023 einstimmig genehmigt

	(zwischen der StuPa-Förderung und den hier beantragten 8.500,00 € liegt der Faktor 6,54 – um den Unterschied der Studierendenzahlen und der damit verbundenen Finanzmittel widerzuspiegeln). Zum Stand 07.12.2023 wurden insgesamt 9.000,00 € an Spenden und Sponsoring (inkl. StuPa-Förderung) für die Symposiumsdurchführung eingeworben. Außerdem erwarten wir nach derzeitiger Kalkulation bei 800 bis 900 Besucher*innen Ticketeinnahmen in Höhe von bis zu 11.250,00 €. Es müssen also noch weitere 8.350,00 € finanziert werden (exklusive des hier beantragten Betrags).
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Insgesamt rechnen wir mit Kosten von etwa 37.100,00 € (exklusive der Kosten für den Vereinsbetrieb – also nur für das Symposium selbst), die über Fördermittel und Eintrittsgelder gedeckt werden müssen. Je höher die Fördermittel ausfallen, desto günstiger werden die Ticketpreise für Studierende. Eine Förderung durch den StuRa kommt daher direkt den Studierenden zugute – und erlaubt uns auch unabhängiger von Sponsor*innen zu agieren. Bei 750 verkauften Tickets sind Ticketeinnahmen in Höhe von etwa 11.250,00 € zu erwarten (bei Ticketpreisen wie im vergangenen Jahr: 25,00 € regulär und 15,00 € bzw. 12,50 € ermäßigt).
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	ca. 37.100,00 € für die Durchführung und Betreuung des Symposiums (siehe Ausgaben-Übersicht unter „Verwendungszweck der Mittel“)

Verwendungszweck der Mittel / Was soll genau finanziert werden?

Die Kalkulation der voraussichtlichen Ausgaben basiert auf unseren Erfahrungswerten aus den Vorjahren. Geringfügige Änderungen bleiben natürlich vorbehalten.

Ausgaben und Verwendungszweck für das Symposium (Stand: 07.12.2023)	Kosten
Durchführung und Betreuung des Symposiums	
Corporate Design: Ausschreibung des Heidelberger Kunst- und Kulturpreises (KKP) 2023/2024 (Preisgeld für den Wettbewerb, mit dem wir das Corporate Design des Symposiums suchen)	-500,00 €
Werbedienstleistungen (Plakatierungen in Heidelberg; wir erhalten i.d.R. ein "rabattiertes Werbepaket" von der Plak and Play GmbH) – den Druck der Plakate (und Flyer) übernimmt die Techniker Krankenkasse (TK), hierfür fallen also keine Kosten an	-1.300,00 €
Genehmigungen und Gebühren durch die Stadt Heidelberg (198,00 € Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühr für den Universitätsplatz; 350,00 € Verwaltungsgebühr für die Platzsperrung; 80,00 € Halteverbotaufstellung; 320,00 € Zeltabnahme; 85,00 € Einfahrgenehmigungen)	-1.050,00 €
Miete der Veranstaltungsräume in der Neuen Universität	-2.500,00 €
Miete der Biertischgarnituren und des Festzeltes inkl. Transport und Sicherheitspaket (Feuerlöscher, Notausgangsbeschilderung und Panikbeleuchtung)	-10.000,00 €
Strom- und Wasserversorgung auf dem Universitätsplatz, bereitgestellt u.a. durch die Schlosserei der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg (ca. 370,00 € Wasserverteiler inkl. Zuleitungen sowie ca. 430,00 € Anschlusspauschale und Stromkosten)	-800,00 €
Miete und Abholung der Mülltonnen durch die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	-400,00 €

Heidelberg	
Miete der Kücheneinrichtung und des Geschirrs	-4.500,00 €
Verpflegung der Teilnehmenden und Referierenden während der drei Veranstaltungstage (Frühstück, Mittagessen, Kuchen, Brezeln als Abendsnack und Getränke – alles vegan)	-8.000,00 €
Fahrtkosten für etwa 40 Referierende (Erstattung von Zugfahrten und ggf. Autofahrten mit einer Kilometerpauschale von 30 ct/km)	-3.000,00 €
Transport (Bus, Straßenbahn und ggf. Taxi) und Betreuung der Referierenden vor Ort	-500,00 €
Übernachungskosten für etwa 40 Referierende (der Großteil der Übernachtungen kann i.d.R. durch Zimmerspenden von Hotels abgedeckt werden)	-500,00 €
Logistikfahrten für den Auf- und Abbau (Miete eines Sprinters/Kleintransporters beim Stadtmobil CarSharing) – um die Fahrtkosten zu reduzieren, leihen wir außerdem kostenlos ein Elektro-Lastenrad beim Zentrum für umweltbewusste Mobilität (ZuM)	-600,00 €
Kulturelles Rahmen- und Abendprogramm (u.a. Science Pub Quiz, Zauber-Slam und Live-Musik), insbesondere Technikmiete für die Live-Musik und GEMA-Gebühren	-2.500,00 €
Counterbedarf (u.a. Namensschilder, Druckerpapier und Druckerpatronen) sowie Dekoration der Veranstaltungsräume und des Festzeltes (der Großteil der Dekoration kann i.d.R. durch Sachspenden, z.B. Blumen und Pflanzen, gedeckt werden)	-250,00 €
Öffentlichkeits- und Pressearbeit während und nach dem Symposium	-50,00 €
Sicherung des Geländes bei Nacht durch einen Sicherheitsdienst (eigentlich ca. 1.150,00 €, aber 500,00 € der Dienstleistung werden i.d.R. als Spende abgerechnet)	-650,00 €
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	-37.100,00 €

Weitere Informationen:

- Nach Rücksprache mit dem Finanzreferat haben wir unseren ursprünglichen Antrag dahingehend überarbeitet, dass nun nur noch die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung und Betreuung des 35. Heidelberger Symposiums aufgeführt sind – da der StuRa verständlicherweise nur das Symposium selbst, aber nicht unseren Verein finanzieren darf, haben wir die Einnahmen und Ausgaben für den Vereins- und Bürobetrieb herausgerechnet (aus Transparenzgründen sind diese Posten jedoch weiterhin in der nachfolgenden Tabelle zu finden). Nachdem inzwischen alle Rechnungen für das 34. Symposium bei uns eingegangen sind und wir die Finanzabrechnung für das diesjährige Symposium abgeschlossen haben, haben wir die Ausgaben für einzelne Posten in der Kostenkalkulation aktualisiert.
- Verwendungszweck der beantragten Mittel: Die beantragte Fördersumme soll hauptsächlich für die Verpflegung während der drei Symposiumstage ausgegeben werden. Falls wir einen größeren Teil der Verpflegungskosten durch Sachspenden (Getränke und Lebensmittel) decken können, sollen die restlichen Fördermittel für die Fahrtkosten der Referierenden genutzt werden – um die Ticketpreise für Studierende möglichst gering zu halten.
- Das Symposium gilt seit jeher als Ort der persönlichen Begegnung und des interdisziplinären Austausches in Heidelberg – über Instituts-, Fakultäts- und Hochschulgrenzen hinweg. Dafür sorgt einerseits natürlich das breitgefächerte Veranstaltungsprogramm, aber nicht zuletzt auch der persönliche Kontakt und Dialog (nicht nur unter den Studierenden selbst, sondern auch zwischen den Studierenden und den Referierenden) während der Mahlzeiten in unserem Festzelt

auf dem Universitätsplatz. Ohne Verpflegung würde das Symposium – unserer Meinung nach – seinen Charme, seinen Charakter und seinen Rahmen als „geschlossene Veranstaltung“ verlieren.

- Sollten wir feststellen, dass unsere eingeworbenen Finanzmittel durch Spenden und Sponsoring nicht ausreichen, um die Verpflegung in dem hier angegebenen Maß zu realisieren, würden wir die Verpflegung notgedrungen natürlich auf das mindeste reduzieren, um Kosten einzusparen – die Kostenkalkulation ist in dieser Hinsicht also ein „Maximalprogramm“ und geht davon aus, das wir das in seiner Art, seinem Umfang und seinem Charakter deutschlandweit einzigartige Heidelberger Symposium wie in den vergangenen (mindestens) zehn Jahren durchführen können.
- Geht man von etwa 700 Teilnehmenden und insgesamt etwa 17.400,00 € nur für die Verpflegung aus (8.000,00 € für die Lebensmittel und die Getränke; 4.500,00 € für die Kücheneinrichtung und das Geschirr; 4.000,00 € für das Küchen- und Essensausgabezelt; 500,00 € für die Strom- und Wasserversorgung; 400,00 € für die Miete und Abholung der Mülltonnen), ergibt das ungefähr 25,00 €/Person für die drei Symposiumstage (also 8,33 €/Person/Tag). Damit liegen wir deutlich unterhalb der in der „Bewirtschaftungsrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft“ festgelegten Obergrenze für die Erstattung von Bewirtungskosten (insgesamt 29,00 €/Person/Tag für Frühstück, Mittagessen und Abendessen; in der Fassung vom 01.03.2023).
- Da wir für das 34. Symposium 2023 eine Stiftungsförderung in Höhe von 7.500,00 € erhalten haben und im Vergleich zum 33. Symposium einige Einsparungen vorgenommen haben, mussten wir in diesem Jahr von der vom StuRa zugesagten Fördersumme in Höhe von 6.000,00 € lediglich 2.129,74 € abrufen (Stand: 07.12.2023). Die genannte Stiftungsförderung kommt dem HCWK für das kommende Symposium allerdings nicht zugute – für das 35. Symposium 2024 müssen wir also leider auf diese Förderung verzichten. Um den Wegfall dieser Stiftungsförderung zumindest teilweise zu kompensieren, haben wir den beim StuRa beantragten Betrag in diesem Jahr auf 8.500,00 € erhöht. Wir hoffen, dass das – auch im Hinblick darauf, dass wir für das 34. Symposium nur etwa ein Drittel der zugesagten Fördermittel abrufen mussten – auf Verständnis stößt.

Während der einjährigen Vorbereitungs- und Planungszeit fallen Kosten für die Unterhaltung des Vereinsbüros, die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige laufende Posten an. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen unseres Vereins (etwa 5.000,00 €) sowie etwa 6.300,00 € der bereits eingeworbenen Spenden- und Sponsoringmittel in Höhe von derzeit 15.300,00 € (Stand: 07.12.2023) müssen zur Deckung unseres Vereinsbetriebs aufgewendet werden – für die Durchführung und Betreuung des Symposiums stehen aktuell also (wie unter „Gesamtvolumen des Projekts“ angegeben) 9.000,00 € zur Verfügung.

Ausgaben und Verwendungszweck für den Vereinsbetrieb (Stand: 07.12.2023)	Kosten
Vereins- und Bürobetrieb	
Miete der Vereins- und Büroräume (69,00 €/Monat für 12 Monate)	-828,00 €
Bürobedarf (u.a. Druckerpapier, Druckerpatronen und Briefmarken)	-150,00 €
Telekommunikation und Internet (mind. 53,49 €/Monat), "Zoom"-Lizenz (17,84 €/Monat), Serverkosten/Onlineauftritt (86,97 €/Jahr), Finanzsoftware für Mitgliedsbeiträge (7,20 €/Monat)	-1.050,00 €
Laufende Amtskosten (ca. 13,00 €/Monat/Konto Bank- und Kontoführungsgebühren bei der Commerzbank AG und ca. 30,00 € Notargebühren für die Vereinsregisteranmeldung)	-660,00 €

Versicherung für das Symposium inkl. laufender Vereinsversicherungen für 12 Monate (ca. 403,00 €/Jahr Haftpflicht und ca. 326,00 €/Jahr Vereins- und Wohnungsrechtsschutz)	-750,00 €
Mitgliedschaft Stadtmobil CarSharing (Stadtmobil Rhein-Neckar AG) (10,00 €/Monat für 12 Monate inkl. Sicherheitspaket für 39,00 €/Jahr)	-159,00 €
Mittel- und langfristige Vorbereitung des Symposiums	
Zwei Strategiewochenenden inkl. Verpflegung (ca. 600,00 €) und Unterkunft (ca. 900,00 €) (ca. 300,00 € davon werden vrsl. durch Beiträge des Orgateams gedeckt werden können)	-1.700,00 €
Kuratoriumsbetreuung und Mitgliedertreffen (u.a. Lebensmittel und Getränke für das Kuratoriumstreffen, die Weihnachtsfeier und das Helfenden-Picknick nach dem Symposium)	-300,00 €
Langfristige Werbeausgaben im Vorfeld: "Adobe Creative Cloud"-Lizenz (356,75 €/Jahr), Druckerzeugnisse (Infobroschüren, KKP-Flyer, KKP-Plakate, Sticker, Merchandise) sowie Lebensmittel und Material für Waffelstände (Symposiumswerbung)	-1.400,00 €
Teilnehmendenunterlagen (Taschen) und Helfendenbetreuung (T-Shirts) (wir sind aktuell mit einem Unternehmen wegen T-Shirt-Sponsoring in Kontakt)	-4.300,00 €
Gesamtkosten für den Vereinsbetrieb	-11.297,00 €

Diskussion

1. Lesung

- Wofür werden die 8.500 benötigt? Dozenten, oder Verpflegungspauschale? Überwiegend Verpflegung
- Sponsoren? Ja, jetzt auch Stiftungen.

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 4 |

8.2 Finanzierung des Juraball 2024 (1. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa unterstützt den Juraball 2024 der Studienfachschaft Jura am 15.06.2024 mit einem Zuschuss in Höhe von 10.000 €.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 10.000 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Der Fachschaftsrat Jura will nach dem großen Erfolg des letztjährigen Fakultätsball, auch im Jahr 2024 einen solchen im Jahr einmaligen Fakultätsball organisieren. Diese nach Corona wieder aufgenommene

Tradition war wie erwartet eines der Highlights des Jahres für alle Jura Studierenden. Er war letztes Jahr ein unvergessliches Event, das zur Vernetzung von Studierenden aller Semester, Professoren, anderer Mitarbeiter der Fakultät sowie Alumni diente. Dieser direkte Wissensaustausch sowie -weitergabe in diesem festlichen Rahmen bietet keine andere Veranstaltung. Zudem bietet der Juraball eine Gelegenheit zur Fakultätsinternen Vernetzung zwischen Studierenden, Professorinnen und Professoren, sowie AG-Leiterinnen und Leitern in einem ungezwungenen und festlichen Rahmen, den es an unserer Fakultät dringend braucht, da die Kluft zwischen Lehrenden und Studierenden stetig zunimmt und so zumindest teilweise behoben werden könnte. Die Nachfrage an Tickets war enorm, sodass bereits damals eine Ball in noch größerem Rahmen für die nächsten Jahre laut geworden sind. Zudem kann sich die Fachschaft und verfasste Studierendenschaft durch die Organisation bei den Studierenden bekannter machen und ihre Reichweite steigern.

Um allen die Teilnahme an dem Ball zu ermöglichen, ohne diesen mithilfe von Sponsoren als Ball im Rahmen einer festlicheren Jobmesse veranstalten zu müssen, ist eine Unterstützung durch den StuRa unerlässlich. Der Fachschaftsrat Jura hat bereits aus seinen eigenen Mitteln einen Beitrag geleistet. Dieser kann jedoch leider nicht die gesamten 10.000 € des nötigen Zuschusses übernehmen, da dies unser Budget nur insoweit hergeben würde, als dass dieser in vielen anderen seiner wichtigen Aufgabenbereichen handlungsunfähig werden würde. Die Eigenbeteiligung soll dennoch bei ungefähr 15€ liegen, um möglichst allen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Bei 500 Teilnehmenden bleiben dann noch 9.000 € von den veranschlagten 17.201 € Gesamtkosten für die Miete und Ausstattung des Schlosses, dem Catering, der musikalischen Unterhaltung sowie kleinerer Orgaausgaben übrig, die der StuRa übernehmen müsste.

Der StuRa kann so einen wertvollen Beitrag liefern, dass die Kosten nicht auf 35€ pro Person erhöht werden müssen und es sich tatsächlich um einen Ball für alle Studierenden handelt.

Hierbei handelt es sich bereits um das günstigste Modell, einen solchen Ball aufzuziehen. So werden viele kleinere, aber dennoch wichtige Dinge, wie eine Toilettenaufsicht bereits durch Mitglieder des Fachschaftsrates gestellt, sodass allein hier weitere 464,00 € gespart werden können.

Selbstverständlich hat der FSR Jura auch ein Awareness-Konzept für diesen Abend so wie es bei jeder Veranstaltung des FSR Jura üblich ist. Dieses Awareness Team wird voraussichtlich an diesem Abend aus 4 Mitgliedern bestehen, welche alle bereits „Nachtsam“-geschult sind und vrs. auch im Frühjahr 2024 einen Auffrischungs- und Weiterbildungskurs abgelegt haben. Selbstverständlich wird dem Awareness Team auf dem Schloss ein eigener Raum zur Verfügung stehen, um seine Aufgaben ungehindert wahrzunehmen und bei Bedarf ein fester, ruhiger Zurückzugsraum verfügbar ist. Das Awareness wird den gesamten Abend auch über eine Notfallhandy erreichbar sein. Dieses Awareness Konzept hat sich bereits bei vergangenen Veranstaltungen des FSR Jura bewährt.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat	9.000 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	10.000 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	7.500 €

Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	7.500 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	17.201 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Geplante Kosten	Begründung/Erläuterung
Miete Königssaal mit Fasskeller, Dauer 19:00 – 03:00 Uhr plus Auf/Abbau max. 6 Std.	3.150,00 €	Für den Ball wird eine angemessene Location, die möglichst viel Platz bietet, benötigt. Für einen Vergleich der Angebote und eine Begründung der Wahl des Schlosses siehe unten bzw Anhang
Gastronomisches Angebot	5.111,00 €	Da das Schloss kein ständiges gastronomisches Angebot hat und für den Ball eine Bar für Selbstzahler , sowie Garderobe bereitgestellt werden soll fallen für diese Dienstleistung durch die Heidelberger Schlossgastronomie weitere Kosten an. Ebenso unerlässlich ist ein Aufbau des Veranstaltungssaals. Eine genaue Kostenaufstellung der von der Heidelberger Schlossgastronomie gebotenen Dienstleistung befindet sich im Anhang.
Sektempfang	3.740,00 € 34,00 € pro Flasche Sekt	Es soll ein Sektempfang organisiert werden, um die Teilnehmenden angemessen zu begrüßen. Bereitgestellt durch die Heidelberger Schlossgastronomie. Siehe Anhang
Musik	4.400,00 € Davon GEMA: bis zu 700 € Rest: 3700 €	Live-Band, DJ, Technik, GEMA Um den Ball musikalisch angemessen zu untermalen, möchten wir eine Live-Band und anschließend daran einen DJ buchen. Dafür wird die notwendige Licht- und Ton-Technik gemietet. Zudem soll Musik gespielt werden, für welche GEMA-Gebühren anfallen.

Fotograf	500 €	Um den Abend festzuhalten und den Teilnehmenden im Nachhinein die Fotos als Erinnerungen zukommen zu lassen, soll ein Fotograf gebucht werden.
Ticket- und Plakatedruck, Werbung	100 €	Um den Einlass ordnungsgemäß zu kontrollieren, müssen wir Tickets verkaufen. Dafür fallen Druckkosten an. Um das Event zudem publik zu machen, muss Werbung in Form von Plakaten und bezahlter Instagram-Werbung gemacht werden.
Dekoration	200 €	Um den Fasskeller stimmungsvoll und mottogemäß sommerlich zu umkleiden, werden Blumen etc. besorgt. Zudem soll eine Fotowand aufgebaut werden, vor welcher sowohl der Fotograf als auch die Teilnehmenden selbst Fotos schießen können.
Gesamtkosten	Geplant: 17.201 €	

Diskussion

1. Lesung

- Wortbeitrag: Am 1. Kalendermonat so viel zu beantragen ist etwas unverantwortlich. Das ist im Detail zu teuer: z.B. Sektempfang und Fotograf.
- Wortbeitrag: man solle seine Finanzanträge für den StuRa besser managen- gerade wurde die Soundbox für FS Jura finanziert
 - Erwiderung FS Jura: Hätte der StuRa wie durch die FS Jura beantragt die FS-Mittel insgesamt erhöht, müsste man nicht so viel in den StuRa kommen
- **GO-Antrag:** Schluss der Redeliste: Keine Gegenrede
- Fragen: sehe keine Vergleichsangebote; sind genügend Awareness - Leute da? Wie entstehen die Kosten für die Blumendeko?
- Wortbeitrag: die Kosten seien unverhältnismäßig, und ein Beleg dafür, dass der StuRa die Kontrolle über die Kosten behalten müsse
- **GO-Antrag:** Redezeit für alle ab jetzt nur noch 60 Sekunden, keine Gegenrede
- Wortbeitrag: Warum investiert ihr nur 1.000.- von eurem eigenen Budget.
- Finanzreferat kritisiert den Sektempfang aus grundsätzlichen Erwägungen und fordert Erhöhung des Teilnehmerbeitrags, vgl. den Naturwissenschaftsball
- Wortbeitrag: eure Sektkosten sind vollkommen unverhältnismäßig im Vergleich zu anderen Veranstaltungen
- Wortbeitrag: Forderung den Eigenbeitrag zu erhöhen
- Frage: Ist der Ticketpreis der selbe für sämtliche Teilnehmer? Auch für die Professoren?
 - Ja, es sei ja auch für alle der selbe Ball
- Wortbeitrag: so ein „Ball“ sei nichts für alle - sondern eine elitäre Veranstaltung.

9 inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse

9.1 Vertrauenserklärung Akshar Leitner: Vorstand der LaStuVe (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 12.12.2023 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 22 Abs. 2 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

voller Antragstitel: Vertrauenserklärung an Akshar Leitner für den Vorstand der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg

Antragssteller*in: Akshar Leitner

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg erklärt Akshar Leitner sein volles Vertrauen im Vorstand der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg.

Begründung des Antrags:

Ich würde mich gerne weiter und intensiver mit den hochschulpolitischen Geschehnissen auf Landesebene beschäftigen, Vernetzungsarbeit mit den Vertretungen der jeweiligen baden-württembergischen Studierendenschaften verrichten und nicht nur an Austausch teilnehmen, sondern ihn auch selbst mitermöglichen. Das Hauptanliegen ist mir allerdings die Konstituierung der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BaWü) nach § 65a Absatz 8 LHG. Dafür habe ich mich im betreffenden Arbeitskreis der LaStuVe versucht zu engagieren. Die Arbeit dessen verlief aber durch den Rücktritt des für ihn zuständigen Vorstandsmitglieds im Leeren. Ich möchte dessen Arbeit fort- und zu Ende führen.

Für Kandidaturen auf den Vorstand verlangt die Satzung der LaStuVe BaWü zwar eine Vertrauenserklärung (VE) der jeweiligen Verfassten Studierendenschaft (VS). Dies wurde aber von der Sitzungsleitung auf der LandesASTenkonferenz (LAK) vom 17. Dezember 2023 mehr als eine Empfehlung behandelt. Die Sitzung des Studierendenrats (StuRa) vom 12. Dezember 2023 wurde vorzeitig beendet, weshalb ich keine Dringlichkeit mehr beantragen konnte, um die Vertrauenserklärung in einer Lesung behandeln zu lassen. Ich habe somit ohne VE der VS kandidiert und die Wahl gewonnen.

Im Sinne der Demokratie und ihrer notwendigen Transparenz jedoch sehe ich es vonnöten diese VE im Nachhinein zu beantragen. Sollte der StuRa sie mir erteilen, werde ich sie der LaStuVe BaWü nachzureichen. Sollte der StuRa sie mir nicht erteilen, werde ich auf der LAK vom 21. Januar 2024 aus dem Vorstand der LaStuVe BaWü zurücktreten.

Diskussion

1. Lesung

- Dringlichkeit wird beantragt wegen der nächsten bevorstehenden Sitzung der LAK

Abstimmung Dringlichkeit :

| Dafür: 2/3-Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 1|

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 3 |

9.2 „Deutschlandticket für 10,82€ möglich machen - Bestehende Subventionen umwidmen“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 12.12.2023 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 22 Abs. 2 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antrag von: LHG

Antragstext:

Der StuRa begrüßt die bundesweite Anstrengung vom Koordinierungsrat des Deutschlandtickets, ab dem kommenden Sommersemester ein Deutschlandticket für 29,40€ im Solidarmodell als Kooperationsstarifvertrag zwischen Studierendenvertretung und Verkehrsverbänden anbieten zu können.

Der StuRa spricht sich gegenüber der Landesregierung Baden-Württembergs dafür aus, dass die in den Landeshaushalten 2023-2026 verankerten 327 Mio € für die Einführung eines Jugendtickets-BW auch auf ein solches Solidarmodell angewendet werden können. Die Landesregierung soll entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, so wie dies auch zum 01.12.2023 als Deutschlandticket für 30,42€ möglich geworden ist.

Begründung:

Das Verkehrsreferat hat aus finanziellen Gründen den bis 01.10.2023 bestehenden Solidarmodell Vertrag mit dem VRN gekündigt. Ein Heidelberg-weites Solidarmodell für 29,4€ ginge mit erhöhten Semestergebühren von insgesamt 327,45€ einher. Ein Solidarmodell bringt dem einzelnen Studierenden der das Ticket nutzt nur eine Einsparung von 1,02€ ein, während viele das Ticket bezahlen müssten, die es gar nicht benötigen, sodass eine solche Einführung in Heidelberg (und anderen Universitäten in Baden-Württemberg) finanziell unrentabel wäre. Wenn die beschlossenen Jugendticketsubventionen hingegen auf dieses neue Solidarmodell angewendet werden könnten, könnte der Stura in einem Vertrag bis 2026 das Deutschlandticket für den Differenzbetrag der aktuellen Reduktion (=10,82€ pro Monat im Solidarmodell) anbieten. Dies wäre eine kostengünstige Alternative, die bisher nicht möglich ist. Außerdem würden lediglich beschlossene Geldtöpfe umwidmet, sodass keine Mehrkosten bei hohem Mehrnutzen entstehen. Inklusive des aktuellen Semesterbeitrages, wären unter diesen neuen Bedingungen für das Sommersemester dann 215,97€ Semesterbeitrag zu erwarten. Ob der Stura einen solchen Vertrag schließen möchte, könnte er dann separat entscheiden.

Quellen:

Drucksache 17 / 4781 <https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/1000/17%5F1028%5FD.pdf>

Drucksache 17 / 1028 <https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17%5F4781%5FD.pdf>

Diskussion

1. Lesung

- per GO-Antrag vertagt – keine Gegenrede

9.3 „Land zur Klarstellung über Jugendticket auffordern“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt das Land Baden-Württemberg dazu auffordern, bald sich zur Zukunft des D-Ticket JugendBW für Studierende im Verhältnis zum bundesweiten Semesterticket zu äußern.

Der StuRa stellt fest, dass er die Preisstabilität und Freiwilligkeit beim D-Ticket JugendBW sehr schätzt.

Außerdem stellt er fest, dass es auf gar keinen Fall eine schnelle Abschaffung des D-Ticket JugendBW geben darf, da sonst Studierende im Land Übergangszeiten gar keine Möglichkeit auf ein vergünstigtes Ticket haben. Er fordert eine angemessene Übergangszeit, sollte das Ticket auslaufen.

Der StuRa fordert zudem eine Preisgarantie beim bundesweiten Semesterticket. Zudem fordert er für den Fall des Auslaufens des D-Ticket JugendBW eine Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel im Haushalt für eine vergünstigte Version des bundesweiten Semestertickets.

Begründung:

Solange man nicht weiß, wie es mit dem JugendticketBW weitergeht, können keine weitere Schritte bzgl. dem bundesweiten Semesterticket übernommen werden, da eine abschließende rechtliche Prüfung nicht möglich ist.

Die Rechtsaufsicht hat dies auch schon so bestätigt, es wird dort nur bald eine vorläufige Meinung geben.

Die Preisstabilität und die Freiwilligkeit sind die großen Vorteile des D-Ticket JugendBW und der StuRa sollte das nochmal feststellen. Zum Nachteil der Altersgrenze gab es einen eigenen Beschluss.

Sollte das D-Ticket JugendBW auslaufen, dann fordert der StuRa eine angemessene Übergangszeit und die Weiterverwendung der Haushaltsmittel für Studierende. Sonst könnte das Ticket am Ende teurer sein und in der Zwischenzeit zwischen Auslaufen des einen und Beginn des anderen, könnten Studierende evtl. sogar ganz auf das normale Deutschland-Ticket verwiesen sein. Das darf nicht sein.

Außerdem wird eine Preisstabilität beim bundesweiten Semesterticket gefordert. Es kann nicht sein, dass der Preis, der ans normale Deutschlandticket gekoppelt ist, alles halbe Jahr von Politikern überprüft und bei angespannter Haushaltslage evtl. im Preis erhöht wird. Das sollte Studierenden nicht zugemutet werden.

Diskussion

1. Lesung

- **GO-Antrag** auf Dringlichkeit wegen Terminen beim Land

Dagegen: 0 Enthaltung: 16 Dafür: 22

Keine 2/3-Mehrheit, abgelehnt, also in die 2. Lesung

- vor 2 Wochen gab es noch keine Beschlüsse zu den Berechnungen, darum noch kein Antrag

2. Lesung

- Keine Wortbeiträge

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 2 |

9.4 Unterstützung Petition fairer Ausbau des ÖPNV (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 12.12.2023 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 22 Abs. 2 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antrag von: ROSA HSG

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die von ver.di und Fridays for Future ins Leben gerufene Petition [#wirfahrenzusammen](#) zu unterstützen und legt den Fachschaften nahe, die Unterschriftenlisten in den Fachschaftssitzungen auszulegen.

Begründung:

Als Maßnahme zum Klimaschutz und Förderung der Mobilität unabhängig von Einkommen, ist der Ausbau des ÖPNV unter fairen Bedingungen unablässig. Dies beschäftigt, wie im StuRa und Umzu vorangegangene Diskussionen gezeigt haben, auch Studierende sehr. Die Petition fordert eine Verdopplung des ÖPNV, Mobilität für alle, mehr Personal und bessere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten. Eingerichtet werden soll ein bundesweites Investitionsprogramm. Warum das insgesamt eine gute Idee ist, ist entweder eindeutig oder auf der Kampagnen-Webseite noch einmal nachzulesen: www.wir-fahren-zusammen.de Der StuRa sollte die Ziele der Kampagne unterstützen, da gerade Studierende eine Gruppe sind, die massiv von der Zukunft des ÖPNV abhängig ist. Unter anderem die in Heidelberg nun aufgrund der Personalsituation angepassten Fahrpläne zeigen, dass das Problem akut ist. Solidarisieren wir uns mit den Beschäftigten! Der StuRa hat die Reichweite, eine große Gruppe von Menschen um eine Unterschrift bitten zu können (Fachschaften, Listen, StuRa an sich, diverse studentische Gremien).

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

9.5 „Gegen Tariffucht an den Hochschulen“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 12.12.2023 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 22 Abs. 2 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Sozialreferat, Vorsitz (in Erfüllung der Aufgaben des vakanten QSM-Referats)

Antragstext:

Der StuRa positioniert sich gegen die Anstellung von Studierenden in HiWi-Verträgen, welche nicht nach § 6 WissZeitVG in Verbindung nach dem Richtspruch des Bundesarbeitsgerichts vom 30.06.2021 Aktenzeichen 7 AZR 245/20 zulässig sind. Er fordert die Universität auf, diese Anstellungen zu unterbinden.

Da eine Streichung der bisher solcherart finanzierten Maßnahmen eine massive Verletzung der Hochschulpflichten nach §§1-7 LHG wären, fordern wir ferner, dass die bisherigen HiWis, wie im BAG-Urteil als Imperativ festgestellt, in Tarifverträgen beschäftigt werden. Darüber hinaus fordert der StuRa das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dazu auf, mit allen betreffenden Universitäten zügig eine Lösung dafür zu finden, den Universitätsbetrieb ohne unzulässige Arbeitsverträge, wie momentan überwiegend die Praxis, auch zu ermöglichen. Ferner unterstützt er die Forderungen der TVStud-Kampagne¹ nach einem bundesweiten Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte mit faireren Arbeitsbedingungen.

Begründung:

Im Gegensatz dazu bezeichnet ein **Tarifvertrag** einen Vertrag zwischen Arbeitgebenden und Gewerkschaften. Tarifverträge legen Gehälter, Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche und andere arbeitsrechtliche Bedingungen fest.

Normalerweise lassen sich mit Tarifverträgen bspw. bessere Löhne sowie Urlaubszeiten aushandeln als dies im Rahmen eines HiWivertrags der Fall ist.

1.1 Gesetzliche Grundlage

Nun ist es so, dass es an unserer Uni und vielen anderen Unis vorkommt, dass Personen ohne unmittelbaren wissenschaftlichen Bezug als HiWis angestellt werden, zum Beispiel in Bibliotheken oder als IT-Unterstützung. Dies verstößt u. A. gegen das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Diese HiWis müssten eigentlich nach dem Tarifvertrag der Länder beschäftigt und bezahlt werden, weil sie genau die Arbeit leisten, für die der Tarifvertrag vorgesehen ist.

- *"Nach § 6 WissZeitVG ist die Befristung von Arbeitsverträgen zwischen Studierenden und einer Hochschule zulässig, wenn nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten zu erbringen sind. Eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit iSv. § 6 Satz 1 WissZeitVG liegt vor, wenn durch die Tätigkeit die wissenschaftliche Arbeit anderer in Forschung und Lehre unmittelbar unterstützt wird."*²
- *"Studentische Hilfstätigkeiten in wissenschaftsunterstützenden Bereichen der Hochschule, die für die organisatorischen Grundlagen zuständig sind, auf denen Wissenschaft überhaupt erst betrieben werden kann [...] stellen daher regelmäßig keine „wissenschaftliche“ Hilfstätigkeit iSv. § 6 WissZeitVG dar. Mit derartigen Tätigkeiten wird die wissenschaftliche Arbeit anderer regelmäßig nicht unmittelbar unterstützt. Deshalb kann die befristete Beschäftigung Studierender, die vertragsgemäß etwa mit der bloßen Erledigung von Sekretariatsaufgaben, des allgemeinen Bibliothekswesens, des technischen Betriebsdienstes oder von Verwaltungsaufgaben befasst sind, nicht auf § 6 WissZeitVG gestützt werden [...]"*³

1.2 Konkrete Nachteile für HiWis

Eine EDV-Hilfskraft bekommt beispielsweise momentan mit 40 Stunden im Monat 5760€ Brutto im Jahr. Wenn die Uni sie nicht unzulässigerweise außerhalb des Tarifvertrags beschäftigen würde, müsste es 9309€ (E9a, Stufe 1) bis 15.965€ (E11, Stufe 6) im Jahr geben. Die Arbeitgeberkosten sind noch unterschiedlicher. Durch das 13. Monatsgehalt bei Tarifverträgen steigt das Arbeitgeber*innenbrutto von 7.568,64€ Brutto im Jahr für eine HiWi-Stelle mit 40 Stunden im Monat auf von 12.471,94€ (E9a,

¹ <https://tvstud.de/die-forderungen/>

² BAG, Urteil vom 30.06.2021, 7 AZR 245/20 (abrufbar unter <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/7-azr-245-20/>)

³ ibid. Nr. 15

Stufe 1) bis zu 21.389,48€ (E11, Stufe 6) im Jahr. Statt 4 Wochen (gesetzlicher Mindestanspruch, siehe §3 BUrlG) müsste es zudem 6 Wochen (vgl. § 26 TV-L) Urlaub geben.

Hinzu kommt, dass die Befristungsregelungen ein besonderer Nachteil für HiWis sind, denn sie bleiben sogar hinter den sonst geltenden Mindestregelungen aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz weit zurück, ganz zu schweigen von den Anforderungen, die der Tarifvertrag stellt. Auch zählt die nach Tarifvertrag bezahlte Zeit im Gegensatz zur HiWi-Beschäftigung nicht in die vom WissZeitVG begrenzten "Qualifikationsphasen", damit würden also Leute in einer wissenschaftlichen Laufbahn nicht dafür bestraft, Bibliotheksjobs anzunehmen und hätten mehr Zeit, tatsächliche wissenschaftliche Arbeiten zu verrichten - wie es eigentlich gedacht ist.

Bei HiWis werden grundsätzlich keine Sozialabgaben vom Arbeitgeber getätigt - mit Ausnahme der Rentenversicherung, von der sich aber die meisten freiwillig befreien lassen. Dafür muss der Arbeitgeber Abgaben an die Minijobbörse in der Höhe von 31,4% leisten. In Tarifverträgen ist jedoch die Zahlung von Sozialabgaben seitens der*des Arbeitsgeber*in regulär vorgesehen. Man ist zwar auch im Tarifvertrag geringfügig beschäftigt, der*die Arbeitgeber*in kann also die Sozialabgaben auch nicht zahlen, aber letztendlich ist Tarifvertrag mit Minijobbörsenabgabe (31,4%) in der Regel teurer für den*die Arbeitgeber*in als Tarifvertrag mit Sozialabgaben (im Schnitt 29,5%)

2. Was bedeutet das für unsere QSM?

Wir dürfen von unserem QSM-Vorschlagsrecht generell für keine illegalen Sachen Gebrauch machen. Da das BAG-Urteil uns jetzt bekannt ist, dürfen wir auch keine Finanzierung von Bibliotheks-HiWis über QSM mehr vorschlagen. Das liegt letztendlich in der Verantwortung des QSM-Referats, aber wir vermeiden enorm viel überflüssige Arbeit, wenn die Fachschaften das gar nicht erst beantragen und das Geld anderweitig verplanen.

Natürlich könne auch Stellen nach Tarifvertrag über QSM gezahlt werden, aber nur wenn diese unbefristet sind. Dabei gibt es aber zwei Probleme: einerseits müssen entsprechende unbefristete Stellen nach zwei Jahren entfristet werden. Andererseits kann die Uni nicht einfach Stellen schaffen, sie muss sich an den Stellenplan der Länder halten; da muss die Uni also mit dem Land in Verhandlungen treten.

3. Die Forderungen der TVStud-Kampagne

Es ist klar, dass statt unzulässigen HiWi-Verträgen Tarifverträge geschlossen werden sollten. Doch Tarifvertrag ist nicht gleich Tarifvertrag. Gerade im Hinblick auf den systemischen Charakter der Problematik wie z.B. die Bindung der Hochschulen an den Stellenplan der Länder braucht es eine systematische Lösung. Die TVStud-Kampagne arbeitet schon länger an solch einer Lösung. Ihre Hauptforderungen lauten kurz gesagt:

- Existenzsichernde Löhne!
- Jährliche Lohnerhöhungen! Für die Anbindung an die Lohnsteigerung des Tarifvertrags der Länder.
- Planbarkeit durch Mindestvertragslaufzeiten! Für das Ende von Kettenbefristungen.
- Einhaltung von Mindeststandards! Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall müssen die Regel sein. Mitbestimmung auch für uns!
- Demokratische Teilhabe in Personalräten darf Studentische Beschäftigte nicht ausschließen.

4. Fazit

Insgesamt stellen wir also fest, dass unsere Uni sehr viele Studis unzulässigerweise als HiWis anstellt. Zum Teil finanzieren wir bisher solche unzulässigen Stellen mit unseren QSM. Dies ist nicht nur rechtlich unzulässig, sondern sorgt auch für unfaire Arbeitsbedingungen.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt per GO-Antrag, keine Gegenrede

9.6 „Ersatz für Marstall schaffen“ (1. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 12.12.2023 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 22 Abs. 2 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt das Studierendenwerk aufzufordern, dass dieses eine Ersatzlösung für die Mensa im Marstall (zeughaus-Mensa) während der Sanierung zu suchen und umzusetzen, welche mindestens 80 % der Kapazitäten des Marstalls ersetzt.

Der StuRa begrüßt die Öffnung der Mensa in Bergheim vor der Sanierung, hält diese für Studierende aus der Altstadt aber nicht für eine echte Alternative. Es sollen daher in der Altstadt noch weitere Lösungen gesucht werden, die über die bisherigen (minimale Erweiterung der Triplex-Mensa und Foodtruck) hinausgehen. Der StuRa hält dabei auch Kooperation mit Restaurants für keine schlechte Idee.

Der StuRa fordert dabei auch das Land auf, vom Studierendenwerk vorgeschlagene Lösungen nicht an finanziellen Mitteln scheitern zu lassen.

Das StuWe-Referat soll den StuRa über alle Neuigkeiten unverzüglich informieren.

Begründung:

Wenn der Marstall im Jahr 2025 schließen wird, entsteht in der Altstadt eine große Versorgungslücke für Studierende. Die Triplex als Alternative ist viel zu klein und kann die entstehende Lücke nicht auffangen, wie sich etwa beim Streik vom 04.12 gezeigt hat.

Kostengünstiges und ausgewogenes Essen ist jedoch sehr wichtig für die Studierenden, da die Fähigkeit oder die Zeit zu kochen manchmal fehlt. Und die Alternativen in der Altstadt sind bei weitem nicht so kostengünstig und bieten auch nicht so ausgewogenes Essen.

Das Studierendenwerk soll sich also um eine Lösung bemühen, auch wenn die möglicherweise schwer zu bekommen ist.

Als Minimalquote für den Ersatz werden mindestens 80 % verlangt, der Ausgleich sollte aber möglichst bei 100 % liegen. Diese sollen auch vor allem in der Altstadt liegen, da die Mensa in Bergheim für viele Studierende, die sich in der Altstadt aufhalten gerade in kurzen Pausen schwer zu erreichen ist.

Als mögliche Option begrüßt der StuRa auch Kooperationen mit Restaurants. Bei dieser Option können zwar Mitarbeiter des StuWe wohl nicht gehalten werden, aber als zusätzliche Option bzw. notwendigen Ersatz sollte man daher nicht zurückschrecken.

Das Land soll die Lösungen, falls mehr finanzielle Mittel für das Studierendenwerk notwendig sind, nicht am Geld scheitern lassen. Auch den Politikern sollte ausgewogenes und nachhaltiges Essen der Studierenden nicht egal sein.

Das StuWe-Referat soll über neue Entwicklungen dem StuRa immer schnellstmöglich Bericht

erstatten. Dies eher klarstellend.

9.6.1 Änderungsantrag zu „Ersatz für Marstall schaffen“

Antragssteller*in: Die LISTE Heidelberg

Antragstext (neu):

Der StuRa positioniert sich:

Wir verurteilen die fehlende Bereitschaft des Landes eine Interimsmensa zu finanzieren. Die vom Studierendenwerk bisher geplanten Ersatzmaßnahmen zur kommenden Sanierung der Zeughaus-Mensa sind völlig ungenügend. Solange nicht ein überwiegender Teil der bisherigen Marstall-Kapazität mit solideren Maßnahmen aufgefangen wird ist die geplante Schließung für uns, die Studierenden, inakzeptabel.

Begründung:

Wie aus dem Bericht des StuWe-Referats der letzten RefKonf (05.12.) hervorgeht, erwartet das Studierendenwerk damit etwa 50% der Kapazität des Marstalls für die Dauer der kommenden Sanierung auffangen zu können. Dies soll über Maßnahmen wie eine Ausweitung der Triplex, einen Foodtruck und die kommende Mensa am Campus Bergheim geschehen. Ungeachtet dieser erschreckend optimistischen Schätzung sind 50% einfach 50% zu wenig, wie jedem der schon zur Stoßzeit im Marstall Schlange stand und dann einen Platz finden musste klar ist. Studierende sind aufgrund ihrer Umstände auf Angebote von günstigem, ausgewogenem Essen angewiesen und private Alternativen sind in der Altstadt nicht signifikant gegeben.

9.6.2 Zweiter Änderungsantrag zu „Ersatz für Marstall schaffen“

Antragssteller*in: Johannes Knop

wird behandelt trotz gegenteiligem Antrag

Antragstext (neu):

Der StuRa beschließt, die LISTE aufzufordern sich von unseriöser Realpolitik zu distanzieren. Für den Marstall beschließt er, dass als Ersatz für die sogenannte „Zeughaus-Mensa“ das Kreuzfahrtschiff „Global Dream“ von Disney gekauft werden soll.

Dieses ist zwar nur für die Bewirtung von etwa 6000 Personen ausgelegt, bietet aber dennoch zahlreiche Vorteile:

- allein durch den Namen des Schiffes würde der internationale Ruf der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks Heidelberg und unserer VS erheblich gesteigert
- das Studierendenwerk würde während der Sanierung einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für den Klimaschutz leisten. Das Schiff könnte während es im Heidelberger Hafen liegt kein CO₂ ausstoßen und wäre damit gehindert an der Verschmutzung unserer Weltmeere teilzuhaben

- abhängig von der tatsächlichen Sanierungsdauer des Marstalls könnte das Schiff nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder verkauft werden. Bei gleichbleibender Inflation, wäre es sogar denkbar, dass das Studierendenwerk so am Ende einen satten Gewinn erwirtschaftet.
- zur Finanzierung der Anschaffungskosten könnte das Studierendenwerk zum Beispiel eines dieser besonders günstigen KfW-Darlehen für Studierende in Anspruch nehmen. Mit Schulde... ähm Investitionskosten kennen die sich schließlich aus.

Begründung:

Wertes LeidensgenossX,

in einer Welt voller trostloser Anträge und uninspirierter Vorschläge erhebt sich heute ein Funke der Innovation! El Presdidente präsentiert euch einen Änderungsantrag, der unsere Verfasste Studierendenschaft in ein strahlendes Zentrum satter und glücklicher StudX verwandeln wird.

Dies ist keine bloße Formalität, sondern eine Gelegenheit, die Universität Heidelberg zu einem Ort zu machen, der von der Welt bewundert wird.

Nur durch außergewöhnliche Beschlüsse können wir das drohende Ungemach abwenden und eine neue Ära des Glanzes für unser geliebtes Exzellenzstudium einläuten.

Diskussion

1. Lesung

- Wortbeitrag: Boot finden wir nicht gut
- Wortbeitrag: 80% Kapazitätserhalt sei nicht zu machen
- Wortbeitrag: vielleicht eine flexiblere Formulierung?
- **GO-Antrag:** Schließung der Redeliste, keine Gegnerede
- Wortbeitrag: Wir sollten hohe Forderungen stellen, schließlich ist die Kapazität schon jetzt zu gering

9.7 „Neutralität grundsätzlich auch in Tarifkämpfen wahren“ (1. Lesung)

nichtbefassung JA 14 gegen 5 Enth 4 Antrag gescheitert

Dieser Antrag wurde am 12.12.2023 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 22 Abs. 2 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt sich grundsätzlich aus Tarifkämpfen rauszuhalten und Streiks von einzelnen Gruppen ohne expliziten Beschluss nicht zu unterstützen. Die VS ruft auch nicht zu solchen Streiks auf.

Begründung:

Ob und inwiefern ein Streik vom StuRa zu Unterstützen ist, ist eine Frage des im jeweiligen Fall.

Außerfrage steht selbstverständlich, dass das Streikrecht ein wichtiges, schwer erkämpftes und mittlerweile grundgesetzlich garantiertes Recht ist, von dem bei Bedarf durchaus Gebrauch gemacht werden kann und soll. Dennoch ist bei der Unterstützung solcher Streiks die Sache sogar noch schwieriger, da aus der grundsätzlich neutralen Sicht des StuRas beide Seiten zu betrachten sind und deren beider Interessen abgewogen werden müssen. Dies ist grundstzlich nicht so einfach möglich und wenn sollte der StuRa sich dazu explizit verhalten. Allgemeine Unterstützungen und Streikaufrufe sollte es daher nicht geben

9.7.1 Änderungsantrag zu „Neutralität grundsätzlich auch in Tarifikämpfen wahren“

Antragssteller*in: Die LISTE Heidelberg

Änderungsantrag

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Antragstext Der StuRa beschließt sich grundsätzlich aus Tarifikämpfen rauszuhalten und keine Streiks von einzelnen Gruppen ohne expliziten Beschluss zu unterstützen. Die VS ruft auch nicht zu solchen Streiks auf.</p>	<p>Antragstext Der StuRa beschließt sich grundsätzlich aus Tarifikämpfen rauszuhalten und keine Streiks von einzelnen Gruppen ohne expliziten Beschluss zu unterstützen. Die VS ruft auch nicht zu solchen Streiks auf, sondern verurteilt diese.</p>
<p>Antragsbegründung Das Streikrecht ist ein wichtiges und vom Grundgesetz geschütztes Recht. Allerdings darf nicht jeder einzelne Streik per se für gut erachtet werden. Ob und inwiefern ein Streik angemessen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Bei der Unterstützung solcher Streiks ist die Sache sogar noch schwieriger, da aus einer neutralen Sicht beide Seiten zu betrachten sind und deren beider Interessen abgewogen werden müssen. Dies ist grundstzlich nicht so einfach möglich und wenn sollte der StuRa sich dazu explizit verhalten. Generelle Unterstützungen und Streikaufrufe sollte es daher nicht geben</p>	<p>Antragsbegründung Das Streikrecht ist ein wichtiges und vom Grundgesetz geschütztes Recht, aber es hindert die VS leider daran im Sinne der Studierenden Politik zu betreiben. Grundsätzlich müssen wir als StuRa und die Referate mit den Instituten der Universität und dem Studierendenwerk zusammenarbeiten. In anderen Fällen müssen wir auch außeruniversitär mit RNV und co. zusammenarbeiten. Es liegt also im Sinne der Studierendenschaft, wenn die finanziellen Interessen einzelner bekämpft werden. Wir sollten aufhören uns diesen sozialistischen Spinnereien hinzugeben und endlich konstruktiv mit den Menschen in Machtpositionen zusammenarbeiten. P.S. Wer mehr Geld verdienen will, soll einfach in der Kanzlei seines Vaters arbeiten.</p>

9.7.2 Änderungsantrag bezüglich Arbeitsniederlegungen

Antragsteller: Benjamin Hellinger

Neuer Antragstext:

Der StuRa spricht mit Unterstützung einer Kampagne einer Organisation, sofern nicht anders geregelt, auch die Unterstützung einer oder mehrerer Arbeitsniederlegungen aus. Sofern im Zuge dieser Arbeitsniederlegung Studierende betroffen sind, strebt der StuRa an, dass den Studierenden dadurch keine Benachteiligungen entstehen. Als Vertretung der Studierenden werden Arbeitsniederlegungen anderer Vertretungen, wie Gewerkschaften, explizit befürwortet.

Neue Begründung:

Kurze historische Einordnung⁴:

In einem Land vor unserer Zeit hatten Studenten⁵ die Möglichkeit sich zusammenzuschließen und Interessensgemeinschaften zu bilden. Die sich gerade bildende Arbeitnehmerschaft war noch von dem Recht auf Interessensvertretung bzw. Gewerkschaftsbildung befreit. Dadurch wurden die sich bildenden Gewerkschaften in die Illegalität gebannt, womit auch staatliche Repressalien mitinbegriffen waren. Mit fortschreitender Industrialisierung und immer mehr an Bedeutung gewinnender Arbeitnehmerschaft konnte das Gewerkschaftsverbot und damit enthaltene Streikverbot immer schwieriger aufrecht gehalten bzw. landete im Zuge der Regierungsbeteiligung der Sozialdemokraten im November 1918 zu Recht auf dem Müllhaufen der Geschichte. In den Anfangsjahren der Weimarer Republik konnten die Gewerkschaften auf legalem Wege sich weiter aufbauen und eine starke Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft aufbauen.

Am 02. Mai 1933 wurden die Gewerkschaftsgebäude durch Trupps der SA und SS gestürmt und Gewerkschaftsvertreter in Konzentrationslager verbracht. Das Vermögen der Gewerkschaften wurde enteignet. Anstelle der Gewerkschaften trat die nationalsozialistisch kontrollierte Deutsche Arbeitsfront.⁶ Die Nationalsozialisten verboten nicht nur die demokratisch legitimierte Vertretung der Arbeitnehmerschaft, in Folge des Griffes nach der vollständigen staatlichen Macht wurden auch die Studierendenvertretungen (selbst⁷) aufgelöst.⁸ Die AStas gingen in dem Nationalsozialistischen deutschen Studierendenbund auf. Während der sowohl von der deutschen Arbeitnehmerschaft als auch der akademischen Elite getragenen Nationalsozialistischen Herrschaft wurden zwar Neuerungen wie bezahlte Urlaubstage eingeführt, dennoch stagnierte der Real Lohn bzw. blieb auf dem Stand von 1930, also dem der Weltwirtschaftskrise⁹.

In den alliierten Besatzungszonen bzw. in der neugegründeten Bundesrepublik wurden Gewerkschaften als legitime Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft wieder zugelassen. Auf diese Zeit geht die Gründung der heute großen bzw. bekannten Gewerkschaften zurück, wie die IG Metall oder die GEW.

Aktueller Stand:

Dank antisozialer Politik in den letzten dreißig Jahren hat die Gewerkschaftsbindung unter den Arbeitnehmenden stark abgenommen. Durch Privatisierungen und Betriebsschließungen ist es den Gewerkschaften schwerer gemacht worden, Fuß zu fassen, so müssen für jedes Einzelunternehmen neue Verträge ausgehandelt werden und die Belegschaften können gegeneinander ausgespielt werden. Damit verbunden ist auch die **Tariffucht**, die nicht nur bei Studierenden ein Problem darstellt. Damit verbunden sind auch Gewerkschaften bei Bevölkerungsschichten, die aufgrund ökonomischer Faktoren nicht auf sie angewiesen waren, in den Hintergrund getreten.

Problemstellung des alten Antrags:

⁴ Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

⁵ Nicht gegendert, da im frühen 19. Jahrhundert nur Männer als Studierende zugelassen waren.

⁶ <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung-der-ns-herrschaft/zerschlagung-der-gewerkschaften.html> [aufgerufen 08.01.2024].

⁷ Zu einer der größten Unterstützungsgruppen der Nationalsozialisten vor der Machtübernahme 1933 gehörten die Studierenden.

⁸ Welche Schlüsselpositionen im NS-Staat durch Akademiker besetzt wurden und in welchem Ausmaß sie die Verbrechen möglich gemacht haben zeigen: <https://www.arte.tv/de/videos/104775-000-A/die-ns-justiz-recht-des-unrechts/> (über die „Rechtsprechung“); <https://www.zdf.de/filme/die-wannseekonferenz> (Auflistung der Teilnehmenden der Wannseekonferenz) [aufgerufen am 08.01.2024].

⁹ Die Folgen der NS Herrschaft für die Arbeitnehmerschaft von 1933 bis 1939 werden sehr eindrücklich in „Elser – Er hätte die Welt verändert“ Film 2017 dargestellt.

Im regen Austausch mit einem Fachschaftsrat der Fachschaft Jura wurden folgende Probleme herausgearbeitet: Das Interesse der Arbeitnehmerschaften an einer Arbeitsniederlegung sei zwar gerechtfertigt, Folgen, wie einer Bibliotheksschließung, könnten von der Studierendenschaft aber nicht oder nur mit entsprechender individueller Vorplanung getragen werden.

Problemlösung des neuen Antrags:

Anstatt sich von einer uneinsichtigen Uni gegeneinander auszuspielen lassen¹⁰, wäre es sinnvoller der Uni dieses Schwert zu nehmen und zu erwirken, dass diese als Gründe für eine Fristverlängerung in die Prüfungsordnungen aufzunehmen.

Diskussion

1. Lesung

- Wortbeitrag: Streiks gehören zum demokratischen Grundrecht - die meisten Streiks sind in unserem Interesse als Studis
- Wortbeitrag: Die RefKonf hat das Recht über Streikbewertung zu entscheiden, wenn der StuRa beschlossen hat, die inhaltliche Forderung zu unterstützen – das sei eine exekutive Angelegenheit
- Wortbeitrag: das Streikrecht in DE ist ohnehin zu sehr reglementiert
- **GO-Antrag:** Beendigung der Debatte: Dafür: 10; Gegen: 7; Enthaltung 6

Feststellung der Beschlussfähigkeit: 17 Personen = nicht beschlussfähig, Sitzung ist beendet.

9.8 Wunschzettel an den Nikolaus (1. Lesung)

Antragssteller*in: Die LISTE

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgenden Wunschzettel für Weihnachten an den Harald Nikolaus (Heidelberg) zu schicken:

Lieber Nikolaus,

da wir es im letzten Jahr nicht geschafft haben diesen Brief rechtzeitig an deinen Namensvettern zu schicken erhältst du ihn jetzt. Natürlich waren wir (mit Ausnahme von Henry) wieder zu 110% brav und da der Weihnachtsmann und das Christkind in den letzten Jahren nicht reagiert haben, ist es diesmal an dir unsere wie immer sehr guten Wünsche zu erfüllen.

Wir wünschen uns in diesem Jahr:

- ein Schwarzgeldkonto in der Schweiz für Fachschaftsprojekte
- ein gutes Arbeitsklima in der RefKonf (mit Candle-Light-Ambiente)
- einen Kamin fürs StuRa-Büro (Notfalls Upgrade des Pizzaofens)
- peinliche Wollsocken für den RCDS
- orangene Farbe für die GHG
- das Buch: Mao Tsetung, „Über die Neue Demokratie“, als signierte Erstausgabe für die ROSA
- ein Sondervermögen von 100.000€ für die LHG
- Kohle für die FSI Jura
- Humor für Die LISTE

¹⁰ Die Übergänge zwischen Studierenden, Gewerkschaftsmitglied, arbeitnehmerorientierten und studierendenorientierten Interessensvertretung sind fließend.

- ein Hyperloop für die Altstadt
- Permanente royale Räumlichkeiten im Heidelberger Schloss für die VS
- dass das Präsidium durch KI ersetzt wird
- einen Bartresen für das Hinterzimmer des StuRa-Hörsaals
- eine betriebliche Seniorenresidenz für die Angestellten der VS
- eine Lochkartenflatrate fürs IT-Referat
- direkte Demokratie in den Fachschaften
- Adelstitel für alle Referate
- eine Togapflicht für den Senat
- kein Rektorat!
- Weltfrieden

Begründung:

War'n hartes Jahr und in den letzten Jahren haben weder der Weihnachtsmann, noch das Christkind auf unsere Wünsche reagiert. Dazu kommt, dass viele im StuRa und Teile des Präsidiums Zweifel an der Dringlichkeit von Weltfrieden hatten. Das übliche eben.

Da leider der Kontakt zum Nikolaus am Nordpol abgerissen ist, müssen wir den Wunschzettel jetzt eben an den Nikolaus schicken, den wir haben. Der kann auch Wunder vollbringen – ist also fast dasselbe.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt durch Beschlussunfähigkeit

9.9 Zug um Zug I: Kommunikation (mit EVUs) ist nicht Alles (1. Lesung)

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Antragstext:

Der StuRa beauftragt das Verkehrsreferat mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (kurz: EVU) DB Regio AG, DB Fernverkehr AG und DB Netze AG, SWEG und mit „bwegt“ regelmäßige Gespräche zu führen, um über aktuelle Entwicklungen im Schienenverkehr Erkenntnisse zu gewinnen und diese zu berichten.

Begründung:

In einem Land vor unserer Zeit war das Schienensystem in staatlicher Hand. Dank weitsichtiger verkehrspolitischer Planung wurde die westdeutsche Bundesbahn und die ostdeutsche Reichsbahn in den 1990ern teil privatisiert, um das Schienensystem durch „den Markt“ „zukunftsfähig“ machen. Das führte dazu, dass aus der Bundesdeutschen Bundesbahn (kurz: BB) die Deutsche Bahn AG mit den Teilunternehmen DB Regio AG (für den Regional Verkehr), DB Cargo AG (für den Güterverkehr, denn Güter gehören auf die Schiene!) DB Fernverkehr AG (für den Fernverkehr) und DB Netz AG (Betreiber der Bahnhöfe und der Stellwerke und Signaltechnik) aufgespalten. Das Ergebnis ist bekannt: <https://www.youtube.com/watch?v=wXjhszy2f9w> [aufgerufen 15.12.2023].

Nun ist es ja bekanntlich so, dass der Wohnungsmarkt in Heidelberg so gut regelt, dass Studierende aus dem Bekannteren (bspw. der blühenden Weltmetropole Bürstadt) und weniger bekannten Umland (bspw. des provinziell anmuteten Städtchens im Herzen von Europa Frankfurt/Main) ihr Studi Leben in vollen Zügen genießen, um zu ihren Uni Veranstaltungen kommen zu können. Hier kommt es, schlichtweg aufgrund des überlasteten Schienensystems (- wenn Züge Stau spielen und der langsamste

vorne wegfährt oder im Stellwerk mal wieder zu wenig Personal vorhanden ist), zu Verspätungen, Zugausfällen, (oder welche unvergesslichen Erlebnisse das deutsche Schienensystem sonst noch so zu bieten hat). Auch finden immer wieder VS relevante Veranstaltungen, zum Beispiel eine LAK oder BuFaTa statt, bei denen sich Fachschaften dazu entschließen ihre entsandten Mitglieder hierzu mit dem DB Fernverkehr AG zu schicken. Mit anderen Worten: Auch hier gibt es reichlich Redebedarf.

Um einen geregelten Zugverkehr zu gewährleisten ist Signaltechnik (im Straßenverkehr auch bekannt als „Ampel“) und dahinterstehende Infrastruktur unerlässlich. Hierzu zählen auch die Bahnhöfe. Im Fall der VS ist das der Heidelberger Hauptbahnhof inklusiver aller Ticketschalter, Anzeigetafeln, ... Also gibt es auch hier genug Gründe das Gespräch zu suchen.

Um noch mehr Wettbewerb auf dem Schienensystem zu haben, denn das ist das, was gebraucht wird, kam die SWEG an den Markt, die Züge in und aus dem Großraum Stuttgart befährt. Da die Uni auch Studierende hat, die für den Weg zur Uni in vollen Zügen genießen wollen, sind hier gemeinsame Gespräche im Interesse der Studierenden.

Die Grün-Schwarze Bundesregierung hat nicht nur großartige politische Weitsicht mit der Einführung der Semestergebühren für ausländische Studierende bewiesen, sie hat auch die sehr gute Idee gehabt, dass Züge, die in Baden Württemberg verkehren schwarz gelb zu sein haben und deswegen die bwegt ins Leben gerufen. Diese stellt den EVU Züge, wie den Siemens Mireo (bspw. bekannt als RE68, der zwischen Karlsruhe und Heidelberg verkehrt) zur Verfügung, entscheidet aber über das auf den Zügen eingesetzte Personal etc, sowie deren Umlaufpläne. Aus oben genannten Gründen ist es also auch im Interesse der Studierenden, wenn mit diesen das Gespräch gesucht wird.

Ein Thema – Zwei Anträge - Gründe:

Wie man den beiden Anträgen entnehmen kann, besteht das Thema „Schiene“ aus weit mehr als nur „Bahnhof“. Bekanntermaßen sind Gewerkschaften und Unternehmen nicht immer einer Meinung. Daher ist der „Gesamt Antrag“ gewissermaßen aufgespalten worden, so dass der StuRa die Entscheidung treffen kann, nur mit den Unternehmen, oder nur den Gewerkschaften in Austausch zu treten. Für beide Seiten gibt es Gründe, die dafür und dagegen sprechen. Diese versuchen die Anträge aufzugreifen.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt durch Beschlussunfähigkeit

9.10 Zug um Zug II: Aber ohne Kommunikation (mit den Bahngewerkschaften) ist Alles Nichts (1. Lesung)

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Antragstext:

Der StuRa beauftragt das Verkehrsreferat Kontakt mit den Bahngewerkschaften EVG und GDL für Themen, die auch Studierende betreffen, herzustellen.

Begründung:

In einem Land vor unserer Zeit war das Schienensystem in staatlicher Hand. In diesen alten Zeiten, in denen ein Teil Eisenbahner noch Beamte waren, war das Streikrecht (für Beamte) nicht in der Verfassung festgeschrieben.¹¹ Daran hat sich bis heute wenig geändert. Geändert hat sich allerdings,

¹¹ https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0001/sch/sch1p/kap1_2/kap2_43/para3_1.html

dass „die Bahn“, also die einzelnen EVUs mittlerweile teil oder vollständig privatisiert sind. Damit wurden die Angestellten der Bahn von dem Recht auf Streikverbot befreit. Mit anderen Worten, der Weg zu großen flächendeckenden Bahnstreiks zugunsten besserer Arbeitsbedingungen durch den Wegfall des Beamtenstatus war frei. Bahnstreiks waren zu diesem Zeitpunkt nichts völlig Neues, so hatte die Regierung Cuno im Januar 1923 in Folge der Ruhrgebietsbesetzung durch französische und belgische Truppen zum „passiven Widerstand“, also zum Generalstreik im Ruhrgebiet, aufgerufen.¹² Heutzutage gibt es zwei Bahngewerkschaften: Die EVG und die GDL. Diese bilden die vielfältigen und unterschiedlichen Interessen der Bahnangestellten ab.

Es ist im Interesse der Studierenden auch mit diesen das Gespräch zu suchen, da deren Entscheidungen im Falle einer Arbeitsniederlegung, auch Studierende betreffen. Außerdem hat man so eine zweite Perspektive zu den sehr umfangreichen Bahnthemen.

Ein Thema – Zwei Anträge - Gründe:

Wie man den beiden Anträgen entnehmen kann, besteht das Thema „Schiene“ aus weit mehr als nur „Bahnhof“. Bekanntermaßen sind Gewerkschaften und Unternehmen nicht immer einer Meinung. Daher ist der „Gesamt Antrag“ gewissermaßen aufgespalten worden, so dass der StuRa die Entscheidung treffen kann, nur mit den Unternehmen, oder nur den Gewerkschaften in Austausch zu treten. Für beide Seiten gibt es Gründe, die dafür und dagegen sprechen. Diese versuchen die Anträge aufzugreifen.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt durch Beschlussunfähigkeit

9.11 Für geordnete Verhältnisse bei der Wahl und Besetzung des studentischen Mitglieds des StuWe-Verwaltungsrats

Behandlung in einer Sitzung aufgrund von vorherigem Beschluss (Einrichtung des StuWe-Referats vom 27.01.2015) gem. § 17 Abs. 2 S. 2 GeschO-StuRa.

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass das StuWe-Referat sich im Vorfeld der nächsten Wahlen des Verwaltungsrats mit den anderen Studierendenvertretungen in den anderen durch das Studierendenwerk Heidelberg betreuten Universitäten und Hochschulen über die Wahlen des Verwaltungsrats in Verbindung setzen und bereden soll.

Der StuRa positioniert sich, dass er für die Studierenden der Universität Heidelberg dabei mindestens ein studentisches Mitglied des Verwaltungsrats sowie ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats stellen soll.

Begründung:

Um eine erneute Situation wie bei den letzten Wahlen des Verwaltungsrats zu verhindern (Vgl. den Beschluss [20230704-3](#) des 169. StuRa am 04.07.2023, vor allem Punkt 3 der Begründung; der Beschluss

[aufgerufen 15.12.2023].

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Ruhrbesetzung> [aufgerufen 15.12.2023].

ist angehängt) ist eine Vorabstimmung mit den anderen Studierendenschaften des Studierendenwerk Heidelberg sinnvoll und nötig. Dabei handelt es sich um Abstimmungen über die Vorstellung der einzelnen Studierendenschaften, wie diese die Posten der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrat zu belegen zu gedenken. Dazu ist es nötig sich bereits vorbeugend über die Wahl zu bereden.

Außerdem soll der StuRa in einer Positionierung seine Mindestersparung an diese Wahl festschreiben. Dies ermöglicht dem StuWe-Referat eine gewisse Sicherheit bei den Aussagen gegenüber VertreterInnen anderer Studierendensvertretungen.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt durch Beschlussunfähigkeit

9.12 Beileids- und Solidaritätsbekundung für die Opfer und Betroffenen des Amoklaufs an der Karls-Universität Prag (1. Lesung)

wird vorgezogen, ohne Gegenrede

Antragstext: Theodoros Argiantzis

Antragstext:

Die Studierendenschaft der Universität Heidelberg drückt ihre tiefe Erschütterung und Trauer über den Amoklauf an unserer Partneruniversität, der Karls-Universität-Prag, aus.

Die Studierendenschaft übermittelt allen Angehörigen der Opfer, allen Mitgliedern der Karls-Universität und allen Betroffenen des Amoklaufs ihr aufrichtiges Beileid.

Die Studierendenschaft solidarisiert sich mit allen Überlebenden und fordert dazu auf, diese nach Kräften zu unterstützen.

Eingedenk all dessen erteilt der Studierendenrat darum im Besonderen die folgenden Aufgaben:

1. Das Referat für hochschulpolitische Vernetzung wird beauftragt, diese Beileids- und Solidaritätsbekundung übersetzten zu lassen und der Karls-Universität Prag, insbesondere den dortigen Studierendensvertretungen, zu übermitteln. Weiter soll sich das Referat dort nach Möglichkeiten erkundigen, wie die Heidelberger Studierendenschaft die Prager Studierendenschaft im weiteren Umgang mit dem schrecklichen Geschehen unterstützen kann.
2. Das Referat für internationale Studierende wird beauftragt, bei Universität und Studierendenwerk darauf hinzuwirken, dass in Heidelberg befindliche, vom Amoklauf betroffene Studierende bestmöglich unterstützt wird und Raum für ihre Trauer eingeräumt wird. Das Referat unterstützt betroffene Studierende im Rahmen seiner Möglichkeiten und ist insbesondere angehalten, vorhandene Hilfangebote zu vermitteln und bekannt zu machen.

Begründung:

Am 21.12.2023 wurden an der Karls-Universität Prag bei einem Amoklauf 14 Menschen getötet, 25 weitere teils lebensgefährlich verletzt. Als Partner-Universität sind unsere Studierendenschaft auf besonders enge Weise miteinander verknüpft. Es darum von großer Bedeutung, dass die Studierendenschaft als Ganzes, durch den StuRa, an der Seite der Opfer, Hinterbliebenen und der gesamten akademischen Gemeinschaft steht.

Auch die Heidelberger Studierendenschaft und Universitätsgemeinschaft war und ist schwer getroffen und verletzt von dem Amoklauf im Neuenheimer Feld, dessen Jahrestag Ende Januar bevorsteht: Auch aus diesem Grund müssen uns allen die schrecklichen Geschehnisse in Prag besonders nahe gehen und

ist es wichtig, kollektiv diesem Mitgefühl Ausdruck zu verleihen und mitzuteilen, dass wir zur Hilfe und Unterstützung der Prager Studierenden nach dieser Katastrophe bereitstehen.

Diskussion

1. Lesung

- Wird vor TOP 9.7 vorgezogen – keine Gegenrede
- Dringlichkeit beantragt
- Keine weiteren Wortbeiträge

Abstimmung Dringlichkeit:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 1|

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 1|

10 Diskussionen

10.1 Diskussion zur möglichen Ausweitung der Theaterflatrate auf das Taeter Theater

Antragstext:

Der StuRa berät über die mögliche Erweiterung der Theaterflatrate auf das Taetertheater in Bezug auf den in der letzten Sitzung der letzten Legislaturperiode gestellten Antrag des Kulturreferats.

Spezifische Fragen:

- Ist die Erweiterung grundsätzlich gewünscht?
- Sind die Konditionen im Vertragsentwurf?
- Wenn nein, welche Konditionen wären akzeptabel?

Begründung:

Während der letzten Legislaturperiode hat das damalige Referat für Kultur und Sport mit dem Taeter-Theater einen Vertragsentwurf für eine Erweiterung ausgearbeitet, der in der letzten Sitzung der vergangenen Legislaturperiode dem StuRa vorgelegt, aber nicht behandelt wurde.

Eckpunkte des Entwurfs sind

- Zugang unter ähnlichen Konditionen wie beim Stadttheater
- Befristung auf drei Jahre
- Keine verpflichtende Werbung von Seiten des Taetertheaters
- Die VS zahlt pro Studi 0,25€ pro Semester

Das Theater hat weiter Interesse an am Vertragsabschluss. Im Anhang ist der Originalantrag mit damaligen Vertragsentwurf.

Diskussion

- vertagt durch Beschlussunfähigkeit

11 Sonstiges

12 Anhänge

12.1 Anhang zu 9.11: Abberufungsbeschluss des StuRa

Gremienbeschluss **Inhaltlicher Beschluss**

Datum Beschlussfassung: 04.07.2023 (3493 TnK)

Gremium: StuRa

Beschlussergebnis: 33-0-2

Beschlusnummer: 20230704-3

Sitzungsnummer: 169

Beschlusstitel: Abberufung eines Mitglieds der Vertretungsversammlung des StuWe

Antragsteller*in: Referatekonferenz

Beschlusstext:

Der StuRa beschließt die Abberufung von Leon Köpfle als studentisches Mitglied der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelbergs.

Dies geschieht gem. § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 OrgS.

Es rückt das stellvertretende Mitglieder Alina Marotta nach.

Begründung:

Der StuRa beschließt die Abberufung von Leon Köpfle, da er dem StuRa wichtige Informationen vorenthalten hat sowie koordiniert und zielgerichtet gegen die ausdrücklich beschlossenen Interessen der Studierendenschaft gehandelt zu haben und dem Ansehen des StuRa der Universität Heidelberg geschadet haben.

1. Das fragliche Mitglied hat dem StuRa relevante Informationen über Inhalt, Art und Aktualität von Einigungen mit Studierendenschaften anderer Hochschulen bezüglich Kandidaturen, Nominierungen bzw. Empfehlungen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes vorenthalten. Diese Informationen besaß er durch seine Position als zeitgleiches Mitglied im Verwaltungsrat sowie durch die Tatsache, dass er in der Vergangenheit eine koordinierende Rolle in der Vertretung der Heidelberger Studierendenschaft im Studierendenwerk eingenommen hat. Der StuRa entschied durch ihr Vorenthalten auf Grundlage falscher und unvollständiger bzw. veralteter Informationen über seine Empfehlungen zur Wahl des Verwaltungsrates, was Leon Köpfle bekannt gewesen sein muss. In Folge führte der Beschluss zu erheblichen Missverständnissen mit Studierendenschaften anderer Hochschulen im Studierendenwerk. Dieser zumindest grob fahrlässige Mangel an Kommunikation erschüttert das Vertrauen zwischen dem StuRa und dem Mitglied der Vertretungsversammlung schwer und über das erträgliche Maß hinaus.

2. Leon Köpfle hat eine eigene Nominierungsliste für studentische Mitglieder des Verwaltungsrates erstellt, in Umlauf gebracht und für sie geworben. Auf dieser Liste waren er und Simon Kleinhanß beide aufgeführt, nicht jedoch Peter Abelmann, für den der StuRa der Uni Heidelberg einstimmig und an erster Stelle für den Verwaltungsrat empfahl. All dies geschah ohne den StuRa auch nur in Kenntnis zu setzen und in der erkennbaren Absicht, die erklärten Interessen der Studierendenschaft zum eigenen, persönlichen Vorteil zu untergraben. Der StuRa darf nicht dulden, dass vom ihm entsandte Amtsträger*innen im Gebiet ihrer Amtsgeschäfte unmittelbar gegen ihn handeln.

3. Weiter geschah all dies auf eine Weise, die bei den anderen Studierendenschaften den Eindruck einer unkooperativen und vertrauensunwürdigen Studierendenschaft der Universität Heidelberg erwecken sollte und musste. Diese Schädigung des Ansehens kann der StuRa nicht hinnehmen. Vielmehr distanziert er sich hierdurch eindeutig von dem Verantwortlichen und bemüht sich nach Kräften, enger mit den Studierendenschaften der anderen Hochschulen zusammenarbeiten und neues und tieferes Vertrauen aufzubauen.

Kategorien: Studierendenwerk - Wahlen

12.2 Anhang zu 10.1: Alter Antrag zum Taeter Theater

Antragstext:

Der StuRa beschließt den Vertrag über eine Theaterflatrate mit dem Taeter Theater in der nachfolgenden Form:

Vereinbarung „Theaterflatrate“

zwischen

dem Taeter-Theater e.V., Bergheimer Straße 147, 69115 Heidelberg

vertreten durch Susanne Figge (1. Vorstand) und Klaus Günther (Finanzvorstand)

und

der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg (im Folgenden "Studierendenschaft" genannt)

vertreten durch die Vorsitzenden Peter Abelmann und Diana Zhunussova

Präambel

Die Parteien sind eingedenk der bestehenden Theaterflatrate zwischen dem Theater und Orchester Heidelberg und der Studierendenschaft übereingekommen, den Studierenden der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg den Besuch von Vorstellungen des Taeter Theaters zu ermöglichen. Gegen einen pauschalen Kostenbeitrag, der sich nach der Anzahl der Studierenden richtet, stellt das Taeter Theater den Studierenden Freikarten für Vorstellungen unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung („Theaterflatrate“).

§ 1 Leistungen des Taeter Theaters

- (1) Alle Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können gegen Vorlage des Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung jeweils eine Freikarte für jede Vorstellung erhalten, solange die Veranstaltung nicht ausverkauft ist.
- (2) Die Karten sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar.
- (3) Inbegriffen sind insbesondere alle Repertoirevorstellungen. Ausgeschlossen sind Gastspiele und Veranstaltungen, bei denen das Theater nicht selbst Veranstalter ist (insbes. Vermietungen).
- (4) Es gilt freie Platzwahl.
- (5) Der Berechtigungsnachweis ist beim Vorverkauf an der Theaterkasse zu erbringen. Beim Einlass ist zusätzlich zur Eintrittskarte der Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung vorzuzeigen.
- (6) Die Freikarten sind ab fünf Tagen vor der jeweiligen Vorstellung – inklusive des Vorstellungstages – erhältlich.
- (7) Die Freikarten können kostenfrei telefonisch oder über den webshop des Theaters reserviert und an der Abendkasse erworben werden.

§ 2 Leistungen der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft zahlt für jede*n eingeschriebene*n Studierenden einen Betrag in Höhe von 0,25 €

pro Semester an das Taeter Theater. Mehrwertsteuer fällt keine an.

(2) Als Anzahl der Studierenden werden die von der Universität der VS gemeldeten Studierendenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt jeweils zum 15.11. (Wintersemester) und 15.5. (Sommersemester). Nachträglich gemeldete Studierende werden bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

§ 3 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung ist befristet. Sie beginnt am 01. Oktober 2023 und endet zum 30. September 2026 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Theater ist berechtigt, zum 31.12.2025 die Aufnahme von Vertragsverhandlungen über eine Vertragsanpassung zu verlangen, wenn sich aus der Vertragsabwicklung ergibt, dass Gespräche über die Vertragskonditionen angezeigt sind.

(2) Die Studierendenschaft hat ein jährliches Kündigungsrecht. Sie kann die Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines Jahres zum Ende des Sommersemesters des folgenden Jahres (30.09.) kündigen.

(3) Die Studierendenschaft beabsichtigt, bis zum 31. Dezember 2025 einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Vereinbarung über den 30. September 2026 hinaus fortgesetzt werden soll.

§ 4 Datenerhebung

Das Taeter Theater registriert die Anzahl der Karten, die über die Studierendenflatrate erworben werden und stellt die Daten der Studierendenschaft zur Verfügung. Die Auswertung umfasst ebenfalls die Anzahl der Fälle in denen Studierende keine Karten über die Studierendenflatrate beziehen konnten, da keine Karten / Plätze mehr zur Verfügung standen, soweit diese Daten zur Verfügung stehen.

§ 5 Corona-Klausel

Sollte der Spielbetrieb aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona-Pandemie oder anderer unvorhergesehener Gründe eingestellt werden müssen, reduziert sich der gemäß § 2 zu zahlende Betrag anteilig entsprechend der Dauer der Einstellung.

§ 6 Insolvenz-Klausel

Sollte der Spielbetrieb dauerhaft eingestellt werden müssen, ist der nach §2 zu zahlende Betrag anteilig entsprechend der verbleibenden Spielzeit zu erstatten.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) Etwaige Nachträge oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg.

Begründung:

Basierend auf der Diskussion im StuRa vom 23.05.2023 hat das Kulturreferat mit dem Taeter Theater den vorstehenden Vertrag erarbeitet, der dem StuRa nun zum Beschluss vorliegt. Er basiert, entsprechend der Abstimmung mit dem Finanzreferat und der Rechtsaufsicht der Universität auf dem Flatrate Vertrag mit dem Stadttheater und unterscheidet sich insbesondere darin, dass:

1. die Vertragslaufzeit kürzer ist und es eine Klausel für den Fall gibt, dass das Taeter Theater insolvent wird
2. der Studierendenbeitrag bedeutend geringer ausfällt
3. das Theater nicht zur aktiven Bewerbung der Flat (insbesondere bei niedrigen Besucherzahlen) verpflichtet wird, da dies erfahrungsgemäß nicht ausschlaggebend für den Erfolg der Theaterflatrate mit dem Stadttheater war und da das Theater dies nicht leisten kann; nichtsdestominder wird das Theater sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Bewerbung der Flatrate bemühen

13 Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
Johannes Knop	Die LISTE <i>Präsidium</i>
Atta Benedict	FSI Jura
Jacob Schupp	FSI Jura
Jan Börner	GHG
Marius Baumann	GHG
Nils Löffler	GHG
Katharina Plugge	GHG
Lena Kelm	Juso HSG
David Weiß (V)	Juso HSG
Richard Eckhardt	RCDS
Lea Holzki	RCDS
Lilly Brauner	ROSA HSG
Edda Losch	ROSA HSG
Marie Helene Sanders	ROSA HSG
Ilayda Mercan	Koop. Ägyptologie&Assyriologie&Semistik
Anne-Josephin Hendrich (V)	FS Alte Geschichte
Anna Luise Lazarou (V)	Koop. American Studies&Mittelalterstudien/Cultural Heritage
Theodoros Goia	FS Anglistik
Emilia Yuan Schaaf	FS Biologie
Henry Baron	FS Chemie/Biochemie
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Luca Reim	FS Ethnologie
Leon Wölfer	FS Geographie
Selina Mühlbacher	FS Geschichte
Charel Richartz	FS Geschichte
Eberhard Dziobek	FS Islamwissenschaft
Kim Dreilich	FS Jura
Henry Wilkens	FS Jura
Yann Hohdorf	FS Jura
Valentin Nicolai Koch	FS Medizin HD
Lilian Nowak	FS Medizin HD
Jan Best	FS Medizin MA
Johannes Berg	FS Medizin MA
Clara Schlitter	FS Molekulare Biotechnologie
Maximilian Müller	FS Philosophie
Denis Galver	FS Physik <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>
Samuel Bambach	FS Politikwissenschaft
Malte Benedikt Kunold	FS Religionswissenschaft <i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
Qiadi Wu	FS Sinologie

Noa Engländer	FS Soziologie
Anna Katharina Bürcky	FS Sport und Sportwissenschaft
Varial Naim	FS Übersetzen und Dolmetschen
Mara-Lena Merkl	FS UFG/VA/GeoArch
Manja Buchheit	FS VWL
Matteo Nouna Japser De Maria	FS VWL
<i>Fritz Beck</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Carolin Roder</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Bernice Addokwei</i>	<i>Autonomes Referat Antirassismus</i>
<i>Hady Tarrab</i>	<i>Autonomes Referat Queer</i>
<i>Johannes Müller</i>	<i>Referat Finanzen</i>
<i>Akhshar Leitner</i>	<i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
<i>Bela Batereau</i>	<i>Referat Innen</i>
<i>Lucas Kelm</i>	<i>Referat Internationale Studierende</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat IT</i> <i>Wahlkommission</i>
<i>Jakob Sinn</i>	<i>Referat Kultur und Sport</i>
<i>Paul Martin Kaiser</i>	<i>Referat Politische Bildung</i>
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Benjamin Hellinger</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Sebastian Fath</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Daniel Gaspar</i>	<i>Referat Lehramt</i> <i>Senatsmitglied VS</i> <i>Wahlkommission</i>